



Raumordnungsverfahren

**für den Neubau eines Offshore-Netzanbindungssystems zum
Netzverknüpfungspunkt Westerkappeln (BalWin2)**

Raumordnerische Beurteilung einschließlich Begründung

Offshore-Netzanbindungssystem BalWin2

Raumordnerische Beurteilung mit Begründung

Bezirksregierung Münster, Regionalplanungsbehörde

25. Januar 2024

Vorhabenträgerin:

Amprion Offshore GmbH

Robert-Schumann-Str. 7

44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
A Raumordnerische Beurteilung	1
1 Ergebnis und Maßgaben	1
2 Rechtswirkung des Raumordnungsverfahrens	1
3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung	2
4 Kostenfestsetzung	2
B Begründung	3
1 Darstellung des Projektes	3
1.1 Gegenstand der Planung	3
1.2 Untersuchte Planungsalternativen	4
1.3 Antragskorridor und Konverterstandort	9
2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Ablauf des Verfahrens	12
2.1 Rechtsgrundlagen.....	12
2.2 Zweck und Erforderlichkeit des Raumordnungsverfahrens	12
2.3 Ablauf des Raumordnungsverfahrens	15
2.3.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens/ Antragskonferenz	15
2.3.2 Verfahrensunterlagen	16
2.3.3 Einleitung des Raumordnungsverfahrens	18
2.3.4 Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit	18
2.3.5 Abstimmung der Planung bei grenzüberschreitenden Vorhaben	20
2.3.6 Erörterungstermin	21
3 Bewertung der Auswirkungen aus raumordnerischer Sicht (DC-Erdkabel)	21

3.1	Methodik.....	21
3.2	Vorgaben aus der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung	23
3.2.1	Vorgaben auf Bundesebene.....	23
3.2.2	Vorgaben der Landesplanung NRW	26
3.2.3	Vorgaben aus der Regionalplanung	33
3.3	Bewertung des Gleichstromerkabels	41
3.3.1	Antragskorridor.....	41
3.3.1.1	Raumstruktur	41
3.3.1.2	Schutzgut Siedlungsentwicklung	42
3.3.1.3	Schutzgut Freiraum, Natur und Landschaft, Wald	42
3.3.1.4	Schutzgut Boden	46
3.3.1.5	Schutzgut Wasser	48
3.3.1.6	Schutzgut Fläche.....	51
3.3.1.7	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	51
3.3.2	Trassenvarianten	53
3.3.2.1	Variante 1a	53
3.3.2.2	Variante 1b	62
3.3.2.3	Variante 2.....	71
3.3.2.4	Vergleich der Varianten	79
4	Bewertung der Auswirkungen aus raumordnerischer Sicht (Konverter)	83
4.1	Methodik.....	84
4.2	Bewertung der Konverterpotenzialfläche	85
4.2.1	Schutzgut Siedlungsentwicklung.....	85
4.2.2	Schutzgut Freiraum, Natur und Landschaft, Wald	88

4.2.3	Schutzgut Boden	89
4.2.4	Schutzgut Wasser	89
4.2.5	Schutzgut Fläche	90
4.2.6	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	90
5	Gesamtabwägung	91
5.1	Gleichstromerkabel	91
5.2	Konverter	96
5.3	Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen	97
5.4	Ergebnis	97
5.4.1	Gleichstromerkabel	97
5.4.2	Konverter	98
6	Hinweise	99
7	Übersicht der Anlagen	100
8	Quellenverzeichnis	101

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schematische Darstellung eines Offshore-Netzanbindungssystem	3
Abbildung 2: Planungsraum	6
Abbildung 3: Antragskorridor der Vorhabenträgerin	10
Abbildung 4: Potenzialfläche Konverter (Antragsstandort Vorhabenträgerin)	11
Abbildung 5: Schutzgebiet Recker und Mettinger Moor	43
Abbildung 6: BSN und Überschwemmungsbereich Recker Aa	44
Abbildung 7: Variante 1a	54
Abbildung 8: BSN Düsterdieker Niederung	56
Abbildung 9: Variante 1b	63
Abbildung 10: Untervarianten SG 128 oder SG 119b und 134	65
Abbildung 11: Variante 2	72
Abbildung 12: BSN Düsterdieker Niederung im Segment 122a	73
Abbildung 13: BSN Düsterdieker Niederung in den Segmenten 126/127	74
Abbildung 14: Potenzialfläche Konverter	84

Abkürzungsverzeichnis

Arl WE – Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

ASB – Allgemeiner Siedlungsbereich

BBPlG – Gesetz über den Bundesbedarfsplan

BSAB – Bereiche für die „Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“

BSN – Bereiche zum Schutz der Natur

BRPH – Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

BVerwG – Bundesverwaltungsgericht

FFH – Flora-Fauna-Habitat

FEP - Flächenentwicklungsplan 2023 für die deutsche Nordsee und Ostsee vom 20.01.2023

GIB – Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich

GIB-P – Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich- Potenzialbereiche

LEP NRW – Landesentwicklungsplan NRW

LPlG NRW – Landesplanungsgesetz NRW

LPlG NRW DVO – Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes

LSG – Landschaftsschutzgebiet

NDS – Niedersachsen

NSG – Naturschutzgebiet

NVP – Netzverknüpfungspunkt

ONAS – Offshore- Netzanbindungssystem

ROG – Raumordnungsgesetz

RoV – Raumordnungsverordnung

RVS - Raumverträglichkeitsstudie

SG – Segment

ÜSG – Überschwemmungsgebiet

VSG – Vogelschutzgebiet

WEB – Windenergiebereich

WHG – Wasserhaushaltsgesetz

WindSeeG – Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See

ZUE – Zentrale Unterbringungseinrichtung

A Raumordnerische Beurteilung

1 Ergebnis und Maßgaben

Die Amprion Offshore GmbH plant ein Offshore-Netzanbindungssystem bis zum Netzverknüpfungspunkt Westerkappeln („BalWin2“) zu errichten.

Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage A zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Verlauf des Vorzugskorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und insofern raumverträglich ist, sofern die in der Begründung genannten Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten erfüllt werden,
- der in der Anlage A zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Verlauf des Vorzugskorridors mit dem vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL WE) im Raumordnungsverfahren für die Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und 2 geprüften Trassenkorridoren abgestimmt ist und
- die in der Anlage B zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Potenzialfläche für den Konverter auf dem Gelände des ehemaligen Steinkohlekraftwerks in Ibbenbüren mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und insofern raumverträglich ist, sofern die in der Begründung genannten Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten erfüllt werden.

2 Rechtswirkung des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen i.S.d. § 4 (1) ROG zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nach § 15 (6) ROG (§ 15 (7)

ROG a.F.) nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit den Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnittes noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (4) Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§32 (4) Satz 4 LPIG NRW).

Wenn sich die für die raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele ändern, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann (§ 32 (4) Satz 1 LPIG NRW).

4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 (5) LPIG NRW sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

B Begründung

1 Darstellung des Projektes

1.1 Gegenstand der Planung

Die Vorhabenträgerin Amprion Offshore GmbH plant zur Anbindung von Offshore-Windparkflächen in der Nordsee den Neubau der zwei Offshore-Netzanbindungssysteme (ONAS) „BalWin2“ zum Netzverknüpfungspunkt Westerkappeln in Nordrhein-Westfalen und „BalWin1“ zum Netzverknüpfungspunkt Wehrendorf in Niedersachsen.

Die Anbindungssysteme bestehen auf der Landseite jeweils aus drei Komponenten:

- 525 kV-Gleichstromerdkabel bis zur Konverterstation
- Konverterstation
- 380-kV-Drehstromanbindung (Freileitung oder Erdkabel) an den Netzverknüpfungspunkt.

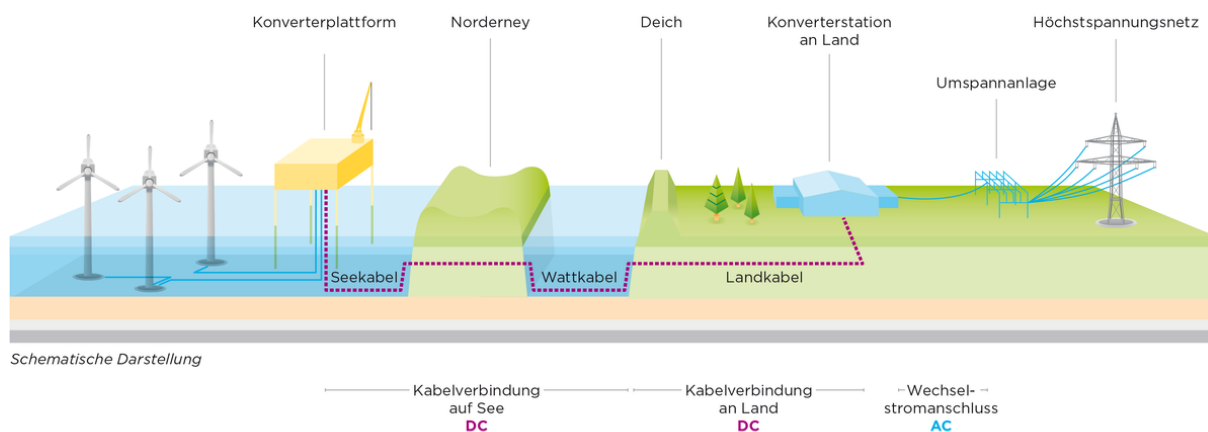


Abbildung 1: Schematische Darstellung eines Offshore-Netzanbindungssystem (Quelle: Amprion Offshore GmbH)

Auf der Landseite werden die Gleichstromerdkabel vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel gebündelt in Richtung der Netzverknüpfungspunkte (NVP) Westerkappeln und Wehrendorf geführt. Das Gleichstromerdkabel des Anbindungssystems BalWin2 führt zum Konverterstandort in Ibbenbüren und wird dort in Wechselstrom umgewandelt.

Die Anbindung an den NVP Westerkappeln soll über eine bestehende 380 kV-Freileitung erfolgen, die lediglich eine Anpassung der Leitungseinführung zum ehemaligen Kraftwerk Ibbenbüren erfordert. Diese Wechselstromanbindungsleitung ist daher nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

Die Planung ist im Netzentwicklungsplan 2035 begründet. Zur Erschließung des Gebiets „NOR-11-1“ sollte das damals als „LanWin3“ bezeichnete Anbindungssystem bis zum Jahr 2033 in Betrieb gehen. Im Rahmen des Beschlusses der Gesetzesvorlagen des sog. „Osterpakets“ (Beschlüsse des Bundestages vom 07. Juli 2022) wurde u.a. das Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) geändert, um den Ausbau der Offshore-Windenergie zu beschleunigen und zu erhöhen (vgl. Deutscher Bundestag 2022, Drucksache 20/1634). Im daraufhin angepassten Flächenentwicklungsplan (FEP) vom 20.01.2023 wurde dem Anbindungssystem die Fläche NOR-10-1 zugeordnet. Hieraus ergibt sich die neue Vorhabensbezeichnung „BalWin2“. Das voraussichtliche Inbetriebnahmedatum wurde auf das Jahr 2030 vorgezogen. Im FEP ist zudem festgelegt, dass das Anbindungssystem als Hochspannungsgleichstromübertragungsleitung (HGÜ) mit einer Übertragungsspannung von +/- 525 kV und einer Standardübertragungsleistung von 2.000 MW ausgeführt werden soll.

1.2 Untersuchte Planungsalternativen

Dieses Raumordnungsverfahren für das Teilstück des ONAS in NRW dient – dem Antrag der Vorhabenträgerin entsprechend – der Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors (Vorzugskorridor) für das Gleichstromerkabel zur Konverterstation Ibbenbüren und der Prüfung der Raumverträglichkeit des Konverterstandorts. Der eigentliche Leitungsverlauf (Feintrassierung) des Gleichstromerkabels wird im nachfolgenden Zulassungsverfahren bestimmt. Der Trassenkorridor hat eine Breite von 650 m und lässt damit der Detailplanung genügend Raum, um – bei einem Arbeitsstreifen während der Bauphase von in der Regel 20 - 30 m (Reduzierung in sensiblen Abschnitten möglich) und einem Schutzstreifen im Betrieb von ca. 12 m – innerhalb des Korridors eine Optimierung des Leitungsverlaufs z. B. zur Umgehung von lokalen, sensiblen Bereichen zu gewährleisten. Auch die genaue Positionierung des Konverters

wird erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren bestimmt. In dem Raumordnungsverfahren geht es zunächst um die Frage, ob die vorliegende Fläche grundsätzlich für die beantragte Nutzung als raumverträglich eingeschätzt werden kann.

Gemäß § 15 (1) S. 3 ROG a.F. sind Gegenstand der Prüfung im Raumordnungsverfahren u.a. auch „ernsthaft in Betracht kommende Standort- und Trassenalternativen“. Der im Gesetz enthaltene Zusatz „vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführte Standort- oder Trassenalternativen“ ist mit der Novellierung des ROG in 2017 entfallen (vgl. Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel 2018, ROG § 15, Rn. 41). Hieraus wird jedoch keine Prüfung „von Amts wegen“ abgeleitet, „sondern die Bereitschaft des Trägers zur Einführung einer Alternative [...] hineingelesen“ (a.a.O., Rn. 49). Dies wird damit begründet, dass ein Vorhaben immer eines Projektträgers bedürfe. Es sei nicht zweckmäßig und stünde im Gegensatz zur Verwaltungsökonomie Varianten zu prüfen, für die die Umsetzungsbereitschaft des Projektträgers fehle (a.a.O., Rn. 45). Die verfahrensführende Behörde solle daher auf die „Einführung von Alternativen hinwirken“ (a.a.O., Rn. 43). Hingegen brauchen eine „Nullvariante“ oder „Scheinvarianten“ nicht geprüft werden (vgl. Dietz in Kment 2019, ROG § 15, Rn. 44).

Gleichstromerkabel

Das Korridorvariantennetz wurde durch ein mehrstufiges Verfahren herausgearbeitet. In einem ersten Schritt wurde ein gemeinsamer Untersuchungsraum für die beiden Anbindungssysteme BalWin1 und BalWin2 zwischen dem Anlandungspunkt Hilgenriedersiel sowie den NVP Westerkappeln und Wehrendorf abgegrenzt, innerhalb dessen nach geeigneten Trassenkorridoren gesucht wurde. Der Untersuchungsraum umfasst alle Kreise und kreisfreien Städte, die in gerader Linie zwischen dem Anlandungspunkt und den beiden NVP und benachbart zu diesen liegen. In NRW liegen Teile des Kreises Steinfurt im Planungsraum.



Abbildung 2: Planungsraum (Quelle: Amprion Offshore GmbH)

Auf der Grundlage vorhandener Daten und Kriterien wurde im Planungsraum eine Raumanalyse durchgeführt. Der Planungsraum wurde anhand von den vier Raumwiderstandsklassen „Tabu“ (RWK I*), „hoher Raumwiderstand“ (RWK I), „erhöhter Raumwiderstand“ (RWK II) und „regulärer Raumwiderstand“ (RWK III) strukturiert.

Das Vorgehen und die Einstufung in die Raumwiderstandsklassen (RWK) wurde mit den Beteiligten in der Antragskonferenz sowie in dem ergänzenden Umlaufverfahren abgestimmt.

Auf Grundlage der RWK wurden softwaregestützt Korridore ermittelt, die die hohen RWK nach Möglichkeit meiden sowie einen möglichst geradlinigen Verlauf mit geringer Länge aufweisen. In einem weiteren Schritt wurden Bündelungsoptionen geprüft und zuletzt per bildschirmgestützter Raumanalyse möglichst konfliktfreie Trassenkorridore ermittelt.

Im Rahmen der Antragskonferenz und der Vorbereitung des Verfahrens wurden Alternativen von öffentlichen Stellen und der Regionalplanungsbehörde eingebracht und mit der Vorhabenträgerin diskutiert. Sofern sie sich als „ernsthaft in Betracht kommend“ herausgestellt haben, wurden sie von der Vorhabenträgerin in die erarbeiteten Unterlagen aufgenommen (s. Kap. B 2.3.1).

Für die so ermittelten Korridore wurde von der Vorhabenträgerin ein System zur Bewertung der Varianten erarbeitet. Die Variantenvergleiche finden auf drei Ebenen statt:

1. Untervariantenvergleiche
2. Variantenvergleiche
3. Hauptvariantenvergleiche

jeweils getrennt für den Umweltbericht nach Schutzgütern und für die Raumverträglichkeitsstudie (RVS) nach raumordnerischen Kategorien. Zwei bis fünf (Segment-) Gruppen werden jeweils miteinander verglichen.

Die betroffenen Anteile der Kriterien eines Schutzgutes bzw. des Belangs einer raumordnerischen Unterkategorie am Untersuchungsgebiet (Korridorfläche) werden absolut und prozentual ermittelt und mittels eines Faktors je nach Konfliktpotenzial bzw. Restriktionsniveau gewichtet. Basierend auf dem schlechtesten Wert werden die anderen Gruppen mittels gestufter prozentualer Abweichungen ins Verhältnis gesetzt.

Auf dieser Grundlage wird die Rangfolge der Gruppen für ein Schutzgut bzw. eine raumordnerische Unterkategorie bestimmt.

In einem zweiten Schritt werden die Rangfolgen für die einzelnen Schutzgüter / Unterkategorien in einer Tabelle zusammengestellt und ein Ranking der Gruppen aus Sicht

des Umweltberichts und der RVS gebildet. Die RVS fasst in einem Zwischenschritt die Unterkategorien zu sechs raumordnerischen Kategorien zusammen und bestimmt eine Rangfolge auf Basis des Rankings der Unterkategorien. Die Länge der Varianten und die Riegel/Engstellen werden ebenfalls gerankt und fließen als Kategorien in die raumordnerische Bewertung ein.

In einem dritten Schritt werden die Rangfolgen des Umweltberichts und der RVS zu einer endgültigen Rangfolge der Gruppen für jeden Vergleich zusammengefasst. In der Regel wird jeder Verfahrensschritt durch eine fachgutachterliche Bewertung der Ergebnisse begleitet und die rechnerischen Ergebnisse gegebenenfalls korrigiert.

Im Beteiligungsverfahren wurde eine weitere Variante durch einen privaten Stellungnehmer vorgeschlagen, die jedoch nicht als „ernsthaft in Betracht kommend“ eingestuft und daher im Raumordnungsverfahren nicht weiter geprüft wurde (s. Kap. B 2.3.4).

Konverter

Der beantragte Konverterstandort Ibbenbüren ist Ergebnis eines mehrstufigen Prozesses zur Identifizierung von Potenzialstandorten im Vorfeld des Verfahrens. In einem Radius von 10 km um den NVP Westerkappeln (Untersuchungsraum) wurden nach Anwendung von Ausschluss- und Rückstellungskriterien potentiell geeignete Flächen ermittelt. Der Untersuchungsraum wurde zudem etwas modifiziert, u.a. wurde im östlichen Untersuchungsraum die Stadt Osnabrück aufgrund der dichten Bebauung herausgenommen, im Westen wurde der Untersuchungsraum erweitert, um gemäß den Planungsprämissen geeignete Konversionsstandorte (hier: Kraftwerksfläche Ibbenbüren) aufnehmen zu können. Die verbliebenen Flächen wurden auf ihre Anbindbarkeit und Eignung für einen Konverter (Flächenzuschnitt) geprüft und auf Basis von Abwägungskriterien miteinander verglichen. Es wurden zunächst fünf potentiell geeignete Standorte weiter betrachtet (Umlaufverfahren Juli/August 2022). Als Ergebnis einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin nur noch zwei Standorte weiterverfolgt (Kraftwerksfläche Ibbenbüren und Lotte-Halen) und nach dem Kauf der Kraftwerksfläche nur noch den Standort Ibbenbüren für die Raumverträglichkeitsprüfung beantragt.

Der Nichtberücksichtigung der Alternativen im Verfahren kann von der Regionalplanungsbehörde aufgrund einer geänderten Sachlage gefolgt werden: Im Herbst 2022 wurden aufgrund eines mittlerweile erstellten Artenschutzgutachtens 3 der 5 Alternativen durch die Vorhabenträgerin abgeschichtet. Mitte Juli 2023 hat die Vorhabenträgerin bzw. die Firma Hagedorn im Auftrag dieser die Kraftwerksfläche Ibbenbüren erworben. Die Vorhabenträgerin hat sich zudem klar für eine Genehmigung des Konverters über ein Verfahren nach BImSchG positioniert und bereitet dieses vor (gebundene Entscheidung). Ein Alternativstandort (Lotte-Halen) wäre somit nur noch erforderlich, sollte keine Genehmigung am Standort Ibbenbüren erfolgen. Unbeachtlich der Entscheidung im Genehmigungsverfahren erscheint somit eine Prüfung der Alternativen unverhältnismäßig bzw. für nicht geboten, da ein Teil der Alternativen aufgrund offensichtlicher rechtlicher Hindernisse (Artenschutz) ausscheidet und für den verbleibenden Standort Lotte-Halen ein Sachentscheidungsinteresse der Vorhabenträgerin nicht mehr erkennbar ist.

1.3 Antragskorridor und Konverterstandort

Gleichstromerkabel

Die Vorhabenträgerin hat mit Beantragung des Raumordnungsverfahren einen Antragskorridor vorgelegt (s. Abbildung 3). In den Unterlagen der Vorhabenträgerin wurde der Antragskorridor mit alternativen Korridoren verglichen und die Vorzugswürdigkeit geprüft. In der Planungsregion Münsterland umfasst der Antragskorridor das Trassenkorridorsegment 138b.

Der Anfangspunkt des Antragskorridors ist durch den Anlandungspunkt des ONAS BalWin2 in Hilgenriedersiel (Niedersachsen) vorgegeben. Der Antragskorridor verläuft zunächst auf niedersächsischem Landesgebiet in Richtung der Konverterstandorte Westerkappeln (BalWin2) in Nordrhein-Westfalen und Wehrendorf (BalWin1) in Niedersachsen.

Für das Raumordnungsverfahren der Bezirksregierung Münster sind nur der nordrhein-westfälische Teil des Antragskorridors sowie der Konverterstandort relevant.

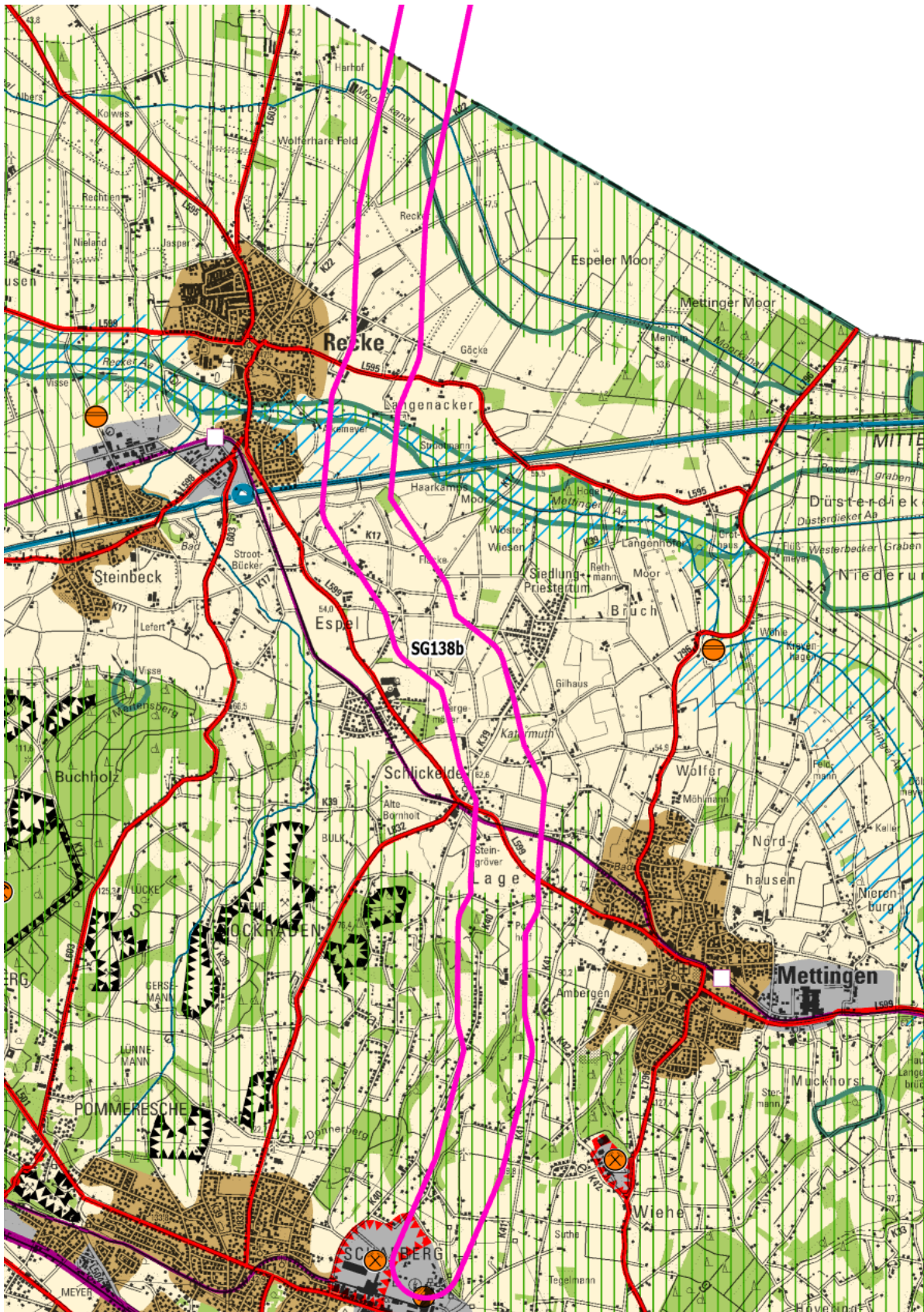


Abbildung 3: Antragskorridor der Vorhabenträgerin

An der Landesgrenze von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen streift der Antragskorridor im Osten das FFH-Gebiet „Mettinger und Recker Moor“ (DE3612-301). Der Korridor verläuft in südlicher Richtung in Richtung des Konverterstandortes Ibbenbüren und passiert die Gemeinde Recke im Osten. Südöstlich der Gemeinde Recke wird das Fließgewässer mit umgebendem Bereich zum Schutz der Natur und Überschwemmungsbereich „Mettinger Aa“ gequert. Ebenfalls südöstlich von der Gemeinde Recke quert der Mittellandkanal den Trassenkorridor. Im weiteren Verlauf schwenkt der Antragskorridor nach Südosten in Richtung der Gemeinde Mettingen. Nordöstlich von Ibbenbüren trifft der Antragskorridor auf das ehemalige Kraftwerksgelände Ibbenbüren, welche als Konverterstandort vorgesehen ist.

Konverter

Die Vorhabenträgerin, die Amprion Offshore GmbH, beantragt für das Raumordnungsverfahren den Standort Ibbenbüren (zur Alternativenbetrachtung s. Kap. B 1.2). Die untersuchte Potenzialfläche umfasst – abweichend als zum Teil in der Unterlage 8 der Antragsunterlagen dargestellt – die ehemalige Fläche des Steinkohlekraftwerks, die mittlerweile von der Amprion Offshore GmbH bzw. der Hagedorn Unternehmensgruppe erworben wurde. Darüber hinausgehende Flächen an diesem Standort sind nicht Gegenstand der Prüfung der Raumverträglichkeit (vgl. auch Kap. B 1.2).

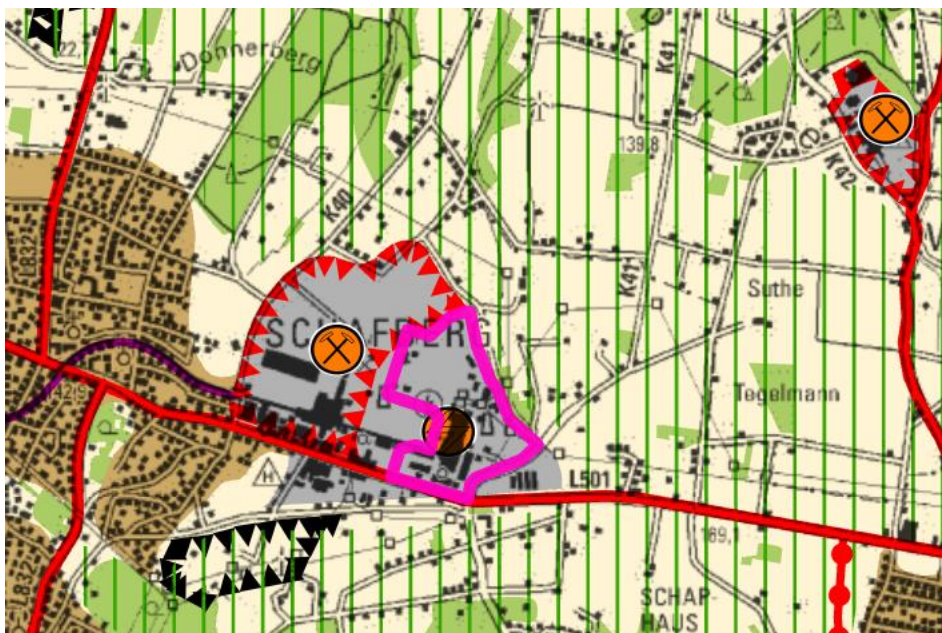


Abbildung 4: Potenzialfläche Konverter (Antragsstandort Vorhabenträgerin)

2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Ablauf des Verfahrens

2.1 Rechtsgrundlagen

Dieses Raumordnungsverfahren wird auf Antrag der Vorhabenträgerin auf Grundlage von § 15 (5) S. 1 ROG a.F.¹ durchgeführt.

Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster ist nach § 15 (1) S. 1 ROG i.V.m. § 4 (1) und § 32 (1) S. 1 LPIG NRW sachlich und örtlich zuständig.

2.2 Zweck und Erforderlichkeit des Raumordnungsverfahrens

Nach § 15 (1) ROG a.F. prüft die zuständige Landesbehörde die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in einem Raumordnungsverfahren. Die Prüfung umfasst gem. § 15 (1) S. 2 und 3 ROG a.F.:

- die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
- ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen

Der Anwendungsbereich für Raumordnungsvorhaben ist in § 1 Raumordnungsverordnung (RoV) festgelegt. In Nordrhein-Westfalen ist der Anwendungsbereich in der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW DVO) im Wesentlichen auf bestimmte Transportleitungen beschränkt und um einige wenige Vorhabenarten ergänzt.

Grundsätzlich erfolgt ein Raumordnungsverfahren gem. § 1 S. 1 RoV i.V.m. § 40 (1) S. 1 LPIG NRW DVO nur, wenn die angeführten Planungen und Maßnahmen im Ein-

¹ Die Regelungen zum Raumordnungsverfahren wurden mit dem ROG-Änderungsgesetz vom 22.03.2023 novelliert. Gemäß der Überleitungsvorschrift (§ 27 (1) ROG) werden alle Verfahren, mit denen vor dem 27.09.2023 begonnen worden ist, nach den bis dahin geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern durchgeführt. Nach Spannowsky bezieht sich die Übergangsregelung des § 27 (1) jedoch nur auf Verfahrensvorschriften, nicht auch auf planinhaltliche Regelungsgegenstände (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG § 27 Rn. 1).

zelfall raumbedeutsam sind und eine überörtliche Bedeutung haben. Raumbedeutsamkeit liegt vor, wenn mindestens die Rauminanspruchnahme oder die Raumbeeinflussung gegeben ist (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel ROG § 3 Rn. 105-107).

Das **Gleichstromerkabel** ist nach § 40 (1) Nr. 2 lit. d LPIG NRW DVO vom Anwendungsbereich eines Raumordnungsverfahrens erfasst („Errichtung von Hochspannungserdkabelleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr“), sofern die Raumbedeutsamkeit und überörtliche Bedeutung gegeben ist. Für die Rauminanspruchnahme linienförmiger Vorhaben gibt es keine einheitlichen Kriterien für eine Relevanzschwelle, wie z. B. der Länge. Die Länge der Korridoralternativen (ca. 13 - 18,5 km) ist im Vergleich zum Korridornetz in Niedersachsen kürzer, aufgrund des Vorliegens großräumiger Trassenkorridoralternativen ist jedoch auch im nordrhein-westfälischen Abschnitt eine Rauminanspruchnahme gegeben. Zudem ist auch eine Raumbeeinflussung vorhanden. Diese liegt vor, wenn Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen bestehen. Bei der vorliegenden Planung ergeben sich mehrere potenzielle Konflikte mit Zielen der Raumordnung, u.a. mit Bereichen zum Schutz der Natur, Überschwemmungsbereichen und Waldbereichen des Regionalplans Münsterland. Durch die Überschreitung von Gemeindegrenzen ist das Kriterium der Überörtlichkeit ebenfalls erfüllt.

Konverter sind nicht von dem über § 40 (1) LPIG NRW DVO definierten Anwendungsbereich für Raumordnungsverfahren erfasst. Nach § 40 (2) LPIG NRW DVO kann jedoch auf Antrag des Vorhabenträgers ein Raumordnungsverfahren für andere raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung im Einzelfall ein Raumordnungsverfahren beantragt werden. Die beantragte Konverterfläche mit Standort Ibbenbüren ist mit einer räumlichen Ausdehnung von über 10 ha raumbedeutsam (gem. § 32 (2) LPIG NRW DVO Darstellungserfordernis im Regionalplan ab einer Flächengröße von 10 ha). Aufgrund der überörtlichen Bedeutung und Auswirkungen (vgl. Dietz in Kment 2019, ROG § 15, Rn. 35 i.V.m. Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel 2018, ROG § 15, Rn. 28-36) des Konverterstandortes in Betrachtung des gesamten Netzanbindungssystems wird das Kriterium der Überörtlichkeit ebenfalls als erfüllt angesehen. Die Bezirksregierung Münster als gem. § 40 (2) LPIG NRW DVO zuständige Regionalplanungsbehörde sieht die Prüfung der

Raumverträglichkeit des Konverterstandorts Ibbenbüren durch ein Raumordnungsverfahren als geeignet an, um frühzeitig Konflikte erkennen und das Vorhaben mit anderen Planungen und Maßnahmen (u.a. dem laufenden Prozess zur Kohlekonversion) abstimmen zu können. Dies unterstützt das Ziel der beschleunigten Umsetzung des Vorhabens (vorgezogene Inbetriebnahme). Anderenfalls könnten Konflikte u.a. mit Erfordernissen der Raumordnung und hiermit ggf. verbundene Umplanungen erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgedeckt werden.

Die Wechselstromanbindungsleitung (Freileitung oder Erdkabel) vom Konverter zum Netzverknüpfungspunkt Westerkappeln ist theoretisch vom Anwendungsbereich der Raumordnungsverfahren erfasst (§ 1 Nr. 14 RoV i.V.m. § 40 (1) Nr. 2 lit. a und d). Die Ausführung ist im gegenständlichen Vorhaben über die Nutzung einer Bestandsleitung geplant, die lediglich im Bereich der Leitungseinführung geringfügiger Anpassungen bedarf. Somit findet keine „Errichtung“ einer Leitung statt (s. § 1 Nr. 14 RoV i.V.m. § 40 (1) Nr. 2 lit a und § 40 (1) Nr. 2 lit. d LPIG NRW DVO), so dass diese Komponente des Anbindungssystems nicht Teil des Raumordnungsverfahrens ist.

Beide Komponenten des ONAS BalWin2 werden nach dem Anwendungsbereich der Durchführungsverordnung des LPIG NRW als Einzelvorhaben gesehen. Sie werden jedoch in einem Raumordnungsverfahren geprüft, da sie Teil eines Gesamtvorhabens sind und damit als zusammenhängende und voneinander abhängige Vorhaben betrachtet werden. Auch aus Gründen der Verfahrensökonomie (u.a. Durchführung des Beteiligungsverfahrens) wird die Durchführung eines gemeinsamen Raumordnungsverfahrens als geboten angesehen.

Nach § 49 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen auch Raumordnungsverfahren der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern für das Vorhaben nach dem UVP eine UVP-Pflicht besteht. Sie erstreckt sich auch auf die ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen i.S.d. § 15 (1) S. 3 ROG. Die UVP-pflichtigen Vorhaben werden in der Anlage 1 zu § 1 (1) Nr. 1 UVP aufgeführt. Für die in diesem Raumordnungsverfahren zu prüfenden Einzelvorhaben (Gleichstromerdkabel, Konverter) besteht jedoch keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 1 zu § 1 (1) Nr. 1 UVP.

2.3 Ablauf des Raumordnungsverfahrens

2.3.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens/ Antragskonferenz

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 09. Dezember 2021 eine Antragskonferenz (Scoping) als Videokonferenz statt, bei der mit den öffentlichen Stellen Untersuchungsumfang und -tiefe (Untersuchungsrahmen) sowie die vorzulegenden Unterlagen für das Gleichstromerkabel besprochen wurden. In einem Exkurs wurde die Konverterstandortsuche durch die Vorhabenträgerin vorgestellt. Es wurden 69 öffentliche Stellen eingeladen, die durch das Vorhaben in ihren Belangen berührt sind. Über den Termin wurde ein Protokoll erstellt. Es wurde die Möglichkeit eröffnet Hinweise im Nachgang der Antragskonferenz schriftlich einzureichen. Auf der Antragskonferenz und im Nachgang haben einige / einzelne öffentliche Stellen auf Konfliktpunkte und weitere Untersuchungserfordernisse hingewiesen. Der Vorhabenträgerin wurde die Möglichkeit gegeben die Hinweise zu erwidern. Die Regionalplanungsbehörde hat die Hinweise und die Erwidern geprüft und gegenüber der Vorhabenträgerin für die Erstellung der Unterlagen zu beachtende Hinweise formuliert (s. Ergänzungsunterlage zur Synopse vom 12.04.2022).

Ebenfalls im Nachgang zur Antragskonferenz hat das Landesbüro der Naturschutzverbände in NRW in seiner Stellungnahme angeregt eine neue großräumige Variante (länderübergreifend) zu entwickeln, die die naturschutzfachlich wertvolle Düsterdieker Niederung nördlich von Westerkappeln umgehen soll. Die Vorhabenträgerin hat diese Anregung geprüft und in Abstimmung mit den beteiligten Behörden eine neue Variante entwickelt, die mit in das Korridornetz aufgenommen wurde. Hierbei handelt es sich um das Segment 138b, welches von der Vorhabenträgerin insgesamt als vorzugswürdig eingestuft wird (Antragskorridor).

Während der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde mit der Vorhabenträgerin intensiv die vorgeschlagenen Varianten und mögliche weitere Varianten diskutiert. Die vorgeschlagenen Varianten wurden von der Vorhabenträgerin geprüft und – sofern sie als „ernsthaft in Betracht kommend“ eingestuft wurden – mit in das Korridornetz übernommen.

Nach Durchführung der Antragskonferenz hatte die Vorhabenträgerin zwischenzeitlich entschieden, neben dem Gleichstromerkabel auch für die weiteren Komponenten des ONAS, dem Konverter und der Anbindungsleitung, ein Raumordnungsverfahren beantragen zu wollen. Die Unterlage zur Antragskonferenz wurde daraufhin ergänzt. In einem schriftlichen Konsultationsverfahren wurde den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vom 13. Juli bis 26. August 2022 die Möglichkeit eröffnet Hinweise hinsichtlich Untersuchungsgegenstand und -umfang von Konverter und Anbindungsleitung zu geben. Es wurden 74 öffentliche Stellen angeschrieben. Der Vorhabenträgerin wurde die Möglichkeit gegeben die Hinweise zu erwidern. Die Regionalplanungsbehörde hat die Hinweise und die Erwidern geprüft und gegenüber der Vorhabenträgerin für die Erstellung der Unterlagen zu beachtende Hinweise formuliert (s. Ergänzungsunterlage zur Synopse vom 14.12.2022).

Da sich die Vorhabenträgerin aufgrund der geänderten Sachlage (vgl. Kap. B 1.2) entschieden hat, nur noch den Konverterstandort auf der ehemaligen Kraftwerksfläche in Ibbenbüren zu beantragen, ist eine weitere Bewertung im Sinne eines Vergleichs der möglichen Konverterstandorte nicht mehr nötig. Der beantragte Konverterstandort wird dennoch im Hinblick auf dessen Raumverträglichkeit und die Verträglichkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Da für die Anbindung dieses Standortes an den Netzverknüpfungspunkt in Westerkappeln eine Bestandsleitung genutzt werden kann, für die ein Raumordnungsverfahren nicht mehr erforderlich ist, findet eine weitere Berücksichtigung von Hinweisen zu den Anbindungsleitungen nicht statt.

2.3.2 Verfahrensunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit Schreiben vom 25.07.2023 beantragt und die Verfahrensunterlagen übermittelt. Die Regionalplanungsbehörde hat die Vollständigkeit der Verfahrensunterlagen nach § 15 (4) S. 1 ROG am 27.07.2023 bestätigt.

Die Verfahrensunterlagen umfassen die Unterlagen 0 bis 8. Die Unterlage 0, Orientierungshinweise, gibt in kurzer Form einen Überblick, welche Informationen in welcher der folgenden Unterlagen zu finden sind.

Die Unterlage 1, der Erläuterungsbericht, enthält eine inhaltliche Zusammenfassung des Projektes sowie aller Untersuchungen, Unterlagen und Ergebnisse.

Die Unterlage 2, die Raumverträglichkeitsstudie prüft die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens sowie die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung. Die Variantenvergleiche in Unterlage 7 finden auch auf der Grundlage der raumordnerischen Belange statt.

Die Unterlage 3, der Umweltbericht, erfasst die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens in sämtlichen Umweltbereichen und deren zu erwartenden Wechselwirkungen. Die Variantenvergleiche finden schutzgutbezogen statt. Für das Raumordnungsverfahren zu BalWin2 ist in NRW keine UVP-Pflicht vorhanden, da die 380 kV-Drehstromanbindungsleitung nicht Gegenstand des ROV ist. In dem Umweltbericht sind jedoch übergeordnete, raumbedeutsame Umweltauswirkungen enthalten, die als raumrelevanter Belang in die Prüfung der Raumverträglichkeit eingehen.

Die Unterlage 4, die Natura-2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung, ermittelt auf der Ebene der Raumordnung, ob das geplante Vorhaben aufgrund seiner Lagebeziehung und Wirkbereiche erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzzwecks, der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile (Arten und Lebensraumtypen) der jeweiligen Natura 2000-Gebiete hervorrufen kann.

Die Unterlage 5, die Artenschutzrechtliche Vorprüfung, untersucht in einer raumordnerischen Ersteinschätzung, ob und mit welchem Risiko innerhalb der Trassenkorridore prüfrelevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können und ob insoweit von schweren bzw. nicht zu überwindenden artenschutzrechtlichen Konflikten ausgegangen werden muss.

Die Unterlage 6, die Vorprüfung nach der Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL), überprüft in der Planungstiefe des Raumordnungsverfahrens, ob in den Korridorvarianten für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser Belange der EU-WRRL grundsätzlich entgegenstehen oder vereinbar sind.

Die Unterlage 7 befasst sich mit den Variantenvergleichen. Die Methodik der Variantenvergleiche wird in Teil A vorgestellt. Teil B enthält kleinräumige Untervariantenver-

gleiche (U). Teil C führt die Variantenvergleiche aus RVS und Umweltbericht zusammen. Teil D enthält Hauptvariantenvergleiche (H), die, in Niedersachsen beginnend, lange Streckenabschnitte vergleichen. Welche Variantenvergleiche in NRW liegen und Gegenstand des ROV sind, ist im Infoblatt im unteren Abschnitt „Zusätzliche Informationen“ dargestellt.

Die Unterlage 8, das Synthesegutachten, enthält Unterlagen der Vorhabenträgerin zur Standortfindung des Konverters. Gemäß Antrag der Vorhabenträgerin wird von der Regionalplanungsbehörde einzig der Standort Ibbenbüren im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Ein Vergleich der Potenzialflächen der Konverterstandorte ist nicht mehr Gegenstand des ROV. Zur Information der Verfahrensbeteiligten wurde der Vergleich jedoch in den Unterlagen belassen.

2.3.3 Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Die Regionalplanungsbehörde hat nach erfolgreicher Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit das Verfahren eingeleitet und mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 04. August 2023 (Nr. 13) gemäß § 15 (3) ROG den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, Stellung zum Vorhaben zu nehmen. Hierfür wurden die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens im Zeitraum vom 14. August 2023 bis zum 14. September 2023 einschließlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. In demselben Zeitraum lagen die Unterlagen per Lesegerät in der Bezirksregierung Münster und als zusätzliches Informationsangebot in Schriftform bei der Stadt Ibbenbüren aus. Stellungnahmen konnten einschließlich bis zum 04. Oktober 2023 per E-Mail, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster eingereicht werden.

2.3.4 Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit

Von den 79 angeschriebenen öffentlichen Stellen sind 35 Stellungnahmen fristgerecht abgegeben worden. Außerdem sind 3 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

In den Stellungnahmen wurden im Wesentlichen folgende Punkte vorgebracht:

- Technische Hinweise zu bestehenden Anlagen, Leitungen, Versorgungseinrichtungen und Schienenwegen
- Hinweise zur Bau- und Betriebsweise des Vorhabens
- Hinweise zur Gemeinde-, Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie zu bereits vorhandener Bebauung durch die Gemeinden
- Hinweise zur Hydrogeologie, zu Rohstoffen und zu Geotopen

Insgesamt wurden von den öffentlichen Stellen keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. 3 Stellungnehmer äußerten sich positiv zu der Wahl des Antragskorridors.

Aus der Öffentlichkeit äußerten sich die Stellungnehmer v.a. kritisch zu einer etwaigen Inanspruchnahme ihrer landwirtschaftlichen Flächen. Die Stellungnehmer sahen die wirtschaftliche Entwicklung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe gefährdet. Zudem wurden negative Effekte auf vorhandene Wohnbebauung befürchtet. Des Weiteren wurde aus der Öffentlichkeit eine neue Trassenvariante vorgeschlagen. Der eingebrachte Vorschlag für einen alternativen Korridor verläuft östlich des Antragskorridors zwischen dem Knotenpunkt der Segmente 138a und b sowie dem Segment 139 und dem Konverterstandort in Ibbenbüren. Der Korridorvorschlag verläuft, von Ueffeln kommend, im Osten entlang der Gemeinde Neuenkirchen durch den Freiraum. Im Norden verläuft er zwischen dem NSG Recker Moor und der Düsterdieker Niederung über die Landesgrenze von Niedersachsen und Nordrhein- Westfalen. Danach wird der Mittellandkanal gequert. Von Nordosten kommend passiert der vorgeschlagene Korridor die Gemeinde Mettingen im Osten durch den Freiraum. Südlich von Mettingen nimmt der Korridor einen ähnlichen Verlauf wie der Antragskorridor im Segment 138b an. Er trifft ebenfalls von Nordosten kommend auf die Konverterfläche im Osten von Ibbenbüren.

Der Vorschlag wurde der Vorhabenträgerin zur Prüfung übermittelt und wurde zwischen Regionalplanungsbehörde und Vorhabenträgerin diskutiert. Die Vorhabenträgerin kommt zu dem Schluss, dass sich dieser Verlauf u.a. aus den folgenden Gründen nicht als weiter zu betrachtende Alternative aufdrängt:

- Trassenführung im Bereich der Straße L796 zwischen den Schutzgebieten aufgrund vorhandener Wohnbebauung nicht möglich
- Querung großer Moorflächen südlich des Mittellandkanals
- Vorliegen diverser Engstellen aufgrund von Streusiedlungen

Die Regionalplanungsbehörde erachtet die Begründung der Vorhabenträgerin als plausibel. Eine Aufnahme der Variante in das Verfahren ist daher nicht erfolgt.

Die Stellungnahmen, die den Konverterstandort in Ibbenbüren betreffen, bewerten die Wahl des Standortes grundsätzlich als positiv. Insbesondere die Schallemissionen, die durch den Betrieb der Anlage verursacht werden, sollten, laut einiger Stellungnehmer, jedoch ausreichend geprüft werden. Außerdem wurde in den Stellungnahmen gefordert auf die heutige und künftige Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe des Konverterstandortes (neben Wohnbebauung südlich des Standorts Zentrale Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge) in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen.

Alle Anregungen und Bedenken wurden der Vorhabenträgerin zur Gegenäußerung zur Verfügung gestellt.

2.3.5 Abstimmung der Planung bei grenzüberschreitenden Vorhaben

Der Abstimmungsbedarf zwischen der Bezirksregierung Münster als nordrhein-westfälische verfahrensführende Behörde und dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser- Ems (ArL WE) als niedersächsische verfahrensführende Behörde ist besonders in Bezug auf den Übergabepunkt an der Landesgrenze notwendig. Die Vorzugskorridore müssen insofern abgestimmt werden, dass eine durchgehende Trassenführung ermöglicht wird.

Außerdem sollten terminliche Absprachen dafür sorgen, dass a) die durch den Netzentwicklungsplan 2035 vorgegebenen, zeitnahen Ziele des Ausbaus der Offshore-Windenergie eingehalten werden und b) ein durchgängiges Verfahren ohne zeitliche Verzögerungen durchgeführt werden kann.

2.3.6 Erörterungstermin

Gemäß § 32 (2) LPlG NRW können „[d]ie fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen [...] mit den beteiligten öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes erörtert werden.“ Den Regionalplanungsbehörden wird somit ein Ermessen zuerkannt über die Notwendigkeit eines Erörterungstermins zu entscheiden.

Von den angeschriebenen Verfahrensbeteiligten wurden überwiegend keine wesentlichen oder grundlegenden Bedenken vorgetragen. Auch andere vorgebrachte Anregungen / Bedenken bedurften hinsichtlich der Entscheidungsfindung aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keiner Erörterung. Aus diesen Gründen sowie der gebotenen Planungsbeschleunigung hat sich die Regionalplanungsbehörde dazu entschieden von ihrem Ermessen Gebrauch zu machen und von einem Erörterungstermin im Rahmen des ROV für das Vorhaben BalWin2 abzusehen.

Den Verfahrensbeteiligten wurde eine Synopse bestehend aus sämtlichen Anregungen und Bedenken und den jeweiligen Erwiderungen der Amprion Offshore GmbH zur Verfügung gestellt.

3 Bewertung der Auswirkungen aus raumordnerischer Sicht (DC-Erdkabel)

3.1 Methodik

Das geplante Gleichstromerdkabel verursacht vorwiegend baubetriebliche und in geringem Maße anlagebedingte Beeinträchtigungen für die unmittelbar angrenzende Umwelt. Aufgrund der Ausführung als Erdkabel wird der Betrieb weitestgehend geräusch- und emissionsfrei stattfinden.

Die Methodik der Vorhabenträgerin sieht einen Prozess vor, in dem in drei Schritten die Segmente des Trassenverlaufs im Variantenvergleich, im Umweltbericht nach Schutzgütern und in der RVS nach raumordnerischen Kategorien analysiert wurden. Diese Analyse gestaltete sich wie folgt:

Die betroffenen Anteile der Kriterien eines Schutzgutes bzw. des Belangs einer raumordnerischen Unterkategorie im Untersuchungsgebiet (Korridorfläche) wurden im ersten Schritt absolut und prozentual ermittelt und mittels eines Faktors je nach Konfliktpotenzial bzw. Restriktionsniveau gewichtet. Basierend auf dem schlechtesten Wert wurden die anderen Gruppen mittels gestufter prozentualer Abweichungen ins Verhältnis gesetzt. Auf dieser Grundlage wurde die Rangfolge der Gruppen für ein Schutzgut bzw. eine raumordnerische Unterkategorie bestimmt.

In einem zweiten Schritt wurden die Rangfolgen für die einzelnen Schutzgüter / Unterkategorien in einer Tabelle zusammengestellt und eine abgestufte Bewertung der Gruppen aus Sicht des Umweltberichts und der RVS gebildet. Die RVS fasst in einem Zwischenschritt die Unterkategorien zu sechs raumordnerischen Kategorien zusammen und bestimmt eine Rangfolge auf Basis der abgestuften Bewertung der Gruppen der Unterkategorien. Die Länge der Varianten und die Riegel/Engstellen wurden ebenfalls gerankt und flossen als Kategorien in die raumordnerische Bewertung ein.

In einem dritten Schritt wurden die Rangfolgen des Umweltberichts und der RVS zu einer endgültigen Rangfolge der Gruppen für jeden Vergleich zusammengefasst. In der Regel wird jeder Verfahrensschritt durch eine fachgutachterliche Bewertung der Ergebnisse begleitet und die rechnerischen Ergebnisse gegebenenfalls korrigiert.

Unter Bezugnahme auf die Vorgaben der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung (vgl. Kap.B 3.2) wurden die Ergebnisse der Vorhabenträgerin im Rahmen der raumordnerischen Bewertung der Auswirkungen (vgl. Kap. B 3.3) überprüft und plausibilisiert. Dabei wurde – trotz nicht vorhandener UVP-Pflicht – eine Unterteilung nach Schutzgütern gewählt, die an die Schutzgüter gem. § 2 (1) UVPG angelehnt ist. Die Erfordernisse der Raumordnung sowie raumrelevante Umweltwirkungen wurden diesen Schutzgütern zugeordnet. Schwierigkeiten im Abgleich mit der Bewertung der Vorhabenträgerin bestanden darin, dass die Variantenvergleiche der Vorhabenträgerin bundesländerübergreifend angelegt sind und daher bei den Kriterien auch Restriktionen auf niedersächsischer Seite enthalten sind. Daher mussten auch die Längen der Varianten für diese Raumordnerische Beurteilung selbst ermittelt werden.

3.2 Vorgaben aus der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung

3.2.1 Vorgaben auf Bundesebene

Das ROG beinhaltet in § 2 die bundesgesetzlichen Grundsätze der Raumordnung. Sie stehen im Zeichen der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Die bundesgesetzlichen Grundsätze konkretisieren diese Leitvorstellung und sind von der Raumordnung in den Ländern zu berücksichtigen.

„Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur [...] zu entwickeln. [...] Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.“

Mit der Durchführung des vorliegenden Raumordnungsverfahrens wird dieser Grundsatz mit Blick auf das geplante Leitungsvorhaben konkretisiert.

Weiterhin gilt seit September 2021 der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. I 2021, S. 3712). Der Plan soll das Wasserecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu, den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen von Raumordnungsverfahren zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen.

Der BRPH formuliert ausschließlich textliche Ziele und Grundsätze, wobei die folgenden für die vorliegende Planung relevant sind:

Ziel I.1.1	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen [...] sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wasser-
------------	---

	<p>tiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.</p>
Ziel I.2.1	<p>Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen [...] nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.</p>
Grundsatz II.1.1	<p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.</p>
Ziel II.1.3	<p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwasser mindernd wirkt und Daten über das Wasserrückhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen. 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.
Grundsatz II.1.4	<p>Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern</p>

	sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden. [...]
Ziel II.2.3	<p>In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; [...], 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritischerverordnung erfasst sind, 3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen. <p>Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.</p>
Grundsatz II.3	<p>In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; [...], 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritischerverordnung erfasst sind, 3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.

	Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.
--	--

Überragendes öffentliches Interesse von Offshore-Netzanbindungsleitungen

Gem. § 1 (3) Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) liegt die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Demnach ist in Abwägungsentscheidungen das Vorhaben mit einem besonderen Gewicht einzustellen. Das überragende öffentliche Interesse ist in der vorliegenden raumordnerischen Beurteilung insbesondere in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Bei dem Vergleich der Varianten mit dem Antragskorridor wird dieser Aspekt zunächst zurückgestellt. Sollten aber bei dem am besten geeigneten Korridor Konflikte vorhanden sein, die insgesamt an einer Bescheinigung der Raumverträglichkeit zweifeln lassen, ist zu prüfen, ob die Konflikte aufgrund des vorliegenden überragenden öffentlichen Interesses überwunden werden können.

3.2.2 Vorgaben der Landesplanung NRW

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt gem. § 17 (1) LPIG NRW die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landesebene bezüglich Raumstruktur, Flächenvorsorge und Infrastruktur in zeichnerischer und textlicher Form fest.

Als zeichnerische Ziele sind folgende für den Untersuchungsraum des Vorhabens relevante Vorranggebiete definiert:

- Gebiete zum Schutz der Natur
- Überschwemmungsbereiche

Des Weiteren erhält der LEP NRW textliche Ziele und Grundsätze, die für das Vorhaben von Bedeutung sind:

Ziel 2-3	Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn [...].
Ziel 6.1-1	Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.
Grundsatz 6.1-6	Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.

	Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.
Grundsatz 6.1-8	Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.
Grundsatz 7.1-1	„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.“
Grundsatz 7.1-3	„Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden.“
Grundsatz 7.1-4	„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen“
Ziel 7.2-1	Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.
Ziel 7.2-3 ²	Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen

² Kein Ziel der Raumordnung laut Urteilen des BVerwG vom 20. November 2022 (4 A 15.20) und vom 31. März 2023 (4 A 10/21).

	Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
Grundsatz 7.2-5	Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kurlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.
Ziel 7.3-1 ³	Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
Grundsatz 7.4-1	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

³ Kein Ziel der Raumordnung laut Urteilen des BVerwG vom 20. November 2022 (4 A 15.20) und vom 31. März 2023 (4 A 10/21).

Grundsatz 7.4-2	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden.
Ziel 7.4-6:	Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. (...) Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen.
Grundsatz 7.5-1	Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.
Grundsatz 7.5-2	Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. (...) Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.
Ziel 8.1-9	[...] Die Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehenden Flächen sind so zu entwickeln, dass sie die ihnen zgedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können.

Grundsatz 8.2-1	<p>Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt auch für den Verbund der Fernübertragungsnetze mit den Nachbarländern und -staaten. Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Die Leitungen sollen so geplant werden, dass die von ihnen wechselseitig ausgehenden spezifischen Gefahren für Umgebung und Leitung gleichermaßen so gering wie möglich gehalten werden.</p>
Ziel 8.2-4	<p>Neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet werden, sind so zu planen, - dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen, - dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.</p>
Grundsatz 8.2-5	<p>Bei der Planung des Neubaus von Höchstspannungsfreileitungen sollen die bundesrechtlichen Möglichkeiten zur unterirdischen Führung genutzt werden.</p>

Ziel 9.3-2	Standorte von obertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlebergbaus sind nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich einer Nachfolgenutzung zuzuführen, die mit den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen im Einklang steht.
Grundsatz 10.1-1	In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern.

Zu den Zielen 7.3-1 („Waldziel“) und 7.2-3 („BSN-Ziel“) muss die aktuelle Rechtsprechung beachtet werden: Das BVerwG kommt in seinen Urteilen vom 20. November 2022 (4 A 15.20) und 31. März 2023 (4 A 10/21) bei der inzidenten Prüfung der o.g. Ziele zu dem Schluss, dass es sich bei diesen sowie dem Ziel 23.2 des Regionalplans Münsterland, welches die Ausnahmen zur Inanspruchnahme von nach Ziel 22 Regionalplan Münsterland als Vorranggebiete festgelegten Waldbereichen regelt, nicht um Ziele der Raumordnung gem. § 3 (1) Nr. 2 ROG handelt. Diese sind als Grundsätze der Raumordnung anzuwenden.

Des Weiteren läuft derzeit das Verfahren zur 2. Änderung des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Das Beteiligungsverfahren wurde in 2023 durchgeführt und ein zweiter Planentwurf Ende 2023 den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben. Daher sind die Ziele des Entwurfs zur 2. Änderung des LEP NRW gem. § 3 (1) Nr. 4a ROG als Ziele in Aufstellung in diesem Verfahren zu berücksichtigen. Von den Festlegungen ist insbesondere das Ziel 10.2-2 bzw. die Erläuterungen zu diesem bzgl. der Querung von Windenergiebereichen und mit Leitungsvorhaben in dem vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen. Demnach sollen u.a. „neue raumbedeutsame ober- und unterirdische Transportfernleitungen so geplant werden, dass in Aufstellung be-

findliche oder festgelegte Windenergiebereiche nicht tangiert werden. Trassenführungen durch festgelegte Windenergiebereiche sind nur möglich, wenn sie mit der Vorrangfunktion der Windenergiebereiche vereinbar sind. In Aufstellung befindliche Windenergiebereiche sind bei den Trassenführungen zu berücksichtigen. [...] Für Transportleitungen, für die es keine ernsthaft in Betracht kommenden alternativen Trassenführungen um einen in Aufstellung befindlichen oder festgelegten Windenergiebereich gibt, ist eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf den Einklang mit der Vorrangfunktion des Windenergiebereichs erforderlich. Wenn die Einzelfallprüfung keine Vereinbarkeit ergibt, kommt für die beschriebenen Fallkonstellationen ein Zielabweichungsverfahren oder eine Regionalplanänderung in Betracht.“ Zudem ist das Ziel 10.2-14 LEP-E NRW zu den raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen zu nennen. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass Planungen zu raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen bei der Raumverträglichkeitsprüfung oder der Planfeststellung von ober- und unterirdischen Transportleitungen zu berücksichtigen sind. Mit Blick auf die anschließenden Zulassungsverfahren ist darauf hinzuweisen, dass die 2. LEP-Änderung ggf. zum Zeitpunkt der Durchführung der Verfahren in Kraft getreten ist.

Des Weiteren wird auf die 3. Änderung des LEP NRW hingewiesen, die sich in Vorbereitung befindet und für die anschließenden Zulassungsverfahren relevant sein könnte.

3.2.3 Vorgaben aus der Regionalplanung

Die Regionalpläne konkretisieren die Ziele und Grundsätze des LEP NRW und legen auf seiner Grundlage die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest. Das Vorhaben unterfällt dem Geltungsbereich des 2014 fortgeschriebenen Regionalplanes Münsterland und des 2016 aufgestellten sachlichen Teilplans Energie sowie des 2018 aufgestellten sachlichen Teilplans Kalkstein.

Derzeit läuft ein Verfahren zur Änderung des Regionalplans Münsterland (Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Münster vom 12. Dezember 2022). Es hat zum Ziel die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Münsterland an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sowie des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) anzupassen und

die sachlichen Teilpläne in den Gesamtplan zu integrieren. Ein weiteres Ziel ist die Erreichung des Flächenbeitragswert gem. Windflächenbedarfsgesetz. Die 2. Änderung des LEP NRW, die sich derzeit im Verfahren befindet, legt hierfür die Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen fest. Hiermit verbunden ist eine Überarbeitung und Ausweitung der Flächenkulisse der Windenergiebereiche. Das Beteiligungsverfahren für die Änderung des Regionalplans Münsterland wurde Ende September 2023 abgeschlossen, derzeit findet eine Auswertung der Stellungnahmen statt. Daher können die Festlegungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Ziele in Aufstellung gem. § 3 (1) Nr. 4a ROG berücksichtigt werden. Mit Blick auf die anstehenden Zulassungsverfahren ist jedoch zu beachten, dass dann ein rechtskräftiger überarbeiteter Regionalplan oder Ziele in Aufstellung vorliegen könnten. Daher werden bereits jetzt wichtige Änderungen des Entwurfs des Regionalplans Münsterland in die raumordnerische Beurteilung einbezogen (Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gem. § 15 (1) Nr. 1 ROG).

Der derzeit geltende Regionalplan Münsterland enthält Ziele und Grundsätze, die im Raumordnungsverfahren beachtet bzw. berücksichtigt werden müssen. Als zeichnerische Ziele sind folgende für den Untersuchungsraum des Vorhabens relevante Vorranggebiete definiert:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)
- Waldbereiche
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)
- Oberflächen-/ Fließgewässer
- Überschwemmungsbereiche
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- Windenergiebereiche (WEB)

Vorranggebiete sind nach §7 (3) Nr. 1 ROG für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Als zeichnerische Grundsätze sind folgende für den Untersuchungsraum des Vorhabens relevante Vorbehaltsgebiete definiert:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

Vorbehaltsgebiete sind nach §7 (3) Nr. 2 ROG Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Ergänzend formulieren textliche Festlegungen nach § 32 (6) LPlIG DVO Ziele und Grundsätze und können die zeichnerischen Festlegungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren. Im Sachlichen Teilplan Energie finden sich keine textlichen Ziele zu Leitungsvorhaben. Es gelten die Festlegungen des LEP NRW zum „Transport in Leitungen“ unmittelbar.

Folgende textliche Festlegungen des Regionalplans Münsterland sind für das Raumordnungsverfahren relevant:

Ziel 1.3	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Freiraum, die den im Landesentwicklungsplan und den in diesem Regionalplan erlaubten Freiraumfunktionen entsprechen, dürfen nur zweckgebunden, umweltverträglich und flächensparend erfolgen.
Grundsatz 3	Der Freiraum soll als gestuftes, zusammenhängendes Freiflächensystem erhalten, ausgestaltet und erweitert werden. Bei der Inanspruchnahme von Freiraum ist darauf zu achten, dass die verbleibenden Freiflächen weiterhin eine Vielzahl von Komplementärfunktionen erfüllen können.

Grundsatz 4.1	Die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge der Bevölkerung soll bei allen Entscheidungen über Ausbau, Rückbau, Umbau oder Verlagerung von Infrastruktureinrichtungen berücksichtigt werden. Dabei sollen Infrastrukturstandorte und -trassen in Art und Umfang in einem Maß ausgebildet und gebündelt werden, dass eine für Wirtschafts-, Wohn- und Freizeitnutzungen günstige Entwicklung der betroffenen räumlichen Bereiche möglich und die damit verbundenen Belastungen im vertraglichen Rahmen bleiben.
Grundsatz 6	Die zukünftige räumliche Entwicklung im Münsterland soll auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen. Dazu sind bei allen raumbedeutsamen Planungen Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die sowohl dem Klimawandel entgegenwirken als auch der Anpassung an den Klimawandel dienen.
Ziel 2	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln.
Grundsatz 7.2	Bei der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie in Bereichen mit kulturlandschaftsprägenden Orten und Objekten (einschließlich ihrer Sichtbeziehungen) soll den in der Anlage zur Erläuterungskarte II- 1 enthaltenen wertbestimmenden Merkmalen und Leitbildern ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
Grundsatz 13.1	Gewerblich- industrielle Brachflächen sind vorrangig zu überplanen und einer neuen Nutzung zuzuführen.
Ziel 14.1	Die zeichnerisch dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Ziel 14.2	Die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen hat vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen.
Ziel 18.1	Die zeichnerisch dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen („GIBZ“) sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
Ziel 18.2	In den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen sind solche Einrichtungen und Anlagen von regionaler Bedeutung angesiedelt bzw. anzusiedeln, die aufgrund ihrer besonderen Standortanforderungen oder wegen rechtlicher Vorgaben nicht in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen unterzubringen sind. Sie sind ausschließlich den unter diese Zweckbindung fallenden oder damit im funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.
Grundsatz 15	Bei Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung soll im Einzelfall geprüft werden, welche Nachfolgenutzung möglich und mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist.
Ziel 19.5	Die Bergbaustandorte Ibbenbüren, Mettingen und Ascheberg-Herbern sind von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Die Standorte Ibbenbüren und Mettingen sind nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung bei entsprechendem Bedarf in Teilbereichen als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zu nutzen.
Ziel 20	Raum für wichtige Freiraumfunktionen sichern und weiterentwickeln

Grundsatz 16.1	Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen.
Grundsatz 16.2	Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraums als <ul style="list-style-type: none">- Raum für die Land- und Forstwirtschaft,- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,- Raum der ökologischen Vielfalt,- Klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,- Raum mit Bodenschutzfunktionen,- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,- Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung,- Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und- Gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und –gebiete Rücksicht genommen werden. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen sachgerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.
Grundsatz 17.1	In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden.

Grundsatz 18.2	Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke sollen die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen gewährleistet bleiben.
Ziel 23.2 ⁴	Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig. Dies ist auch bei Wallhecken zu beachten.
Ziel 25.1	[...] In Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.
Ziel 25.2	Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig.
Grundsatz 24.1	In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen die Bodennutzung und ihre Verteilung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erholungseignung ausgerichtet werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung dieser Funktionen führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme soll im Rahmen der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung dieser Funktionen auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hingewirkt werden.

⁴ Kein Ziel der Raumordnung laut Urteil des BVerwG vom 31. März 2023 (4 A 10/21).

Ziel 29.1	Die Wirksamkeit der Oberflächengewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere muss erhalten bzw. wiederhergestellt werden, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig zu sichern. Die Bedeutung, die fließende und stehende Gewässer für Natur und Landschaft haben, ist bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.
Ziel 30.2	Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsflächen, freizuhalten.
Ziel 33.1	Die dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ sind den Freizeitnutzungen vorbehalten, die eine überwiegend freiraumorientierte Nutzung mit einigen untergeordneten baulichen Einrichtungen aufweisen. Weitere, darüber hinausgehende Nutzungen sind nur in untergeordnetem Maße und in engem funktionalen Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Das Umfeld dieser zweckgebundenen Bereiche ist von konkurrierenden Nutzungen, die die Funktion und Weiterentwicklung dieser Bereiche beeinträchtigen könnten, freizuhalten.
Grundsatz 28.2	In den in der Erläuterungskarte V-2 als besonders wertvolle Lagerstätten dargestellten Bereichen sollen Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, nicht zugelassen werden.
Grundsatz 28.3	In der Erläuterungskarte V-1 sind die als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden oberflächennahen Rohstoffvorkommen des Plangebiets dargestellt. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Standortgebundenheit der Lagerstätten berücksichtigt werden.

3.3 Bewertung des Gleichstromerkabels

3.3.1 Antragskorridor

3.3.1.1 Raumstruktur

Im Planungsgebiet Münsterland werden die Gemeinden Ibbenbüren, Lotte, Mettingen, Recke und Westerkappeln vom Vorhaben berührt. Sie werden laut LEP NRW als Mittel- (Ibbenbüren) bzw. Grundzentren (Recke, Mettingen, Westerkappeln) gemäß der zentralörtlichen Gliederung Nordrhein- Westfalens klassifiziert.

Der Korridor verläuft durch die Kulturlandschaft Tecklenburger Land. Das Tecklenburger Land ist im Nordwesten – durch den der Antragskorridor überwiegend verläuft – durch geringwertige Sandböden und vermoorte Niederungen geprägt, während die Morphologie sich im Südosten durch eine hügelige Landschaft auszeichnet. Der Antragskorridor endet an der „Schafbergplatte“, die im Norden des Höhenzuges Teutoburger Wald gelegen ist und sich durch ertragreiche Braunerden und zahlreichen Bodenschätze (Steinkohle, Eisenerze, Sandstein und Ton) auszeichnet. Hier befinden sich Standorte des historischen und neuzeitlichen Steinkohlenbergbaus. Außerhalb der bewaldeten Mittelgebirgsrücken und der vermoorten Tieflandflächen dominiert der Ackerbau. Das Tecklenburger Land ist ein Streusiedlungsgebiet mit Kirchdörfern und Dorfsiedlungen, einzelnen Klöstern, Stiften und herrschaftlichen Gebäuden. Typische Kulturlandschaftselemente sind Plaggenesche, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und Hofbäume. Ein regionalspezifisches Merkmal stellen zudem frühmittelalterliche Steingrabhügel dar. Ebenfalls charakteristisch sind Befestigungsanlagen.

Das Leitungsbauvorhaben bringt eine Zerschneidungswirkung für den Landschaftsraum mit sich, da nach Abschluss der Bauarbeiten das Bauverbot im Bereich des dinglich zu sichernden Schutzstreifens eine linienhafte Zäsur z. B. für künftige Siedlungsentwicklung entfaltet. Die vorhandenen Freiraumfunktionen (u. a. Landwirtschaft) können jedoch nach Abschluss des Projektes auch im Bereich des Schutzstreifens weitestgehend wiederhergestellt werden.

3.3.1.2 Schutzgut Siedlungsentwicklung

Siedlungsentwicklung vollzieht sich in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen (ASB und GIB). Sie sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Daher sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Siedlungsbereichen ausgeschlossen, soweit diese mit den dort vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Der Antragskorridor verläuft, von Niedersachsen kommend, am östlichen Rand der Gemeinde Recke in südliche Richtung. Der Korridor verläuft weiter am westlichen Rand der Gemeinde Mettingen, bevor er den Konverterstandort „Kraftwerk Ibbenbüren“ erreicht.

Der Konverterstandort am Kraftwerk Ibbenbüren liegt in einem GIB, so dass dieser GIB sich zwangsläufig in den Korridoren befindet, die den Konverterstandort anschließen. Die Bewertung des GIB wird bei der Beurteilung des Konverterstandorts „Kraftwerk Ibbenbüren“ (vgl. Kap. B 4) vorgenommen. Bis auf den GIB am Endpunkt des Korridors an der Konverterfläche befinden sich keine im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche im Antragskorridor.

Der Entwurf des Regionalplans Münsterland weist einen ASB am östlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Recke auf, der in den Antragskorridor hineinragt. In diesem Bereich befindet sich vorhandene Bebauung, so dass dieser Bereich in der Methodik der Vorhabenträgerin in das höchste Restriktionsniveau (I*) eingeordnet wurde und einer Trassierung nicht zugänglich ist.

Für den Bereich der Siedlungsentwicklung liegen somit auf Ebene der Raumordnung – vorbehaltlich der Bewertung des GIB am Kraftwerk Ibbenbüren – keine Konflikte vor.

3.3.1.3 Schutzgut Freiraum, Natur und Landschaft, Wald

Der Antragskorridor des geplanten DC-Erdkabels berührt ein im LEP NRW zeichnerisch festgelegtes Gebiet für den Schutz der Natur. Diese Gebiete mit Schutzfunktion sind für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung und werden mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Regionalplan weiter konkretisiert. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind entsprechend der

Ziele in den Regionalplänen in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) ausgeschlossen, soweit diese mit den dort vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (vgl. Kap. B 3.2.3). Bei diesem GSN bzw. BSN handelt es sich um das nordöstlich der Gemeinde Recke gelegene Recker und Mettinger Moor, welches zugleich naturschutzrechtlich als FFH-Gebiet (DE-3612-304) und als Teil der „Düsterdieker Niederung“ als EU-Vogelschutzgebiet sowie als Naturschutzgebiet geschützt ist (DE-3612-401; ST-036). An das Schutzgebiet grenzt südlich eine kleine Biotopverbundfläche an, nach Westen sind angrenzend Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung gelegen.

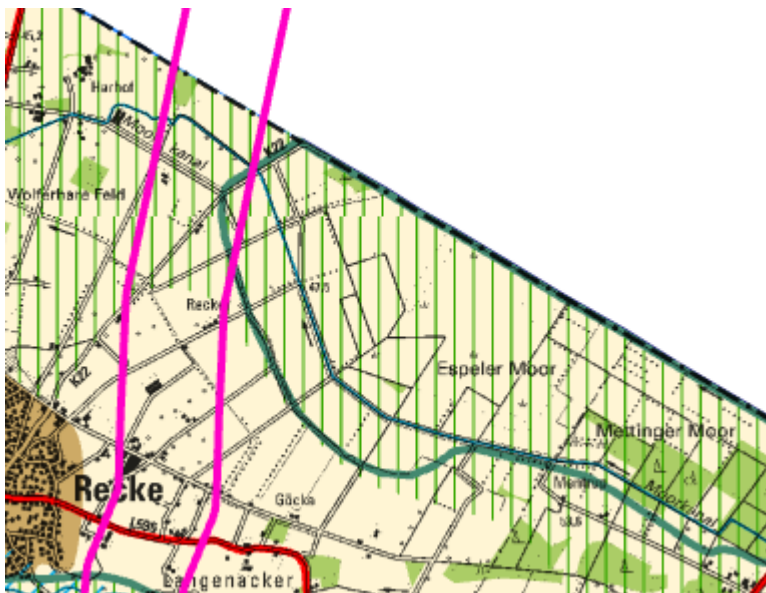


Abbildung 5: Schutzgebiet Recker und Mettinger Moor

Im Rahmen der Antragsunterlagen wurde eine Natura-2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung vorgelegt. Hierbei wurde die Verträglichkeit der in Frage kommenden Trassenkorridore mit dem europäischen Natura-2000-Netz untersucht. Die Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung kommt zu dem Schluss, dass eine Vermeidung der Querung die Auswirkungen auf dieses Gebiet verringert, es aber dennoch zu Auswirkungen aufgrund einer baubedingten temporären Grundwasserabsenkung bzw. -haltung auf die darauf sensibel reagierenden Lebensraumtypen kommen könnte. Für das EU-Vogelschutzgebiet hält die Natura-2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung fest, dass mindestens Lärm- und Lichtemissionen der Baustelle das Gebiet beeinträchtigen könnten. Diese möglichen Auswirkungen / Beeinträchtigungen sind bei der weiteren

Planung in einer Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung weiter zu betrachten. Einzelne Stellungnahmen verweisen darauf, dass die Trassierung in ausreichendem bzw. größtmöglichen Abstand zu dem Schutzgebiet zu realisieren ist.

Unter der Voraussetzung, dass im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren eine Trassierung außerhalb des BSN bzw. der naturschutzfachlich hochwertigen Flächen stattfindet, ist dieser Korridor jedoch mit den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland vereinbar.

Ein weiteres BSN bildet das die Recker Aa begleitende BSN südlich bzw. südwestlich der Gemeinde Recke. Dieses quert den Trassenkorridor von Ost nach West und ist somit riegelbildend. Es handelt sich zudem um eine Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung.

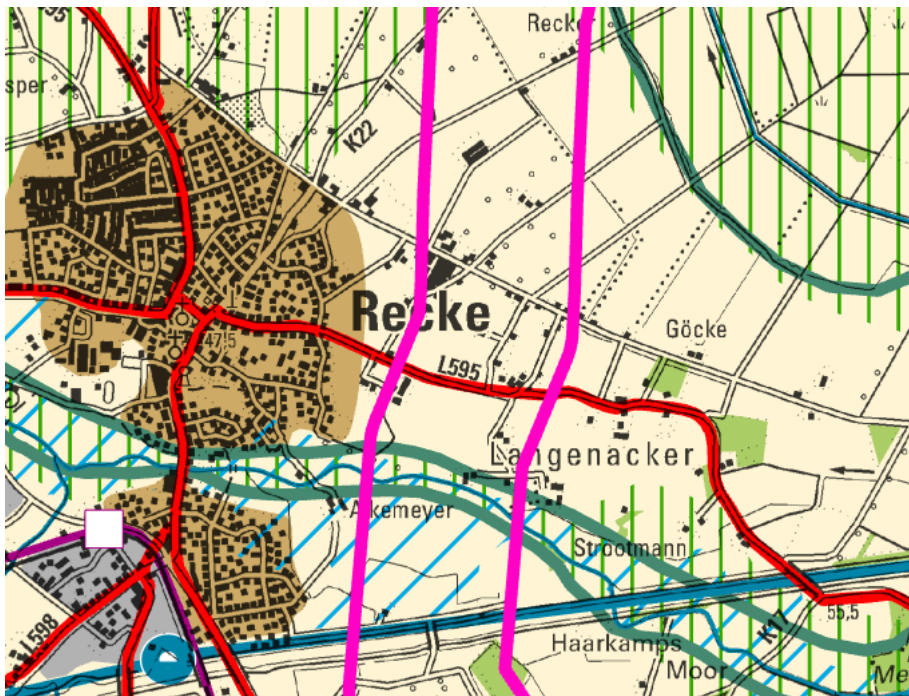


Abbildung 6: BSN und Überschwemmungsbereich Recker Aa

Eine Inanspruchnahme dieses BSN durch das Vorhaben ist gem. Ziel 25.2 Regionalplan Münsterland somit nur nach den entsprechenden Ausnahmeregelungen des LEP möglich. In den nachfolgenden Planungsschritten ist daher Sorge dafür zu tragen, dass gem. Ziel 25.1 Regionalplan Münsterland der Vorrang des Arten- und Biotopschutzes, z.B. durch die Wahl der Bauweise, gewahrt bleibt und die Festlegungen des LEP zur

ausnahmsweisen Inanspruchnahme (Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar, Bedeutung des betroffenen Gebietes mit Vorhaben vereinbar, Beschränkung des Eingriffs auf das unbedingt erforderliche Maß) berücksichtigt werden.

Weitere Biotopverbundflächen (besonderer Bedeutung) liegen westlich der Gemeinde Mettingen und kurz vor dem Endpunkt des Segments als schmale Riegel im Antragskorridor.

Im Antragskorridor liegen kleinere Waldbereiche sowie westlich der Gemeinde Mettingen größere Waldbereiche, die den Korridor aber nicht vollständig überdecken. Zur Konfliktvermeidung ist es also möglich, im Rahmen der Feintrassierung den Waldbereichen auszuweichen bzw. sie mit ausreichendem Abstand so zu passieren, dass dort keine oder lediglich geringe Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Im Antragskorridor sind nördlich der Gemeinde Recke und im südlichen Abschnitt westlich des Siedlungsbereichs der Gemeinde Mettingen bis zum Endpunkt Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Es handelt sich um Vorbehaltsgebiete gem. Grundsatz 24 des Regionalplans Münsterland. In BSLE ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen – auch unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange – zu entwickeln und zu sichern. BSLE haben auch der funktionalen Einbindung der BSN und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen. BSLE lassen sich wegen ihrer Großräumigkeit in den meisten Fällen von geplanten Leitungsvorhaben nicht umgehen. Aufgrund der Vorhabenwirkungen (Erdkabel) ist jedoch nicht von einer starken Beeinträchtigung dieser Gebiete auszugehen.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vorgelegt. In dieser wird eine Risikoabschätzung vorgenommen, ob gemäß § 44 (5) BNatSchG prüfrelevante Tier- und Pflanzenarten i.S.d. § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG innerhalb der Trassenkorridore betroffen sein könnten und ob von schweren bzw. nicht zu überwindenden artenschutzrechtlichen Konflikten ausgegangen werden muss. Die Risikoeinschätzung zeigt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand kein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG – bei Umsetzung der im Gutachten aufgeführten

Vermeidungs- und Minderungs- sowie CEF-Maßnahmen – zu erwarten sind. In Bezug auf die planungsrelevanten, verfahrenskritischen Arten wird ein potentiell Vorkommen der Knoblauchkröte für den Antragskorridor genannt. Gem. artenschutzrechtlicher Vorprüfung sollen Habitats dieser Art bei der Trassierung gemieden werden. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht entgegenstehen.

Der 650 m breite Antragskorridor stellt für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren einen Suchraum dar. Zur Konfliktvermeidung ist es also möglich, im Rahmen der Feintrassierung den Waldbereichen und dem BSN „Recker Moor“ auszuweichen bzw. mit ausreichendem Abstand so zu passieren, dass dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ein Konflikt mit den Erfordernissen der Raumordnung ist in diesem Fall also vermeidbar. Die Antragstrasse ist daher unter diesen Voraussetzungen mit den Festlegungen von LEP NRW und des Regionalplans Münsterland vereinbar. Die Ausführungen machen jedoch deutlich, dass eine Annäherung oder im Einzelfall auch eine Durchschneidung von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen und Flächen durch das geplante Erdkabel nicht immer verhindert werden kann. Durchschnitten werden in der Regel Biotop- oder Biotopverbundflächen, aber auch ein BSN. Hier ist in den nachfolgenden Planungsschritten auf eine Minimierung der Eingriffe bzw. den Ausgleich / Ersatz hinzuwirken.

3.3.1.4 Schutzgut Boden

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz 7.1-4 zum Bodenschutz im LEP NRW wird ergänzt durch entsprechende Aussagen im Regionalplan:

- „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen – wenn möglich – in BSN, Waldbereichen und Überschwemmungsbereichen platziert werden. Mit dem Boden soll sparsam umgegangen werden und bei notwendiger Inanspruchnahme der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden besonderes Gewicht beigemessen werden“ (Grundsatz 16, Regionalplan Münsterland).

- „In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten. In Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur in notwendigem Umfang möglich“ (Grundsatz 17, Regionalplan Münsterland).

Gemäß Grundsatz 7.5-1 LEP NRW sind insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens die räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Landwirtschaft zu erhalten. Besonders wertvolle landwirtschaftliche Böden sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden und bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden (Grundsatz 7.5-2 LEP NRW).

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass durch das Leitungsvorhaben unabhängig vom Korridorverlauf eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ausgelöst werden wird. Im Zuge der Baumaßnahme ist allerdings eine getrennte Lagerung der Bodenschichten und ein dem natürlichen Schichtaufbau entsprechender Wiedereinsatz vorgesehen, sodass nach Abschluss der Baumaßnahme auch im Bereich des Schutzstreifens eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weitestgehend unverändert möglich sein wird.

Besonders wertvolle landwirtschaftliche Böden aufgrund einer hohen Bodenfruchtbarkeit (Bodenwertzahl von über 55 Punkten) gem. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW sind im Antragskorridor nicht vorhanden. Nichtsdestotrotz kann es landwirtschaftlich wertvolle Flächen geben, sodass insbesondere die Erhaltung der Betriebsstandorte und die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten, aber auch agrarstrukturelle Belange im Allgemeinen gem. Grundsatz 17.1 des Regionalplans Münsterland im Rahmen der konkreten Trassenfindung im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Im Antragskorridor sind v.a. im südlichen Bereich schutzwürdige Böden vorhanden, die den Trassenkorridor z.T. vollständig überdecken. Im Einzelnen handelt es sich um

- Plaggenesche sehr hoher Schutzwürdigkeit als schmaler Riegel im Trassenkorridor östlich der Gemeinde Recke
- Plaggenesche hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit z.T. korridorüberdeckend östlich der Ortsteile Espel und Schlickelde
- Böden mit der Funktion „Regelung und Puffer / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ sehr hoher Schutzwürdigkeit sowie Böden mit großen Wasserrückhaltevermögen, die an dieser Stelle den Korridor fast vollständig überdecken, südwestlich der Gemeinde Mettingen bis kurz vor dem Endpunkt des Korridors

Die Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden bzw. für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneter Böden kann während der Bauphase nicht vollumfänglich verhindert werden. Die Inanspruchnahme im Antragskorridor wird daher aus raumordnerischer Sicht als alternativlos und unabweisbar eingestuft. Aus raumordnerischer Sicht ist die Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden allerdings nur dann möglich, wenn in den nachfolgenden Planungsschritten alle sinnvollen Maßnahmen zur Konfliktminimierung geprüft und umgesetzt werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung zur Minimierung der Konflikte wird empfohlen und ist laut Vorhabenträgerin auch beabsichtigt.

3.3.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist auf raumordnerischer Ebene durch die Vorgaben des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) sowie die im Regionalplan festgelegten Überschwemmungsbereiche (Ziel 30) betroffen. Hinzu kommt eine Betroffenheit verschiedener Fließ-/ Oberflächengewässer (Ziel 29), die vom Antragskorridor gequert werden müssen.

Ziel I.1.1 BRPH sieht eine Prüfung von Hochwasserrisiken bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vor. Im Antragskorridor sind hier insbesondere das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Recker Aa und die hier gelegenen Hochwasserrisiko- und -gefahrenbereiche zu nennen. Auf Ebene der Raumordnung ist kein Risiko für das Vorhaben (Erdkabel) ersichtlich.

Ziel I.2.1 BRPH gibt einen Prüfauftrag hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels. Im Plangebiet sind hier besonders Hochwasser- und Starkregenereignisse relevant (Risiko durch Hochwasser s. Ziel I.1.1). Die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW weist für den Antragskorridor Starkregengefahren aus, wobei diese eher von seltenerer Eintrittswahrscheinlichkeit mit geringeren Wasserhöhen sind. Auf Ebene der Raumordnung ist kein Risiko für das Vorhaben (Erdkabel) ersichtlich. Auch eine Erhöhung der Starkregengefahr durch das Vorhaben ist auf dieser Ebene nicht erkennbar. Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen sind im südlichen Abschnitt des Segments in großflächig sowie im mittleren Bereich in geringerem Umfang vorhanden. Gem. Ziel II.1.3 BRPH ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten. Auf Ebene der Raumordnung ist diese Prüfung nicht durchführbar, insbesondere ist ein ggf. erforderlicher räumlicher und funktionaler Ausgleich nicht festlegbar. Das Ziel ist daher im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen.

Es ist Grundsatz II.1.4 BRPH zu berücksichtigen, nach dem als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden sollen. Auch sollen geeignete, aber derzeit nicht als Retentionsraum genutzte Flächen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Der Antragskorridor quert Gewässer und ÜSG, aufgrund der Vorhabenwirkung wird jedoch auf Ebene der Raumordnung nicht von einer negativen Wirkung auf die Abfluss- und Retentionsräume ausgegangen. Rückgewinnbare Rückhalteflächen sind im Antragskorridor nicht dargestellt.

Laut Ziel II.2.3 BRPH dürfen raumbedeutsame kritische Infrastrukturen in Überschwemmungsgebieten gem. § 76 WHG weder geplant noch zugelassen werden. Das Ziel sieht jedoch eine Ausnahme für kritische Infrastrukturen vor, die nach § 78 (5, 6, 7) oder § 78a (2) WHG zugelassen werden können. Im Antragskorridor muss das Überschwemmungsgebiet der Recker Aa nördlich des Mittellandkanals südöstlich des Siedlungsbereichs der Gemeinde Recke gequert werden. Die Ausnahmenvoraussetzungen des WHG müssen im anschließenden Planfeststellungsverfahren geprüft werden. Z.T. befindet sich das Hochwasserrisikogebiet gem. § 78b WHG (geringfügig) außerhalb

des ÜSG, so dass zudem der Grundsatz II.3 BRPH im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden muss.

Neben den genannten Festlegungen des BRPH sind im Rahmen der Planfeststellung zudem hochwasserminimierende Aspekte gem. Grundsatz II.1.1 zu berücksichtigen.

Der Antragskorridor quert einige Fließgewässer, zu nennen sind hier insbesondere die Recker Aa und der Ölmühlenbach. Gemäß Ziel 29 des Regionalplans Münsterland ist die Bedeutung, die fließende und stehende Gewässer für Natur und Landschaft haben, bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten. Viele der Fließgewässer verlaufen quer zur Trassenachse durch den Antragskorridor. Ihre Querung wird daher als unabweisbar eingestuft und ist aus raumordnerischer Sicht möglich, sofern ihre jeweilige Bedeutung für Natur und Landschaft bei der geplanten Baumaßnahme beachtet wird, im nachfolgenden Verfahren der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert wird und angemessene Vermeidungs- und Vermin-derungsmaßnahmen bestimmt werden.

Die Recker Aa ist zudem von einem Überschwemmungsbereich umgeben, der sich südlich fortsetzt (zugleich festgesetztes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG, s.o.). Überschwemmungsbereiche sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Überschwemmungsbereiche dienen gem. Ziel 30 des Regionalplans Münsterland dem Abfluss und der Retention von Hochwasser und sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich, für die auch das WHG oder das Landeswassergesetz (LWG NRW) entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Vorprüfung nach der Wasserrahmenrichtlinie kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der kurzfristigen und kleinräumigen Auswirkungen des Vorhabens nicht von einer Verschlechterung oder Gefährdung der Ziele der WRRL für die betroffenen Oberflächengewässerkörper und Grundwasserkörper auszugehen ist.

3.3.1.6 Schutzgut Fläche

Bei der Planung eines Erdkabels spielt der Faktor Fläche im Regelfall eine untergeordnete Rolle, da sich die Versieglung von Standorten (u.a. durch Muffen) auf einen im Verhältnis zum Gesamtvorhaben geringeren Anteil beschränkt. Die Inanspruchnahme von Fläche korreliert mit der Länge des Vorhabens und der Nutzung von Bündelungsmöglichkeiten. Der Antragskorridor weist im Planungsraum eine Länge von ungefähr 12 km auf. Im Antragskorridor liegen einige relativ kurze Straßenabschnitte vor, die ggf. für eine Bündelung in Frage kommen könnten. Die technische Umsetzbarkeit muss im Zuge der Feintrassierung geprüft werden. Weitere bzw. großräumige Bündelungsmöglichkeiten sind nicht erkennbar.

Ein raumordnerisch erheblicher Konflikt, insbesondere mit Grundsatz 8.2-1 LEP NRW zum flächensparenden Ausbau der Leitungsbänder, ist beim Schutzgut Fläche nicht erkennbar. Durch die Berücksichtigung der Trassenlänge in der Methodik der Vorhaben-trägerin wird auch das Ziel 1.3 des Regionalplans Münsterland beachtet, dass raumbedeutsame Planungen nur zweckgebunden, umweltverträglich und flächensparend erfolgen dürfen sowie der Grundsatz 16.1 des Regionalplans Münsterland berücksichtigt, dass Freiräume erhalten und ihre Zerschneidung verhindert werden soll.

3.3.1.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ziel 2 des Regionalplans Münsterland legt fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln sind. Der Antragskorridor liegt gem. Erläuterungskarte II-1 des Regionalplans Münsterland in der Kulturlandschaft „Tecklenburger Land“. Aufgrund der Vorhabenwirkungen (Erdkabel) sind Auswirkungen auf bauliche Elemente der Kulturlandschaft und eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen nicht zu vermuten. Es können aber Auswirkungen auf Bodendenkmäler und Vegetationselemente (keine tiefwurzelnden Gehölze im Bereich des Schutzstreifens), wie z.B. Wallhecken, bestehen. Die Bewahrung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft ist daher in den weiteren Planungsschritten zu beachten. Insbesondere ist der Grundsatz 7.2 (wertbestimmende Merkmale und

Leitbilder gem. Anlage zur Erläuterungskarte II-1) im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Innerhalb des Antragskorridors sind Vorkommen von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstellen nicht auszuschließen. Der Umweltbericht der Vorhabenträgerin führt für den Abschnitt des Antragskorridors südlich von Recke archäologische Fundstellen auf. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt laut Umweltbericht (S. 321 ff.) eine Baubegleitung durchzuführen. Auf diese Weise können vorhandene Funde erfasst und gesichert werden. Schwerwiegende Konflikte sind auf raumordnerischer Ebene bezüglich des Schutzgutes Kulturgüter daher nicht zu erwarten.

Innerhalb des Antragskorridors sind keine Windenergiebereiche (WEB, Vorranggebiet) und Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB, Vorranggebiete mit der Wirkung als Eignungsgebiete) vorhanden. Wertvolle Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe, in denen gem. Grundsatz 28.2 Regionalplan Münsterland Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, nicht zugelassen werden sollen, sind im Antragskorridor nicht vorhanden. Der Antragskorridor quert wirtschaftlich bedeutsam einzustufende oberflächennahe Rohstoffvorkommen. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Standortgebundenheit der Lagerstätten gem. Grundsatz 28.3 Regionalplan Münsterland berücksichtigt werden. Aufgrund des großflächigen Vorkommens der wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen ist eine Querung jedoch als unabweisbar und erforderlich einzustufen.

Der Entwurf des Regionalplans Münsterland legt östlich des Konverterstandortes ein Windenergiegebiet fest, das in den Antragskorridor hineinragt, diesen jedoch nicht vollständig überlagert. Es handelt sich um eine Konzentrationszonenplanung der Stadt Ibbenbüren, die jedoch aufgehoben wurde. Hinsichtlich des Planfeststellungsverfahrens ist zu prüfen, ob der derzeit im Aufstellungsverfahren befindliche Regionalplan Rechtskraft erlangt hat oder ob seine Festlegungen als „Ziele in Aufstellung“ gem. ROG oder LaPlaG zu berücksichtigen sind. Sollte es sich bei dieser Fläche dann um ein rechtskräftiges Vorranggebiet handeln, ist zu beachten, dass die Funktion dieses Gebietes ggf. nicht mit dem Vorhaben vereinbar ist. Es muss diesbezüglich eine Einzelfallprüfung der Vorhabenwirkungen auf das Gebiet vorgenommen werden. Sollte

diese Prüfung ergeben, dass die vorrangige Funktion des Gebietes beeinträchtigt ist, ist ein Zielabweichungsverfahren oder eine Regionalplanänderung erforderlich (s. auch Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 Entwurf LEP NRW).

Der Antragskorridor quert südlich von Recke den Mittellandkanal, der im Regionalplan Münsterland als Wasserstraße festgelegt ist. Für Wasserstraßen ist das Ziel 8.1-9 LEP NRW zu beachten, nach dem Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehende Flächen so zu entwickeln sind, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können. Im Raumordnungsverfahren sind keine Hinweise bekannt geworden, dass durch das Vorhaben diese Funktionen beeinträchtigt werden könnten. Insbesondere hat die zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) keine grundsätzlichen Bedenken zu der Querung des Mittellandkanals geäußert.

3.3.2 Trassenvarianten

Für die Bewertung der Trassenvarianten wurden die betreffenden Segmente Varianten zugeordnet, die sich an der Gruppenbildung der Vorhabenträgerin für den Variantenvergleich 10 (Unterlage 7, Teil C) orientiert.

An dieser Stelle erfolgt keine Beschreibung der Raumstruktur, da aufgrund der Lage im Raum die Beschreibung der Raumstruktur des Antragskorridors auf die Varianten übertragbar ist (vgl. Kap. B 3.3.1.1). Auch das Schutzgut Fläche wird bei den Trassenvarianten nicht noch einmal bewertet. Die Vorhabenwirkungen (Erdkabel) lassen nur eine allgemeine Betrachtung des Schutzgutes zu, so dass auf eine Wiederholung der Aussagen bei den Trassenvarianten verzichtet wird. Die relevanten Parameter Länge der Varianten und Bündelungsmöglichkeiten werden in die Gesamtabwägung eingestellt (vgl. Kap. B 5.1).

3.3.2.1 Variante 1a

Die Variante 1a umfasst die Segmente 119a, 119b, 119c, 120a und 120b (vgl. Abb. 7). Diese bilden (mit Ausnahme des Segments 120b) die Gruppe 1 im Alternativenvergleich V10 in den Unterlagen der Vorhabenträgerin.

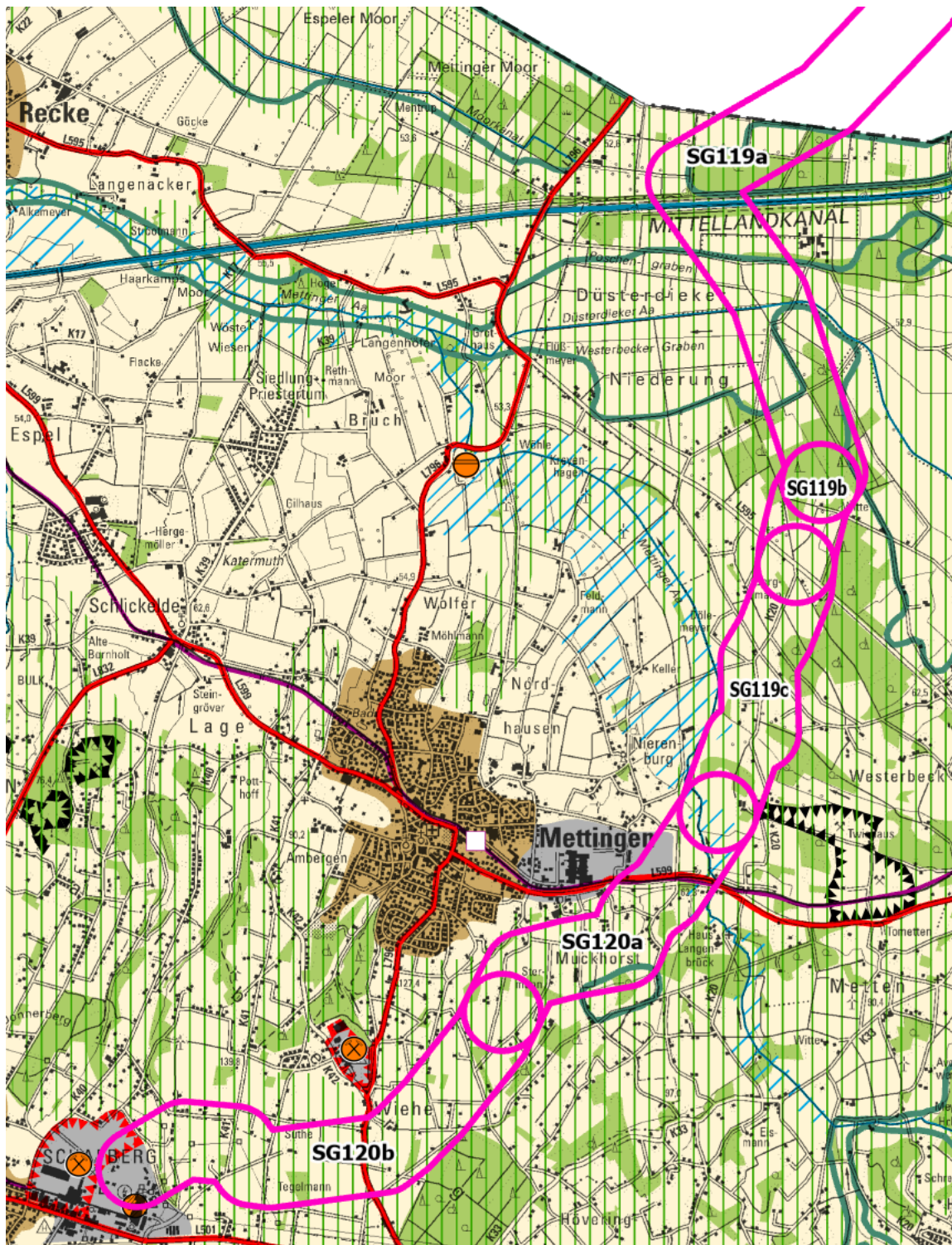


Abbildung 7: Variante 1a

Die Variante weist insgesamt eine Länge von ungefähr 13 km auf. Im Segment 119c liegt die Kreisstraße 20 mittig im Segment und könnte bei technischer Umsetzbarkeit ggf. für eine Bündelung über einen kurzen Abschnitt in Frage kommen. Die Segmente

119a, 119b und 119c sind auch Bestandteil des Korridornetzes des Höchstspannungsgleichstromvorhabens 49 gem. Anlage zu § 1 (1) BBPlG („Korridor B“). Das Vorhaben „Korridor B“ befindet sich aktuell in der Bundesfachplanung, als deren Ergebnis ein 1.000 m breiter Korridor festgestellt werden wird. Wie die Vorhabenträgerin in der Unterlage 7, Teil A plausibel dargelegt hat, ist derzeit jedoch noch nicht ersichtlich, welcher der Korridore in der Bundesfachplanung den Vorzug erhalten wird. Eine Bewertung der Bündelungsmöglichkeit von BalWin2 mit dem Vorhaben 49 ist daher in diesem Raumordnungsverfahren nicht möglich. Im Segment 120b besteht kurz vor Erreichen der Konverterpotenzialfläche die Möglichkeit zur Bündelung mit einer 380-kV-Leitung (vorgesehene Anbindungsleitung).

Schutzgut Siedlungsentwicklung

Bestehende Siedlungsbereiche, d.h. in den Regionalplänen zeichnerisch festgelegte und deshalb in der kommunalen Bauleitplanung vorrangig für Wohn- oder gewerblich-industrielle Zwecke zu bestimmende Flächen werden durch die Variante 1a an zwei Stellen berührt. Es handelt sich zum einen um einen GIB im östlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Mettingen im Segment 120a. Die Gemeinde Mettingen hat in ihrer Stellungnahme auf den Bebauungsplan Nr. 62 hingewiesen sowie auf die festgelegten Entwässerungsanlagen, die außerhalb des GIB gelegen sind (s.o.). Diese bilden weitere Restriktionen an dieser Stelle. Unter der Voraussetzung, dass im Zuge der Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ein Trassenverlauf gewählt wird, der diesen Siedlungsbereich sowie die Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 62 umgeht, ist dieser Alternativkorridor mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Hingewiesen wird auf den GIB-Potenzialbereich (Vorbehaltsgebiet) im Anschluss an das GIB, welcher im Entwurf des Regionalplans Münsterland festgelegt ist. Mit Blick auf das Planfeststellungsverfahren muss sichergestellt sein, dass diese Festlegung, sollte der Regionalplan dann in dieser Form rechtskräftig sein, in die Abwägung eingestellt wird.

Zum anderen befindet sich am Endpunkt des Korridors, dem Segment 120b, die Fläche des ehemaligen Kraftwerks Ibbenbüren in einem GIB. Dieser Standort soll als

Konverter genutzt werden. Die Bewertung dieses Standortes erfolgt daher in Kapitel B 4.

Schutzgut Freiraum, Natur und Landschaft, Wald

Die Variante 1a berührt 3 BSN, wovon der BSN „Düsterdieker Niederung“ (zugleich GSN gem. LEP NRW) den Korridor auf ganzer Breite überdeckt und eine Querung somit unausweichlich ist. Es ist zudem fachrechtlich als Naturschutzgebiet und Natura 2000-Gebiet (VSG DE-3612-401; Naturschutzgebiet ST-034) geschützt.

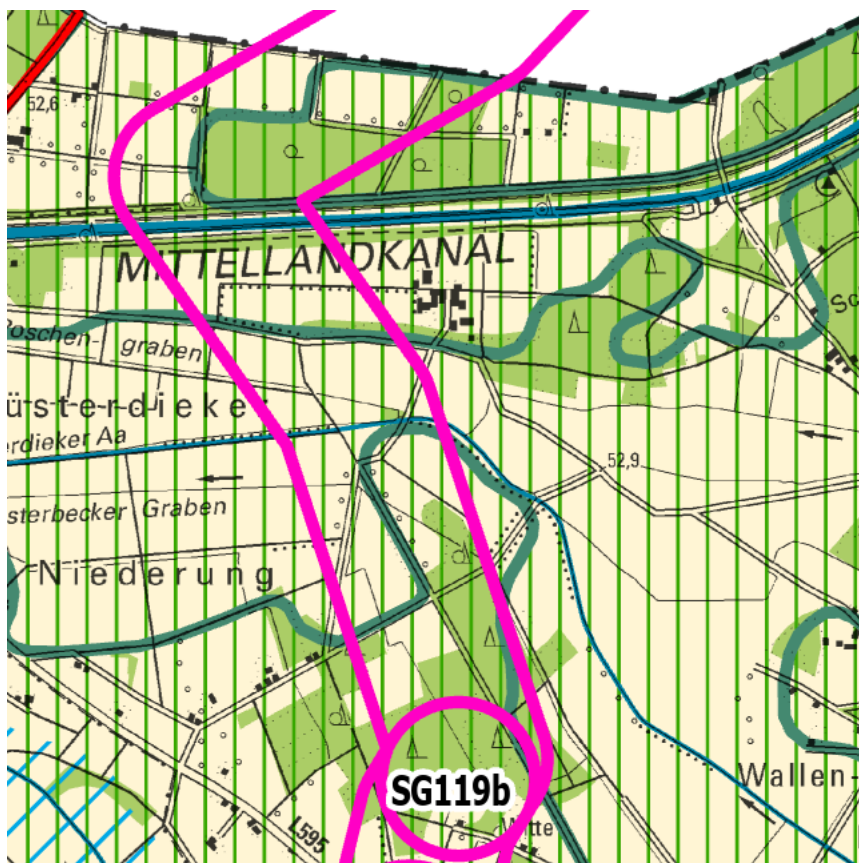


Abbildung 8: BSN Düsterdieker Niederung

Auf Ebene der Raumordnung ist eine Querung dieses Bereiches nach den Festlegungen des LEP und des Regionalplans Münsterland zu bewerten. Eine Querung ist nur dann mit der Funktion dieses BSN vereinbar, wenn diese Funktion durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Die Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung kommt zu dem Schluss, dass sich im diesem Segment mögliche Beeinträchtigungen v.a. durch baubedingte Auswirkungen ergeben. Diese haben den Verlust von Biotopen und

Gehölzen sowie Lebensräumen und Habitaten von wertgebenden Vogelarten zur Folge. Auch anlagebedingt kommt es zu Änderungen der Biotope und Habitate, was zum Verlust derselben für wertgebende Vogelarten führen kann. Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung liefert keine Hinweise, dass an dieser Stelle artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, sofern entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Eine Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP und des Regionalplans Münsterland ist daher somit nur gegeben, sofern das Vorhaben nicht an anderer Stelle realisiert werden kann und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Des Weiteren ist im Überschneidungsbereich der Segmente 120a und 133 ein BSN gelegen, welches zugleich teilweise als Naturschutzgebiet geschützt ist (NSG ST-060 „Rote Brook“). Da dieses BSN nur teilweise in den Korridor hineinragt, wird unterstellt, dass diesem im Zuge der Feintrassierung ausgewichen werden kann.

Ein BSN und zudem Waldbereich befindet sich zu Beginn der Variante nördlich des Mittellandkanals (SG 119a). Es verbleibt innerhalb des Segments ein schmaler Passageraum. Sollte dieser nicht genutzt werden können oder mit Blick auf die Querung des Mittellandkanals eine Feintrassierung durch den Waldbereich / den BSN erforderlich sein, ist nach den Festlegungen des LEP NRW darzulegen, dass eine Realisierung außerhalb des Waldbereichs nicht möglich ist und in der Folge der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Ein weiterer Waldbereich, der den Korridor zudem auf ganzer Breite überdeckt, befindet sich im Kopplungspunkt zu den Segmenten 119b und 128. Die tatsächliche Nutzung weist eine Schneise auf, die sich auch im Entwurf des Regionalplans Münsterland wiederfindet. Sofern diese Schneise für die Trassierung genutzt werden kann und nur eine geringfügige Inanspruchnahme des Waldes stattfinden muss, kann an dieser Stelle von einer Vereinbarkeit ausgegangen werden.

Des Weiteren befinden sich weitere kleinere Waldbereiche innerhalb der Variante 1a. Es wird unterstellt, dass diesen innerhalb des 650 m-breiten Korridors im Rahmen der Feintrassierung ausgewichen werden kann.

Die Variante 1a wird vollständig von BSLE überlagert. BSLE lassen sich wegen ihrer Großräumigkeit in den meisten Fällen von geplanten Leitungsvorhaben nicht umgehen. Aufgrund der Vorhabenwirkungen (Erdkabel) ist jedoch nicht von einer starken Beeinträchtigung dieser Gebiete auszugehen. LSG befinden sich an der Landesgrenze zu Niedersachsen (LSG-3612-0001) im Segment 119a, südöstlich des Siedlungsbereichs der Gemeinde Mettingen (LSG 3612-0007) im Segment 120a und im Segment 120b östlich des Konverterstandortes (LSG 3612-0006). Die Variante 1a weist Biotopverbundflächen besonderer und herausragender Bedeutung auf.

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung führt für die Trassenkorridorsegmente der Variante 1a als planungsrelevante, verfahrenskritische Arten die Bechsteinfledermaus und die Knoblauchkröte auf. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht entgegenstehen.

Schutzgut Boden

Besonders wertvolle landwirtschaftliche Böden aufgrund einer hohen Bodenfruchtbarkeit (Bodenwertzahl von über 55 Punkten) gem. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW sind innerhalb der Variante 1a nicht vorhanden.

Die Variante 1a weist v.a. im südlichen Bereich schutzwürdige Böden auf, die den Trassenkorridor z.T. vollständig überdecken. Im Einzelnen handelt es sich um

- Böden mit der Funktion „Regelung und Puffer / natürliche Bodenfruchtbarkeit“, zumeist sehr hohe Schutzwürdigkeit (Segmente 120a/b)
- Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen (Segmente 120a/b)

Des Weiteren befinden sich nördlich des Mittellandkanals an der Landesgrenze zu Niedersachsen (Segment 119a) Plaggenesche sehr hoher Schutzwürdigkeit und Sand- und Schuttböden hoher Schutzwürdigkeit, die einen Riegel im Korridor bilden. Plaggenesche sehr hoher Schutzwürdigkeit bilden zudem im Segment 119c einen schmalen Riegel. Weitere schutzwürdige Böden, die den Korridor jedoch nur tangieren

befinden sich in den Segmenten 119a/119b (Grundwasserböden hoher Schutzwürdigkeit) und 119c/120a (Moorböden hoher Schutzwürdigkeit, Plaggenesche sehr hoher Schutzwürdigkeit).

Die Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden bzw. für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneter Böden kann während der Bauphase nicht vollumfänglich verhindert werden. Die Inanspruchnahme im Antragskorridor wird daher aus raumordnerischer Sicht als alternativlos und unabweisbar eingestuft. Aus raumordnerischer Sicht ist die Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden allerdings nur dann möglich, wenn in den nachfolgenden Planungsschritten alle sinnvollen Maßnahmen zur Konfliktminimierung geprüft und umgesetzt werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung zur Minimierung der Konflikte wird empfohlen und ist laut Vorhabenträgerin auch beabsichtigt.

Schutzgut Wasser

Die Prüfung der Festlegungen des BRPH hat für die Variante 1a das folgende Ergebnis:

- Ziel I.1.1 BRPH: Unter Berücksichtigung des ÜSG an der Mettinger Aa östlich von Mettingen ist auf Ebene der Raumordnung kein Risiko für das Vorhaben (Erdkabel) ersichtlich.
- Ziel I.2.1 BRPH: Die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW weist v.a. für die Segmente 119a und 119c/120a (ÜSG Mettinger Aa) Starkregengefahren aus, wobei diese eher von seltenerer Eintrittswahrscheinlichkeit mit geringeren Wasserhöhen sind (Ausnahme: ÜSG Mettinger Aa). Auf Ebene der Raumordnung ist kein Risiko für das Vorhaben (Erdkabel) ersichtlich. Auch eine Erhöhung der Starkregengefahr durch das Vorhaben ist auf dieser Ebene nicht erkennbar.
- Ziel II.1.3 BRPH: Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen sind im südlichen Abschnitt der Variante großflächig vorhanden (SG 120a und 120b). Auf Ebene der Raumordnung ist die durch das Ziel geforderte Prüfung jedoch nicht durchführbar, insbesondere nicht die Festlegung eines ggf. erforderlichen räumlichen und funktionalen Ausgleichs. Das Ziel ist daher im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen.

- Grundsatz II.1.4 BRPH: Die Variante 1a quert Gewässer und ein ÜSG. Aufgrund der Vorhabenwirkung wird jedoch auf Ebene der Raumordnung nicht von einer negativen Wirkung auf die Abfluss- und Retentionsräume ausgegangen. Rückgewinnbare Rückhalteflächen sind innerhalb der Variante 1a nicht dargestellt.
- Ziel II.2.3 BRPH: Die Variante 1a muss das Überschwemmungsgebiet der Mettinger Aa östlich der Gemeinde Mettingen queren. Die Ausnahmevoraussetzungen des WHG (§ 78 (5, 6, 7) oder § 78a (2) WHG) müssen im anschließenden Planfeststellungsverfahren geprüft werden.

Neben den genannten Festlegungen des BRPH sind im Rahmen der Planfeststellung zudem hochwasserminimierende Aspekte gem. Grundsatz II.1.1 zu berücksichtigen.

Die Variante 1a quert einige Fließgewässer, zu nennen sind hier insbesondere die Düsterdieker Aa und die Mettinger Aa. Gemäß Ziel 29 des Regionalplans Münsterland ist die Bedeutung, die fließende und stehende Gewässer für Natur und Landschaft haben, bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten. Viele der Fließgewässer verlaufen quer zur Trassenachse durch den Antragskorridor. Ihre Querung wird daher als unabweisbar eingestuft und ist aus raumordnerischer Sicht möglich, sofern ihre jeweilige Bedeutung für Natur und Landschaft bei der geplanten Baumaßnahme beachtet wird, im nachfolgenden Verfahren der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert wird und angemessene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bestimmt werden.

Die Mettinger Aa ist zudem von einem Überschwemmungsbereich umgeben (zugleich festgesetztes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG, s.o.). Überschwemmungsbereiche sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Überschwemmungsbereiche dienen gem. Ziel 30 des Regionalplans Münsterland dem Abfluss und der Retention von Hochwasser und sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich, für die auch das WHG oder das Landeswassergesetz (LWG NRW) entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Vorprüfung nach der Wasserrahmenrichtlinie kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der kurzfristigen und kleinräumigen Auswirkungen des Vorhabens nicht von einer Verschlechterung oder Gefährdung der Ziele der WRRL für die betroffenen Oberflächengewässerkörper und Grundwasserkörper auszugehen ist.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Ausführungen zu Ziel 2 und Grundsatz 7.2 bei der Bewertung des Antragskorridors (vgl. Kap. 3.3.1.7) sind auf die Variante 1a übertragbar.

Innerhalb des Antragskorridors sind Vorkommen von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstellen nicht auszuschließen. Der Umweltbericht der Vorhabenträgerin führt für alle Segmente der Variante, insbesondere für das Segment 119a, archäologische Fundstellen auf.

Innerhalb der Variante 1a sind keine Windenergiebereiche (WEB, Vorranggebiet) und Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB, Vorranggebiete mit der Wirkung als Eignungsgebiete) vorhanden. Im Bereich des Koppungspunktes der Segmente 119c/120a grenzt ein östlich gelegenes BSAB an den Trassenkorridor, ragt aber nicht in diesen hinein. Sollte sich die Feintrassierung dem östlichen Rand des Korridors in diesem Bereich annähern, sind in den weiteren Planungsschritten ggf. Auswirkungen auf das BSAB zu prüfen. Wertvolle Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe, in denen gem. Grundsatz 28.2 Regionalplan Münsterland Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, nicht zugelassen werden sollen, sind innerhalb der Variante 1a nicht vorhanden. Die Variante 1a quert wirtschaftlich bedeutsam einzustufende oberflächennahen Rohstoffvorkommen. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Standortgebundenheit der Lagerstätten gem. Grundsatz 28.3 Regionalplan Münsterland berücksichtigt werden. Aufgrund des großflächigen Vorkommens der wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen ist eine Querung jedoch aus unabweisbar und erforderlich einzustufen.

Der Entwurf des Regionalplans Münsterland legt östlich des Konverterstandortes ein Windenergiegebiet fest, welches das Segment 120b auf ganzer Breite überlagert. Es

handelt sich um eine Konzentrationszonenplanung der Stadt Ibbenbüren, die jedoch aufgehoben wurde. Hinsichtlich des Planfeststellungsverfahrens ist zu prüfen, ob der derzeit im Aufstellungsverfahren befindliche Regionalplan Rechtskraft erlangt hat oder ob seine Festlegungen als „Ziele in Aufstellung“ gem. ROG oder LPIG zu berücksichtigen sind. Sollte es sich bei dieser Fläche dann um ein rechtskräftiges Vorranggebiet handeln, ist zu beachten, dass die Funktion dieses Gebietes ggf. nicht mit dem Vorhaben vereinbar ist. Es muss diesbezüglich eine Einzelfallprüfung der Vorhabenwirkungen auf das Gebiet vorgenommen werden. Sollte diese Prüfung ergeben, dass die vorrangige Funktion des Gebietes beeinträchtigt ist, ist ein Zielabweichungsverfahren oder Regionalplanänderung erforderlich. Des Weiteren legt der Entwurf des Regionalplans Münsterland im Segment 120b ein kleineres Windenergiegebiet fest (ebenfalls aufgehobene Windkonzentrationszonenplanung), bei dem unterstellt wird, dass diesem im Zuge der Feintrassierung ausgewichen wird, sollte der Regionalplan zum Zeitpunkt der Planfeststellung Rechtskraft erlangt haben.

Die Variante 1a quert südlich der Landesgrenze zu Niedersachsen im Segment 119a den Mittellandkanal, der im Regionalplan Münsterland als Wasserstraße festgelegt ist. Für Wasserstraßen ist das Ziel 8.1-9 LEP NRW zu beachten, nach dem Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehende Flächen so zu entwickeln sind, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können. Im Raumordnungsverfahren sind keine Hinweise bekannt geworden, dass durch das Vorhaben diese Funktionen beeinträchtigt werden könnten. Insbesondere hat die zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) keine grundsätzlichen Bedenken zu der Querung des Mittellandkanals geäußert.

3.3.2.2 Variante 1b

Die Variante 1b umfasst die Segmente 119a, 119b + 134 (oder 128), 131, 132, 133 und 120b. Diese bilden (mit Ausnahme des Segments 120b) die Gruppe 3 im Alternativenvergleich V10 in den Unterlagen der Vorhabenträgerin. Die Bewertung der Untervarianten 119b und 134 gegenüber 128 erfolgt als Untervariantenvergleich U15 in den Antragsunterlagen. Die Variante weist insgesamt eine Länge von ungefähr 16 km auf.

Eine Bündelungsmöglichkeit besteht für einen kurzen Abschnitt im Segment 120b (s. Variante 1a). Die Aussagen bei der Variante 1a zu dem Vorhaben „Korridor B“ sind auf die Variante 1b übertragbar.

Die Bewertung der Segmente 119a, 119b und 120b wurde bereits in Kap. 3.3.2.1 (Variante 1a) vorgenommen. Daher werden nur die von der Variante 1a abweichenden Trassenkorridorsegmente beurteilt.

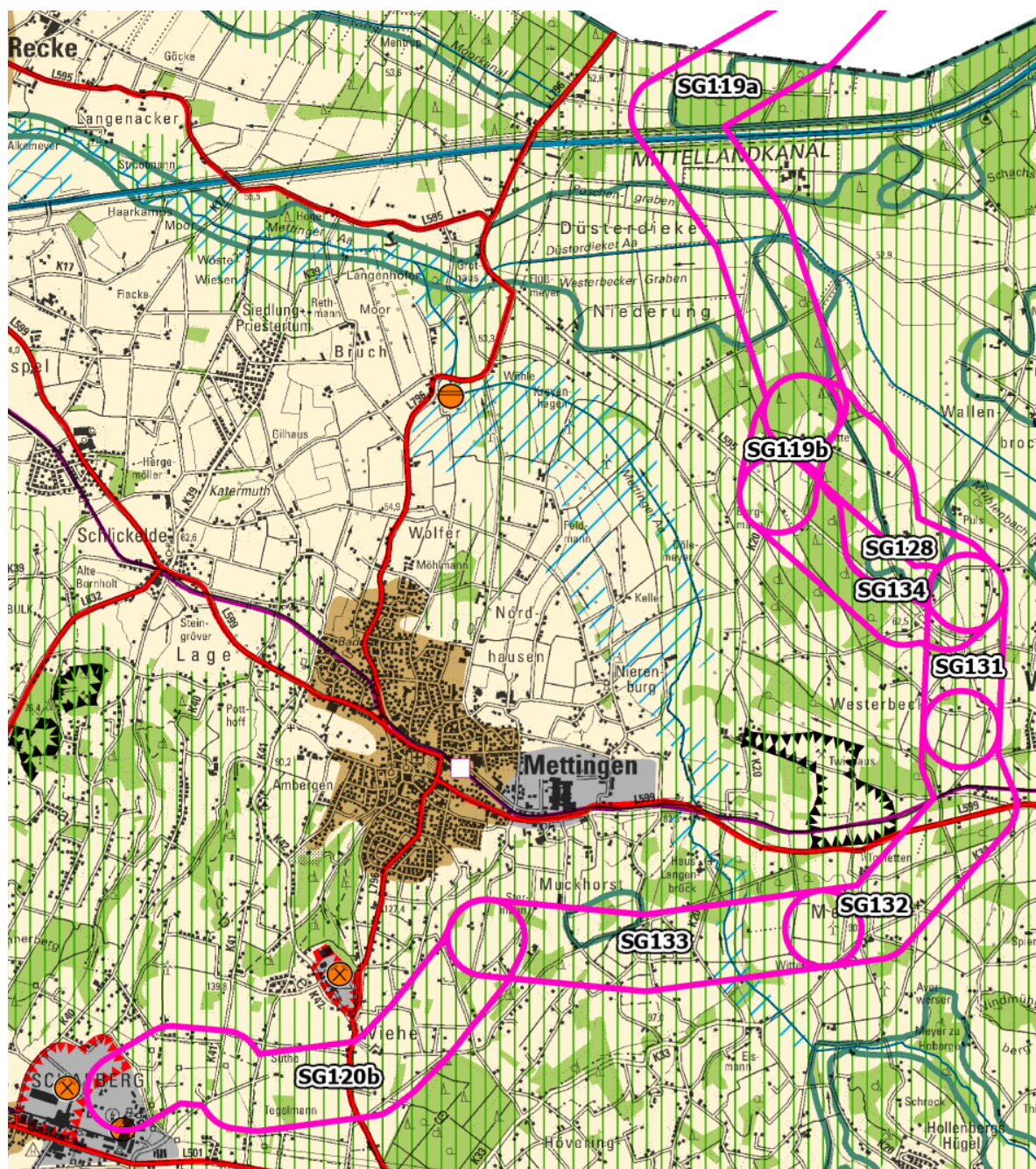


Abbildung 9: Variante 1b

Schutzgut Siedlungsraum

Im Untersuchungsraum dieser Variante ist als einziger Siedlungsbereich im Segment 120b der GIB an der ehemaligen Kraftwerksfläche Ibbenbüren festgelegt. Die Bewertung erfolgte bereits bei der Variante 1a bzw. in Kap. B 4.

Schutzgut Freiraum, Natur und Landschaft, Wald

Über den unter Variante 1a beschriebenen BSN „Düsterdieker Niederung“ im Segment 119a hinaus ragt ein weiteres nördlich in das Segment 133 hinein. Es handelt sich um das teilweise als Naturschutzgebiet geschützte (NSG ST-060) „Rote Brook“. Dieses liegt zudem im Segment 120a (s.o.). Es ragt zwar nur teilweise in den Korridor hinein, jedoch verbleibt mit einem südlich gelegenen Waldbereich wenig Raum für eine Trassierung, die weder BSN noch Wald in Anspruch nimmt. Es ist eine beide Bereiche möglichst schonende Feintrassierung zu wählen. Wenn dies aufgrund anderer Restriktionen nicht möglich ist, ist eine Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland nur gegeben, wenn die Inanspruchnahme des Waldes oder des BSN auf das unbedingte erforderliche Maß beschränkt wird und eine Realisierung außerhalb dieser Bereiche nicht möglich ist. Auf die veränderte Festlegung des Waldbereiches im Entwurf des Regionalplans Münsterland wird an dieser Stelle verwiesen.

Ein Teil des BSN (zugleich GSN gem. LEP NRW) „Düsterdieker Niederung“ ist in den Untervarianten SG 128 und 134 gelegen (s. Abb. 10). Es ist zudem fachrechtlich als Naturschutzgebiet und Natura 2000- Gebiet (VSG DE-3612-401; NSG ST-034) geschützt. Während der BSN im Segment 128 riegelbildend ist und somit eine Querung erforderlich ist (wenn auch, je nach Feintrassierung, nur randlich), ragt es in das Segment 134 lediglich hinein. Eine Trassierung über das Segment 134 würde jedoch die Querung eines Waldbereichs erfordern. Auf Ebene der Raumordnung ist eine Querung des BSN nach den Festlegungen des LEP und des Regionalplans Münsterland zu bewerten. Eine Querung ist nur dann mit der vorrangigen Funktion dieses Bereichs zum Schutz der Natur vereinbar, wenn diese Funktion durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Die Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung kommt zu dem

Schluss, dass sich in diesem Segment mögliche Beeinträchtigungen v.a. durch bau- bedingte Auswirkungen ergeben. Diese haben den Verlust von Biotopen und Gehölzen sowie Lebensräumen und Habitaten von wertgebenden Vogelarten zur Folge. Auch anlagebedingt kommt es zu Änderungen der Biotope und Habitats, was zum Verlust derselben für wertgebende Vogelarten führen kann. Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung liefert keine Hinweise, dass an dieser Stelle artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, sofern entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Eine Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP und des Regionalplans Münsterland ist daher somit nur gegeben, sofern das Vorhaben nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

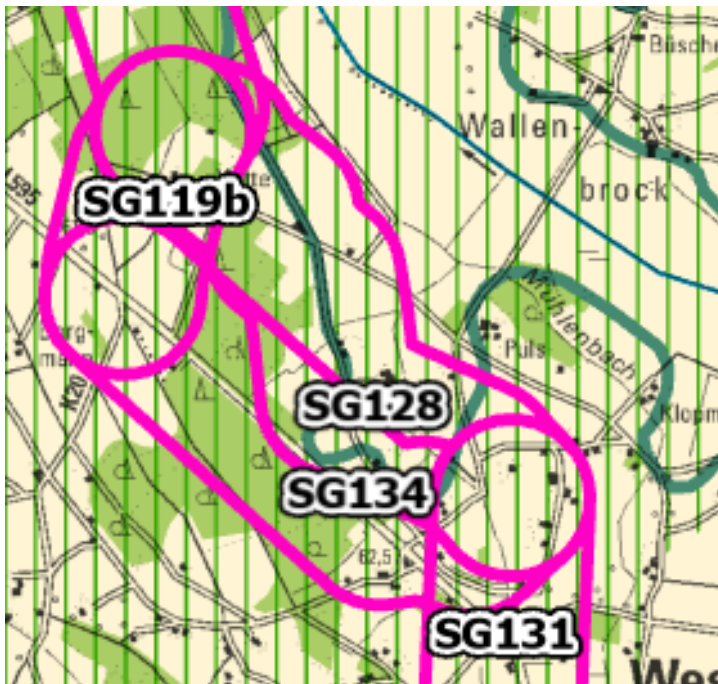


Abbildung 10: Untervarianten SG 128 oder SG 119b und 134

Auch für den Waldbereich gilt es die Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP und des Regionalplans Münsterland zu prüfen. In dem Schutzstreifen ist eine Anpflanzung tiefwurzelnder Gehölze untersagt, so dass eine Beeinträchtigung der Waldfunktion nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Jedoch befindet sich mit der L595 bereits eine Zäsur in dem Waldbereich im Segment 134, so dass z.B. bei einer Leitungsverlegung in Bündelung mit der vorhandenen Infrastruktur der Eingriff auf ein geringes Maß reduziert werden könnte.

Der Untervariantenvergleich 15 der Vorhabenträgerin (Unterlage 7, Teil B) gibt der Trassenführung über die Segmente 119b und 134 den Vorzug gegenüber dem Segment 128. Ausschlaggebend für die Bewertung sind v.a. umweltfachliche Gründe. In der RVS (vgl. Unterlage 2) werden beide Untervarianten als gleichwertig eingestuft. Diese Einschätzung kann für die Ebene der Raumordnung bestätigt werden. Aus umweltfachlicher Sicht scheinen v.a. die Schutzgebiete und das Vorliegen von schutzwürdigen Böden gegen das Segment 128 zu sprechen. Da die genaue Betroffenheit in diesem Fall jedoch sehr stark von der jeweiligen Feintrassierung abhängen, ist in dieser raumordnerischen Beurteilung der Variante eine abschließende Beurteilung nicht möglich.

Ein weiterer, schmaler Waldbereich, der den Korridor fast auf ganzer Breite überdeckt, befindet sich im Segment 132 westlich von Westerkappeln (auf eine veränderte Festlegung im Entwurf des Regionalplans Münsterland wird an dieser Stelle hingewiesen). Es befinden sich zwar Lücken, die theoretisch für eine Trassierung genutzt werden könnten. Aufgrund der Querung der L599 könnten jedoch Zwangspunkte vorhanden sein, so dass bei der Feintrassierung Wald in Anspruch genommen werden muss. Eine Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland ist nur gegeben, wenn die Inanspruchnahme des Waldes auf das unbedingte erforderliche Maß beschränkt wird und eine Realisierung außerhalb des Waldes nicht möglich ist.

Des Weiteren liegen kleinere Waldbereiche innerhalb des Korridorverlaufs der Variante 1b, bei denen unterstellt wird, dass ihnen im Zuge der Feintrassierung innerhalb des 650 m breiten Korridors ausgewichen werden kann.

Die Variante 1b wird vollständig von BSLE überlagert. BSLE lassen sich wegen ihrer Großräumigkeit in den meisten Fällen von geplanten Leitungsvorhaben nicht umgehen. Aufgrund der Vorhabenwirkungen (Erdkabel) ist jedoch nicht von einer starken Beeinträchtigung dieser Gebiete auszugehen. LSG befinden sich - neben den bereits bei der Variante 1a genannten LSG in den Segmenten 119a und 120b - in dem Segment 132 (LSG 3612-0007, LSG 3613-0003) und großflächig in dem Segment 133

(LSG 3612-0007). Die Variante 1b weist Biotopverbundflächen besonderer und herausragender Bedeutung auf, die sich - neben Biotopverbundflächen in dem Segment 119a - v.a. auf die Segmente 128, 134 und 131 konzentrieren.

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung führt für die Trassenkorridorsegmente der Variante 1b als planungsrelevante, verfahrenskritische Arten die Bechsteinfledermaus und die Knoblauchkröte auf. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht entgegenstehen.

Schutzgut Boden

Besonders wertvolle landwirtschaftliche Böden aufgrund einer hohen Bodenfruchtbarkeit (Bodenwertzahl von über 55 Punkten) gem. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW sind innerhalb der Variante 1b nicht vorhanden.

Neben den schon bei der Variante 1a beschriebenen schutzwürdigen Böden im Segment 119a, v.a. jedoch im Segment 120b, sind schutzwürdige Böden zudem in den Segmenten 133, 132, 131 und im Kopplungspunkt der Segmente 128/134 vorhanden. Es handelt sich um

- Böden mit der Funktion „Regelung und Puffer / natürliche Bodenfruchtbarkeit“, zumeist sehr hohe Schutzwürdigkeit (Segmente 132, 133)
- Plaggenesche hoher Schutzwürdigkeit (Segmente 131/132; 128/134)
- Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen (Segmente 128/134, 131, 132, 133)

Die Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden bzw. für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneter Böden kann während der Bauphase nicht vollumfänglich verhindert werden. Die Inanspruchnahme im Antragskorridor wird daher aus raumordnerischer Sicht als alternativlos und unabweisbar eingestuft. Aus raumordnerischer Sicht ist die Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden allerdings nur dann möglich, wenn in den nachfolgenden Planungsschritten alle sinnvollen Maßnahmen

zur Konfliktminimierung geprüft und umgesetzt werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung zur Minimierung der Konflikte wird empfohlen und ist laut Vorhabenträgerin auch beabsichtigt.

Schutzgut Wasser

Die Prüfung der Festlegungen des BRPH hat für die Variante 1b das folgende Ergebnis:

- Ziel I.1.1 BRPH: Unter Berücksichtigung des ÜSG am Stollenbach südöstlich der Gemeinde Mettingen ist auf Ebene der Raumordnung kein Risiko für das Vorhaben (Erdkabel) ersichtlich.
- Ziel I.2.1 BRPH: Die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW weist v.a. für die Segmente 119a und 133 (ÜSG Stollenbach) Starkregengefahren aus, wobei diese eher von seltenerer Eintrittswahrscheinlichkeit mit geringeren Wasserhöhen sind. Auf Ebene der Raumordnung ist kein Risiko für das Vorhaben (Erdkabel) ersichtlich. Auch eine Erhöhung der Starkregengefahr durch das Vorhaben ist auf dieser Ebene nicht erkennbar.
- Ziel II.1.3 BRPH: Mit Ausnahme des Segments 119a weisen alle Segmente der Variante 1b Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen auf (flächendeckend im südlichen Abschnitt). Auf Ebene der Raumordnung ist die durch das Ziel geforderte Prüfung jedoch nicht durchführbar, insbesondere nicht die Festlegung eines ggf. erforderlichen räumlichen und funktionalen Ausgleichs. Das Ziel ist daher im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen.
- Grundsatz II.1.4 BRPH: Die Variante 1b quert Gewässer und ein ÜSG, aufgrund der Vorhabenwirkung wird jedoch auf Ebene der Raumordnung nicht von einer negativen Wirkung auf die Abfluss- und Retentionsräume ausgegangen. Rückgewinnbare Rückhalteflächen sind innerhalb der Variante 1b nicht dargestellt (s. Portal Hochwasserkarten.NRW).

- Ziel II.2.3 BRPH: Die Variante 1b muss das Überschwemmungsgebiet des Stollenbachs südöstlich der Gemeinde Mettingen queren. Die Ausnahmevoraussetzungen des WHG (§ 78 (5, 6, 7) oder § 78a (2) WHG) müssen im anschließenden Planfeststellungsverfahren geprüft werden.

Neben den genannten Festlegungen des BRPH sind im Rahmen der Planfeststellung zudem hochwasserminimierende Aspekte gem. Grundsatz II.1.1 zu berücksichtigen.

Die Variante 1b quert wie die Variante 1a v.a. die Fließgewässer Düsterdieker Aa und Mettinger Aa (bzw. Stollenbach). Gemäß Ziel 29 des Regionalplans Münsterland ist die Bedeutung, die fließende und stehende Gewässer für Natur und Landschaft haben, bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten. Viele der Fließgewässer verlaufen quer zur Trassenachse durch den Antragskorridor. Ihre Querung wird daher als unabweisbar eingestuft und ist aus raumordnerischer Sicht möglich, sofern ihre jeweilige Bedeutung für Natur und Landschaft bei der geplanten Baumaßnahme beachtet wird, im nachfolgenden Verfahren der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert wird und angemessene Vermeidungs- und Vermeidungsmaßnahmen bestimmt werden.

Anders als im Segment 120a wird die Mettinger Aa bei der Variante 1b im Segment 133 (hier: Stollenbach) gequert. Auch in diesem Segment ist das Fließgewässer von einem Überschwemmungsbereich umgeben (zugleich festgesetztes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG, s.o.). Überschwemmungsbereiche sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Überschwemmungsbereiche dienen gem. Ziel 30 des Regionalplans Münsterland dem Abfluss und der Retention von Hochwasser und sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich, für die auch das WHG oder das Landeswassergesetz (LWG NRW) entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Vorprüfung nach der Wasserrahmenrichtlinie kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der kurzfristigen und kleinräumigen Auswirkungen des Vorhabens nicht von einer Verschlechterung oder Gefährdung der Ziele der WRRL für die betroffenen Oberflächengewässerkörper und Grundwasserkörper auszugehen ist.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Ausführungen zu Ziel 2 und Grundsatz 7.2 bei der Bewertung des Antragskorridors (vgl. Kap. B 3.3.1.7) sind auf die Variante 1b übertragbar.

Innerhalb der Variante 1b sind Vorkommen von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstellen nicht auszuschließen. Der Umweltbericht der Vorhabenträgerin führt für alle Segmente der Variante archäologische Fundstellen auf. Neben dem bei der Variante 1a bereits hervorgehobenen Segment 119a ist eine Konzentration von Fundstellen zudem im Segment 133 sowie im Segment 132 auszumachen.

Innerhalb der Variante 1b sind keine Windenergiebereiche (WEB, Vorranggebiet) und Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB, Vorranggebiete mit der Wirkung als Eignungsgebiete) vorhanden. An das Segment 132 grenzt ein westlich gelegenes BSAB an den Trassenkorridor (vgl. Kap. B 3.3.2.1), ragt aber nicht in diesen hinein. Sollte sich die Feintrassierung dem westlichen Rand des Korridors in diesem Bereich annähern, sind in den weiteren Planungsschritten ggf. Auswirkungen auf das BSAB zu prüfen. Wertvolle Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe, in denen gem. Grundsatz 28.2 Regionalplan Münsterland Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, nicht zugelassen werden sollen, sind innerhalb der Variante 1b nicht vorhanden. Die Variante 1b quert wirtschaftlich bedeutsam einzustufende oberflächennahen Rohstoffvorkommen. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Standortgebundenheit der Lagerstätten gem. Grundsatz 28.3 Regionalplan Münsterland berücksichtigt werden. Aufgrund des großflächigen Vorkommens der wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen ist eine Querung jedoch aus unabweisbar und erforderlich einzustufen.

Neben dem bei der Variante 120b festgelegten Windenergiegebiet im Entwurf des Regionalplans Münsterland, enthält dieser auch im Kopplungspunkt der Segmente 132/133 ein Windenergiegebiet. Es handelt sich um ein Gebiet der kommunalen Konzentrationszonenplanung (FNP) der Gemeinde Westerkappeln. Es ist also bereits zu diesem Zeitpunkt bei der Feintrassierung zu berücksichtigen.

Für die Querung des Mittellandkanals gilt die Bewertung bei der Variante 1a.

3.3.2.3 Variante 2

Die Variante 2 umfasst die Segmente 122a, 125, 127 + 129 (oder 126), 131, 132, 133 und 120b. Diese bilden (mit Ausnahme des Segments 120b) die Gruppe 2 im Alternativenvergleich V10 in den Unterlagen der Vorhabenträgerin. Die Bewertung der Untervarianten 127 und 129 gegenüber der Variante 126 erfolgt als Untervariantenvergleich U16 in den Antragsunterlagen. Die Variante weist insgesamt eine Länge von ungefähr 16,5 bis 18,5 km (abhängig von der Wahl der Untervariante) auf. In dem Segment 127 verläuft eine 380 kV-Freileitung, so dass hier die Möglichkeit einer Bündelung (in geringem Umfang) gegeben ist. Eine weitere Bündelungsmöglichkeit besteht für einen kurzen Abschnitt im Segment 120b (s. Variante 1a).

Die Bewertung der Segmente 131, 132, 133 und 120b wurde bereits in Kap. B 3.3.2.2 (Variante 1b) vorgenommen. Daher werden nur die von der Variante 1b abweichenden Trassenkorridorsegmente beurteilt.

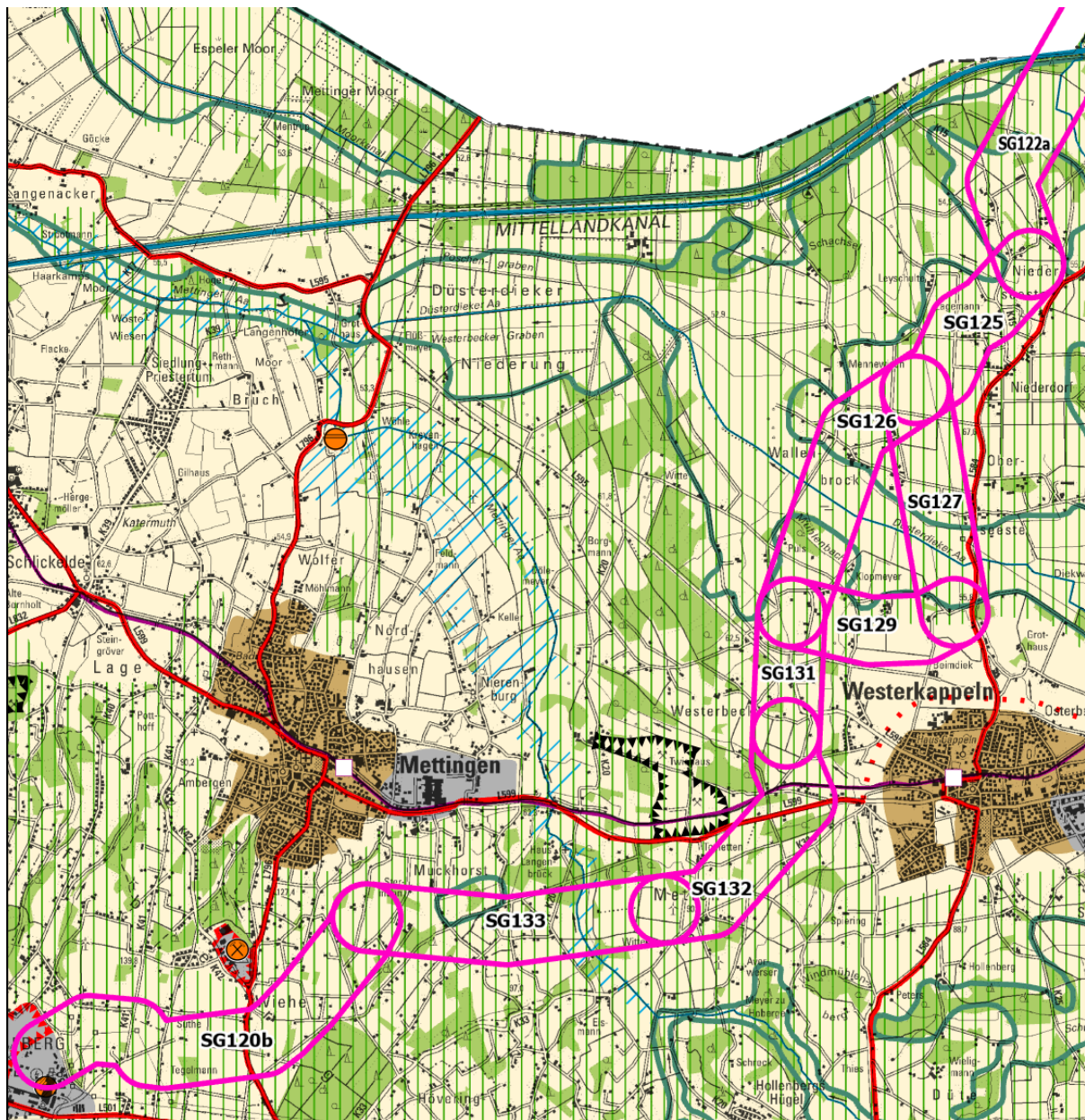


Abbildung 11: Variante 2

Schutzgut Siedlungsentwicklung

Im Untersuchungsraum dieser Variante ist als einziger Siedlungsbereich im Segment 120b der GIB an der ehemaligen Kraftwerksfläche Ibbenbüren festgelegt. Die Bewertung erfolgte bereits bei der Variante 1a bzw. in Kap. B 4.

Schutzgut Freiraum, Natur und Landschaft, Wald

Die Variante 2 verläuft in ihrem nördlichen Abschnitt durch die Düsterdieker Niederung, so dass einige Segmente regionalplanerisch gesicherte Bereiche zum Schutz Natur und fachrechtliche geschützte Gebiete queren:

- Segment 122a: Das Schutzgebiet der Düsterdieker Niederung beginnt südlich des Mittellandkanals. Es ist im Regionalplan Münsterland als BSN (zugleich GSN gem. LEP NRW) gesichert und bildet einen breiten Riegel. Der BSN „Düsterdieker Niederung“ umfasst auch das gleichnamige Natura 2000-Gebiet (VSG DE-3612-401; zugleich NSG) sowie FFH-Gebiet „Wäldchen nördlich Westerkappeln“ (FFH DE-3613-304; zugleich NSG), welches südlich des Mittellandkanals von Westen in den Trassenkorridor ragt.

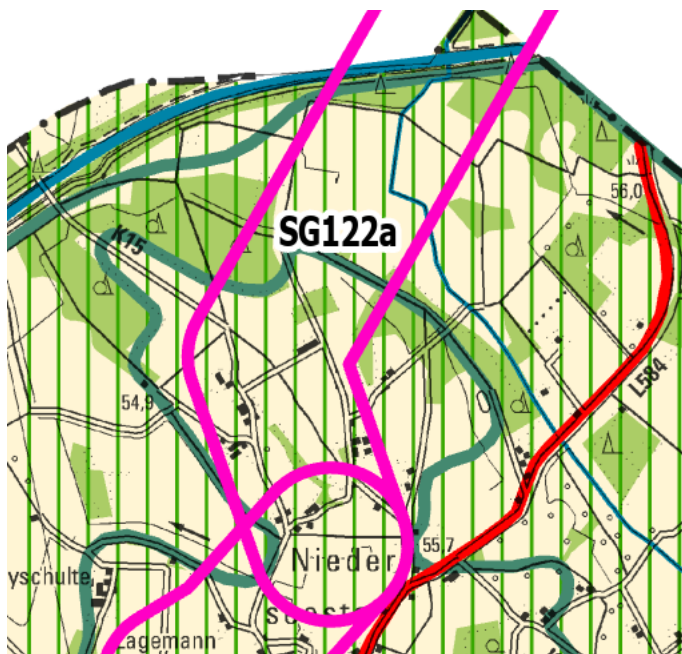


Abbildung 12: BSN Düsterdieker Niederung im Segment 122a

- Segmente 126/127: Das großflächige Schutzgebiet „Düsterdieker Niederung“ wird zudem durch die Segmente 126 und 127 gequert. Es liegt jeweils als breiter Riegel beidseits der Düsterdieker Aa in den Korridoren. Das Segment 127 stellt zusammen mit dem Segment 129 eine Variante zu dem Segment 126 dar (s.

Untervariantenvergleich 16 in der Unterlage 7, Teil B). Die Düsterdieker Niederung ist in diesem Bereich ebenfalls als Natura 2000-Gebiet (VSG DE-3612-401; zugleich NSG) fachrechtlich geschützt.

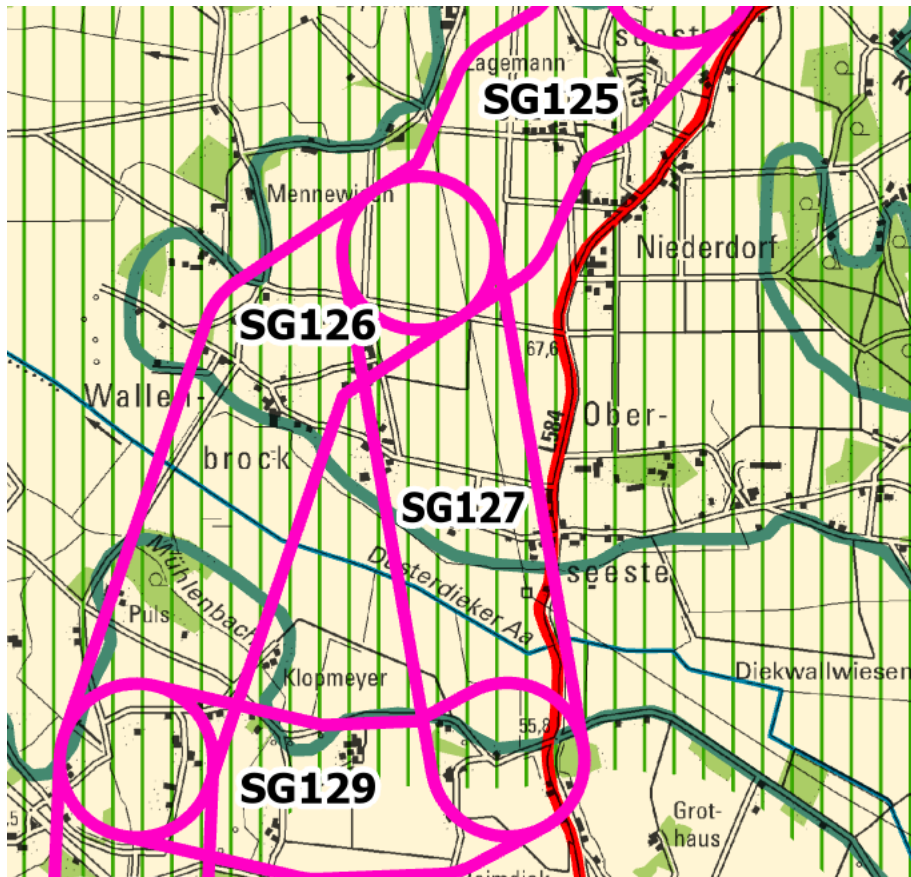


Abbildung 13: BSN Düsterdieker Niederung in den Segmenten 126/127

Der Korridorverlauf der Variante 2 muss die Düsterdieker Niederung somit zwingend im Segment 122a und entweder im Segment 126 oder im Segment 127 queren. Der BSN reicht auch geringfügig von Norden in das Segment 129, hier wird aber unterstellt, dass diesem im Rahmen der Feintrassierung ausgewichen wird.

Eine Querung ist nur dann mit der vorrangigen Funktion dieses BSN vereinbar, wenn diese Funktion durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Die Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung kommt zu dem Schluss, dass sich in diesem Segment mögliche Beeinträchtigungen v.a. durch baubedingte Auswirkungen ergeben. Diese haben den Verlust von Biotopen und Gehölzen sowie Lebensräumen und Habitaten von wertgebenden Vogelarten zur Folge. Auch anlagebedingt kommt es zu Änderungen der Biotope und Habitats, was zum Verlust derselben für wertgebende Vogelarten führen

kann. Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung liefert keine Hinweise, dass an dieser Stelle artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, sofern entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Eine Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP und des Regionalplans Münsterland ist daher somit nur gegeben, sofern das Vorhaben nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Beim Vergleich der Varianten SG 126 und SG 127/129 fällt auf, dass die Querungslänge des BSN bei der laut Untervariantenvergleich der Vorhabenträgerin vorzugswürdigen Variante SG 127/129 um ca. 150 m länger ist (d.h. >20% Mehrlänge). Der Vorzug ergibt sich laut Untervariantenvergleich 16 auch durch die Betroffenheit anderer Schutzgüter, obwohl die vorzugswürdige Variante eine Mehrlänge von knapp 50 % aufweist. Die Einschätzung der Vorzugswürdigkeit wird an dieser Stelle nicht geteilt. Daran ändert auch die Bündelungsmöglichkeit mit einer Freileitung nichts, da die Bündelungsmöglichkeit nur für einen verhältnismäßig kurzen Abschnitt besteht (ca. 1,5 - 2 km) und auch nicht die Querung der Düsterdieker Niederung betrifft.

Ein weiterer BSN ist, wie bei der Variante 1b beschrieben, im Segment 133 zu finden. Dieser bildet mit einem angrenzenden Waldbereich nahezu einen Riegel.

Neben den unter der Variante 1b bereits beschriebenen Waldbereichen liegen in den weiteren Segmenten der Variante 2 zwar keine riegelbildenden Waldbereiche vor, jedoch ist nicht immer zu vermuten, dass den in den Korridor ragenden Waldbereichen im Rahmen der Feintrassierung ausgewichen werden kann. Dies betrifft den Waldbereich, der südlich des Mittellandkanals angrenzt. Hier besteht zwar mittig eine Lücke, aufgrund der erforderlichen Querung des Mittellandkanals und hierdurch evtl. bestehender Zwangspunkte ist eine Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland nur gegeben, wenn der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert wird und das Vorhaben nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Südlich angrenzend ragt von Westen der Waldbereich „Wäldchen nördlich von Westerkappeln“ in das Segment 122a, welches zugleich ein FFH-Gebiet ist (FFH DE-3613-304; zugleich NSG). Östlich angrenzend befinden sich weitere kleinere Waldbereiche

(s. Abb. 12). Es verbleibt zwar innerhalb des Korridors Raum, um allen Waldbereichen im Zuge der Feintrassierung ausweichen zu können. Sollte jedoch aus auf Ebene der Raumordnung nicht erkennbaren Restriktionen eine Trassierung durch Waldbereiche unausweichlich sein, ist das FFH-Gebiet „Wäldchen nördlich von Westerkappeln“ aufgrund seiner Bedeutung und Funktion hiervon auszunehmen. Im Übrigen kann eine Querung von Waldbereichen nur nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland erfolgen.

Die Variante 2 wird vollständig von BSLE überlagert. BSLE lassen sich wegen ihrer Großräumigkeit in den meisten Fällen von geplanten Leitungsvorhaben nicht umgehen. Aufgrund der Vorhabenwirkungen (Erdkabel) ist jedoch nicht von einer starken Beeinträchtigung dieser Gebiete auszugehen. Neben den bereits bei der Variante 1b genannten LSG in den Segmenten 132 und 133 befinden sich keine weiteren LSG in dem Korridorverlauf der Variante 2. Die Variante 2 weist Biotopverbundflächen besonderer und herausragender Bedeutung auf, die sich - neben Biotopverbundflächen in dem Segment 131 - v.a. auf die Segmente 122a, 126 und 127/129 konzentrieren.

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung führt für die Trassenkorridorsegmente der Variante 2 als planungsrelevante, verfahrenskritische Arten die Bechsteinfledermaus und die Knoblauchkröte auf. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht entgegenstehen.

Schutzgut Boden

Besonders wertvolle landwirtschaftliche Böden aufgrund einer hohen Bodenfruchtbarkeit (Bodenwertzahl von über 55 Punkten) gem. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW sind innerhalb der Variante 2 nicht vorhanden.

Neben den schon bei der Variante 1b beschriebenen schutzwürdigen Böden in den Segment 131, 132 und 133, v.a. jedoch im Segment 120b, sind schutzwürdige Böden in allen weiteren Segmenten der Variante (z.T. fast flächendeckend) vorhanden. Es handelt sich im um

- Plaggenesche hoher Schutzwürdigkeit (Segmente 125, 126, 127, 129)

- Grundwasserböden hoher Schutzwürdigkeit (Segmente 122a, 126, 127)
- Moorböden hoher Schutzwürdigkeit (Segmente 126, 127)
- Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen (Segmente 125, 126, 127, 129)

Die Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden bzw. für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneter Böden kann während der Bauphase nicht vollumfänglich verhindert werden. Die Inanspruchnahme im Antragskorridor wird daher aus raumordnerischer Sicht als alternativlos und unabweisbar eingestuft. Aus raumordnerischer Sicht ist die Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden allerdings nur dann möglich, wenn in den nachfolgenden Planungsschritten alle sinnvollen Maßnahmen zur Konfliktminimierung geprüft und umgesetzt werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung zur Minimierung der Konflikte wird empfohlen und ist laut Vorhabenträgerin auch beabsichtigt.

Schutzgut Wasser

Die Prüfung der Festlegungen des BRPH hat für die Variante 2 das folgende Ergebnis:

- Ziel I.1.1 BRPH: Unter Berücksichtigung des ÜSG am Stollenbach südöstlich der Gemeinde Mettingen ist auf Ebene der Raumordnung kein Risiko für das Vorhaben (Erdkabel) ersichtlich.
- Ziel I.2.1 BRPH: Die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW weist für fast alle Segmente der Variante Starkregengefahren aus, wobei diese eher von seltenerer Eintrittswahrscheinlichkeit mit geringeren Wasserhöhen sind. Auf Ebene der Raumordnung ist kein Risiko für das Vorhaben (Erdkabel) ersichtlich. Auch eine Erhöhung der Starkregengefahr durch das Vorhaben ist auf dieser Ebene nicht erkennbar.
- Ziel II.1.3 BRPH: Mit Ausnahme des Segments 122a weisen alle Segmente der Variante 2 Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen auf (flächendeckend im südlichen Abschnitt). Auf Ebene der Raumordnung ist die durch das Ziel geforderte Prüfung jedoch nicht durchführbar, insbesondere die Festlegung eines ggf. erforderlichen räumlichen und funktionalen Ausgleichs. Das Ziel ist daher im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen.

- Grundsatz II.1.4 BRPH: Die Variante 2 quert Gewässer und ein ÜSG, aufgrund der Vorhabenwirkung wird jedoch auf Ebene der Raumordnung nicht von einer negativen Wirkung auf die Abfluss- und Retentionsräume ausgegangen. Rückgewinnbare Rückhalteflächen sind innerhalb der Variante 2 nicht dargestellt (s. Portal Hochwasserkarten.NRW).
- Ziel II.2.3 BRPH: Die Variante 2 muss das Überschwemmungsgebiet des Stollenbachs südöstlich der Gemeinde Mettingen queren. Die Ausnahmevoraussetzungen des WHG (§ 78 (5, 6, 7) oder § 78a (2) WHG) müssen im anschließenden Planfeststellungsverfahren geprüft werden.

Neben den genannten Festlegungen des BRPH sind im Rahmen der Planfeststellung zudem hochwasserminimierende Aspekte gem. Grundsatz II.1.1 zu berücksichtigen.

Die Variante 2 quert wie die Varianten 1a und 1b v.a. die Fließgewässer Düsterdieker Aa und Mettinger Aa (bzw. Stollenbach). Gemäß Ziel 29 des Regionalplans Münsterland ist die Bedeutung, die fließende und stehende Gewässer für Natur und Landschaft haben, bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten. Viele der Fließgewässer verlaufen quer zur Trassenachse durch den Antragskorridor. Ihre Querung wird daher als unabweisbar eingestuft und ist aus raumordnerischer Sicht möglich, sofern ihre jeweilige Bedeutung für Natur und Landschaft bei der geplanten Baumaßnahme beachtet wird, im nachfolgenden Verfahren der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert wird und angemessene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bestimmt werden.

Neben dem bereits bei der Variante 1b benannten Überschwemmungsbereich im Segment 133 betrifft der Korridorverlauf der Variante 2 keine weiteren Überschwemmungsbereiche.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Vorprüfung nach der Wasserrahmenrichtlinie kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der kurzfristigen und kleinräumigen Auswirkungen des Vorhabens nicht von einer Verschlechterung oder Gefährdung der Ziele der WRRL für die betroffenen Oberflächengewässerkörper und Grundwasserkörper auszugehen ist.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Ausführungen zu Ziel 2 und Grundsatz 7.2 bei der Bewertung des Antragskorridors (vgl. Kap. B 3.3.1.7) sind auf die Variante 2 übertragbar.

Innerhalb des Antragskorridors sind Vorkommen von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstellen nicht auszuschließen. Der Umweltbericht der Vorhabenträgerin führt für die bereits bei der Variante 1b beschriebenen Segmente für die weiteren Segmente der Variante 2 kaum bis keine archäologischen Fundstellen auf.

Über die bereits bei der Variante 1b beschriebenen eventuellen Betroffenheit eines BSAB außerhalb des Segments 133 und den festgelegten Windenergiegebieten im Entwurf des Regionalplans Münsterland (SG 132/133 und 120b) hinaus sind in den Segmenten der Variante 2 keine BSAB oder WEB (bzw. Windenergiegebiete im Entwurf des Regionalplans) festgelegt. Wertvolle Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe, in denen gem. Grundsatz 28.2 Regionalplan Münsterland Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, nicht zugelassen werden sollen, sind innerhalb der Variante 2 nicht vorhanden. Die Variante 2 quert wirtschaftlich bedeutsam einzustufende oberflächennahen Rohstoffvorkommen. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Standortgebundenheit der Lagerstätten gem. Grundsatz 28.3 Regionalplan Münsterland berücksichtigt werden. Aufgrund des großflächigen Vorkommens der wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen ist eine Querung jedoch aus unabweisbar und erforderlich einzustufen.

Für die Querung des Mittellandkanals gilt die Bewertung bei der Variante 1a.

3.3.2.4 Vergleich der Varianten

Aufgrund ihrer Lage im Raum weisen alle drei betrachteten Varianten ähnliche Konflikte auf.

Aus siedlungsstruktureller Sicht bestehen keine bis wenig (Variante 1a) Konflikte. Der GIB östlich der Gemeinde Mettingen innerhalb der Variante 1a (Segment 120a) kann zwar umgegangen werden und löst isoliert betrachtet keinen Konflikt mit Zielen der Raumordnung aus. Jedoch befinden sich an dieser Stelle weitere Restriktionen im Kor-

ridor (u.a. Entwässerungsanlagen, Überschwemmungsbereich der Mettinger Aa, ver- einzelte Wohnbebauung), die eine Trassierung erschweren könnten. Der Varianten- vergleich der Vorhabenträgerin in der RVS bestätigt in dem Segment 120a diesen Be- reich mit „eingeschränkter Planungsfreiheit“, kommt aber insgesamt auch zu dem Er- gebnis, dass alle Varianten keine Konflikte im Schutzgut Siedlungsentwicklung aufwei- sen (vgl. Unterlage 2).

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist v.a. auf die Düsterdieker Niederung hinzuweisen, die von allen Varianten gequert werden muss. Da laut der Natura 2000-Verträglich- keitsvoruntersuchung Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, kann die Vereinbarkeit mit der Bedeutung des Gebietes erst mit der abschließenden Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung beurteilt werden. Hier wäre dann auch das überran- gende öffentliche Interesse des Vorhabens (vgl. Kap. B 3.2.1) zu berücksichtigen. Die Variante 1a weist die kürzeste Querungslänge, die Variante 2 demgegenüber deutlich höhere Querungslängen auf. Sofern eine Vereinbarkeit mit den fachrechtlichen Fest- legungen gegeben ist, wäre somit der Variante 1a der Vorzug zu geben. Auch der Variantenvergleich der Vorhabenträgerin im Umweltbericht zeigt diesbezüglich Vor- teile der Variante 1a auf (vgl. Unterlage 3). Die sehr deutlichen Vorteile für die Variante 1b (= Gruppe 3) werden an dieser Stelle nicht bestätigt, da diese sich anscheinend aus den geringeren relativen Flächenbetroffenheit (aber nicht absoluten Flächenbe- troffenheit) aufgrund der Mehrlänge der Variante ergeben.

Alle Varianten erfordern die Querung von Waldbereichen. Diese sind mit den Vorga- ben des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland nur vereinbar, wenn die Nut- zung nicht außerhalb von Waldbereichen realisiert werden kann und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert wird. Die Varianten 1a und 1b weisen Wald- bereiche auf, die z.T. den Korridor auf ganzer Breite überdecken. Die Variante 2 weist hier Vorteile auf. Das zeigt auch der Variantenvergleich der Vorhabenträgerin in der RVS (vgl. Unterlage 2).

Alle Varianten verlaufen durch Bereiche mit schutzwürdigen Böden. Neben dem Seg- ment 120b, welches alle Varianten beinhalten, weist die Variante 2 eine deutlich hö- here Betroffenheit auf. Dies liegt u.a. an einem Bereich mit Plaggenesch in den Seg- menten 125 und 126/127 („Seester Esch“) sowie an Moor- und Grundwasserböden in

der Dusterdieker Niederung. Die Varianten 1a und 1b weisen eine geringere Betroffenheit dieser Böden auf. Hieraus ergibt sich ein Vorteil für die Varianten 1a und 1b. Dies wird auch von dem Variantenvergleich der Vorhabenträgerin in dem Umweltbericht bestätigt (vgl. Unterlage 3). Die Vorzugswürdigkeit der Variante 1b (= Gruppe 3) wird in dieser raumordnerischen Beurteilung jedoch nicht geteilt. Neben einem höheren absoluten Flächenanteil betroffener Böden weist die Variante 1b auch eine größere Länge auf, womit ein stärkerer Eingriff in den Boden insgesamt verbunden ist.

Beim Schutzgut Wasser ist auf Ebene der Raumordnung die Querung von Überschwemmungsbereichen durch alle Varianten zu nennen. Weitere Betroffenheiten sind aus Sicht der Raumordnung nicht vorhanden. Die Unterlagen der Vorhabenträgerin zeigen gleichfalls eine geringe Betroffenheit beim Kriterium Überschwemmungsbereiche (vgl. Unterlage 3). Die Variante 1a weist zwar eine etwas größere Querungslänge auf, die sehr bzw. deutlichen Vorteile im Variantenvergleich der Vorhabenträgerin für die Varianten 2 und 1b werden aber nicht gestützt.

Das Schutzgut Fläche wurde bei den einzelnen Varianten nicht separat beschrieben, da es bei einem Erdkabel eher von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. Kap. B 3.3.1.6). Es korreliert sehr stark mit der Länge der Leitung. Auch Bündelungsmöglichkeiten können sich positiv auswirken. Die hier ermittelten Längen der Varianten weichen von den Angaben der Vorhabenträgerin in dem Variantenvergleich in der RVS ab (vgl. Unterlage 2), da die Länge der Varianten dort auch den niedersächsischen Abschnitt beinhalten (und das Segment 120b ausklammern). In der Gesamtbetrachtung zeigt sich jedoch, dass sowohl isoliert für NRW als auch unter Berücksichtigung der Streckenabschnitte in Niedersachsen, die Variante 1a die geringere Länge aufweist (13 bzw. 14,88 km). Die Varianten 1b (16 bzw. 17,03 km) und 2 (16,5-18,5 bzw. 18,49 km) weisen dagegen eine Mehrlänge auf. Hier ist somit ein Vorteil für die Variante 1a zu sehen. Daran ändert auch das Vorhandensein einer Bündelungsmöglichkeit - über die Bündelungsmöglichkeit aller Varianten im Segment 120b hinaus - in der Variante 2 (Freileitung) nichts, da die Länge der Bündelung als kurz angesehen wird und voraussichtlich nicht wesentlich zur Konfliktminimierung beitragen kann.

Bei der Bewertung des Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter muss festgehalten werden, dass bei allen Varianten die Betroffenheit von Bodendenkmälern und

archäologischen Fundstellen nicht ausgeschlossen werden kann. Alle Varianten müssen den Mittellandkanal queren, ein Konflikt mit der Funktion als Wasserstraße kann aber auf raumordnerischer Ebene zum derzeitigen Planungsstand ausgeschlossen werden.

Windenergiebereiche sind derzeit nicht betroffen, jedoch sind für alle Varianten im Entwurf des Regionalplans Münsterland Windenergiegebiete festgelegt. Diese stellen jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Ziele in Aufstellung gem. ROG da. Die Hinweise für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren sind zu beachten. Das in den Segmenten 132/133 festgelegte Windenergiegebiet ist Bestandteil einer kommunalen Konzentrationszonenplanung, die schon jetzt zu berücksichtigen ist.

BSAB und wertvolle Lagerstätten sind durch alle drei Varianten nicht betroffen. Es ist jedoch auszuschließen, dass bei dem an alle drei Varianten angrenzende BSAB bei einer Feintrassierung an den Rändern der Korridore eine Beeinträchtigung auszuschließen ist.

Insgesamt lassen sich bei diesem Schutzgut keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Varianten ausmachen. Auch der Variantenvergleich der Vorhabenträgerin in dem Umweltbericht weist nur leichte Vorteile einzelner Varianten auf (vgl. Unterlage 3).

Insgesamt wird daher von allen drei betrachteten Varianten der Variante 1a ein Vorzug gegeben. Diese Einschätzung wird durch den Variantenvergleich der Vorhabenträgerin bestätigt. Der Variantenvergleich 10 in der Unterlage 7, Teil C benennt die Gruppe 1 (= Variante 1a) als vorzugswürdig. Auch wenn sich die Varianten bei einigen Schutzgütern nicht wesentlich unterscheiden und die Varianten 1b und 2 sich bei den Waldbereichen als leicht besser herausstellen, ist als entscheidender Punkt die Querung der Düsterdieker Niederung zu sehen. Aufgrund der kürzeren Querungslänge werden hier Vorteile für die Variante 1a gesehen. Die Variante 1a ist zudem die kürzeste der drei Varianten, womit ein geringerer Eingriff in den Boden und insgesamt eine flächenschonendere Realisierung verbunden ist. Die geringere Länge ist zudem vorteilhaft u.a. in Bezug auf die Belange der BSLE, Biotopverbundflächen, Bodenschutz und Landwirtschaft zu sehen.

Eine Einschränkung für die Variante 1a besteht jedoch hinsichtlich der oben genannten Restriktionen im Segment 120a: Eine Umsetzung ist daher nur möglich, wenn die genannten Restriktionen eine Trassierung überhaupt zulassen.

In der Gesamtabwägung (vgl. Kap. B 5.1) werden die Varianten dem Antragskorridor gegenübergestellt.

4 Bewertung der Auswirkungen aus raumordnerischer Sicht (Konverter)

Die Potenzialfläche für den Konverter bildet das Gelände des ehemaligen Steinkohlekraftwerk der RWE. Dieses hat v.a. die aus der Nachbarzeche gewonnene Anthrazitsteinkohle verstromt. Der Steinkohleabbau in der benachbarten Zeche wurde 2018 eingestellt. Anfang Juli 2021 hat das Kraftwerk die Kohleverstromung eingestellt.

Um auf dem ehemaligen Kraftwerksgelände einen sog. Konverter zur Umwandlung von Gleich- in Wechselstrom zu errichten, hat die Amprion Offshore GmbH einen Erwerb der Fläche angestrebt. Das Gelände wurde Mitte Juli 2023 von RWE an die Hagedorn Unternehmensgruppe aus Gütersloh verkauft. Die Firma Hagedorn soll den notwendigen Abbruch der Anlagen für die Nachnutzung durchführen und die baureife Fläche im Jahr 2026 an die Amprion Offshore GmbH übergeben.

Die in der raumordnerischen Beurteilung betrachtete Potenzialfläche konzentriert sich daher auf das von der Vorhabenträgerin erworbene Gelände des ehemaligen Steinkohlekraftwerks, das ca. 26 ha groß ist. Davon abweichende Flächen, wie z.T. in der Unterlage 8 dargestellt, bleiben unberücksichtigt, da eine Realisierung auf diesen Flächen von der Vorhabenträgerin nicht angestrebt wird.

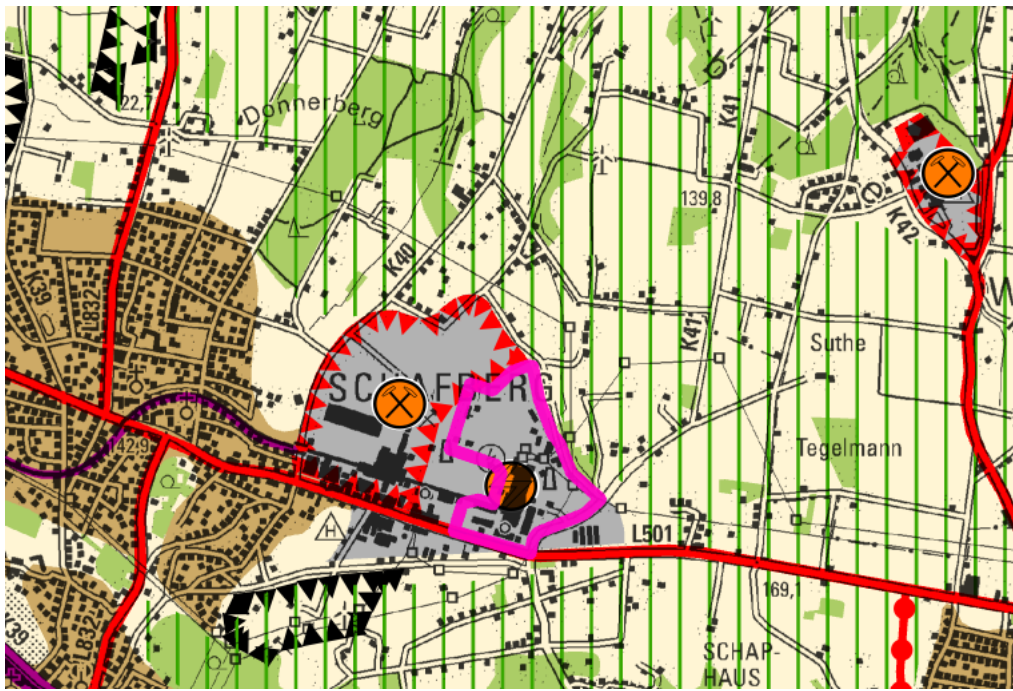


Abbildung 14: Potenzialfläche Konverter

4.1 Methodik

Für die Untersuchung der Konverterfläche wurden in den Unterlagen der Vorhabenträgerin die Erfordernisse der Raumordnung sowie weitere Belange Ausschluss-, Rückstellungs- und Abwägungskriterien zugeordnet (vgl. Unterlage 8, Anlage 1). Diese dienten sowohl der Ermittlung geeigneter Flächen als auch ihrer Bewertung. Für die Bewertung der ermittelten Standorte wurde zudem eine detaillierte Prüfung der betroffenen Raumordnungspläne auf Landes- und regionaler Ebene vorgenommen (vgl. Unterlage 8, Anlage 2). Eventuell vorhandene fachrechtliche Restriktionen wurden über eine Artenschutzrechtliche Voruntersuchung (vgl. Unterlage 8, Anlage 3) und eine Schalltechnische Machbarkeitsuntersuchung (vgl. Unterlage 8, Anlage 5) geprüft.

Unter Bezugnahme auf die Vorgaben der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung (vgl. Kap. B 3.2) wurde eine Bewertung der Potenzialfläche vorgenommen und die raumordnerische Bewertung der Auswirkungen mit den Ergebnisse der Vorhabenträgerin (vgl. Kap. B 4.2) abgeglichen.

4.2 Bewertung der Konverterpotenzialfläche

4.2.1 Schutzgut Siedlungsentwicklung

Im geltenden Regionalplan ist die gesamte Fläche als GIB mit einem Planzeichen für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ festgelegt. Westlich anschließend befindet sich ein GIB mit der Zweckbindung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“, welches von der untersuchten Potenzialfläche jedoch nur leicht tangiert wird (vgl. Abb. 14).

Gem. Ziel 2-3 LEP NRW vollzieht sich die Siedlungsentwicklung in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen (ASB und GIB). GIB sind im Regionalplan Münsterland als Vorranggebiete festgelegt. Laut Ziel 14 hat in ihnen die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen vorrangig zu erfolgen. Über das Kraftwerkssymbol ist im aktuell geltendem Regionalplan der GIB dem Kraftwerk funktional zugeordnet. Durch die dauerhafte Aufgabe der Kraftwerksnutzung im Juli 2021 ist diese Zuordnung jedoch funktionslos geworden (im Entwurf des Regionalplans Münsterland ist das Symbol zudem entfallen), somit ist bereits heute für das Kraftwerksgelände ein GIB anzunehmen. Im aktuellen Entwurf der laufenden Änderung des Regionalplans ist für das Kraftwerksgelände ein GIB-P vorgesehen. Der Konverter widerspricht dabei nicht der vorgesehenen vorrangigen Nutzung: Als Versorgungsanlage zählt der Konverter zu emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen zuzuordnenden Anlagen nach Planzeichenbeschreibung 1c der Anlage 3 der LPIG DVO und ist somit in einem GIB zulässig. Die Nutzung des angrenzenden GIB mit der Zweckbindung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“, welches von der Potenzialfläche geringfügig tangiert wird, ist ebenfalls dauerhaft eingestellt worden (Funktionslosigkeit der Zweckbindung). Im Entwurf des Regionalplans Münsterland ist hier ein GIB-P festgelegt. Damit wäre die Nachnutzung als Konverter ebenfalls mit dem GIB vereinbar (kein Konflikt mit Ziel 18 des Regionalplans Münsterland), jedoch laufen hier aktuell Bauleitplanverfahren mit dem Ziel der gewerblichen Nachnutzung des Bergbaustandortes, die in die Bewertung der Raumverträglichkeit eingestellt werden müssen (s.u.). Da der Bereich jedoch nur

geringfügig tangiert wird, wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer Beeinträchtigung der Planungen der Stadt Ibbenbüren ausgegangen. Diese sind jedoch bei der weiteren Planung des Konverters auszuschließen. Die Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass die Zweckbindungen funktionslos geworden sind und eine Vereinbarkeit des Konverters mit der Festlegung als GIB gegeben ist, wird somit bestätigt (vgl. Unterlage 8, Anlage 2). Auch eine Vereinbarkeit mit dem Grundsatz 15 des Regionalplans Münsterland zur Nachnutzung von zweckgebundenen GIB ist gegeben.

Auch wenn für den Bereich der ehemaligen Kraftwerksfläche von einer Vereinbarkeit von GIB und Konverter ausgegangen wird, sind jedoch die planerischen Vorgaben auf kommunaler Ebene zu beachten. Wie die Stadt Ibbenbüren in ihrer Stellungnahme hinweist, besteht für den Potenzialbereich ein Bebauungsplan, der noch auf das stillgelegte Kohlekraftwerk zugeschnitten sei und somit ein unmittelbares Planungserfordernis für den Konverter bestehe. Hierüber entscheidet die Stadt Ibbenbüren im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

Nach Ziel 6.1-1 LEP NRW hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Der Konverter wird einen Flächenbedarf von bis zu 15 ha aufweisen. Der Konverter ist allerdings keine Anlage, die ausschließlich den emittierenden Betrieben und Einrichtungen im Standort dient, sondern als Versorgungseinrichtung von überregionaler Bedeutung ist. Standort und die zweckgebundene Lage ergeben sich aus anderen räumlichen Kriterien als übliche Gewerbeflächenbedarfe, zumal teilweise ihre regionalplanerische Festlegung unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der üblichen GIB-Festsetzungen erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund soll die Inanspruchnahme dieser Fläche nicht auf den Flächenbedarf der Stadt Ibbenbüren angerechnet werden. Dies entspricht auch dem bisherigen Vorgehen im Plangebiet, denn die aus den zurückliegenden Inanspruchnahmen zu ermittelnden Flächenbedarfe der Planungsregion haben grundsätzlich solche Flächen nicht bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt.

Für die Nutzung der Fläche als Konverterstandort sprechen im Übrigen auch die Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8 LEP NRW sowie der Grundsatz 13.1 des Regionalplans

Münsterland, nach denen die Innen- Vorrang vor der Außenentwicklung hat (ein Konverter wäre gem. § 35 (1) Nr. 3 BauGB auch im Außenbereich und somit im Freiraum genehmigungsfähig) und Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden sollen bzw. gewerblich-industrielle Brachflächen vorrangig zu überplanen sind.

Für die Konversion der ehemaligen Bergbau- und auch der Kraftwerksfläche wurde eine Masterplanung erarbeitet (Masterplan Kohlekonversion). Diese ist den informellen Planungsinstrumenten zuzuordnen, besitzt also keine Verbindlichkeit. Die Masterplanung stützt sich v.a. auf die ehemalige Bergwerksfläche (Schachanlage von Oeynhaus). Die RWE-Kraftwerksfläche wurde perspektivisch mitbetrachtet, da zum Zeitpunkt der Konzeption (2019) Unklarheit über die zukünftige Nutzung als Kraftwerk bestand. Für den Bereich des ehemaligen Bergbaugeländes findet derzeit durch die Stadt Ibbenbüren die 155. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 „I-NOVA-Park“ statt mit dem Ziel eine gewerbliche Nachnutzung zu realisieren. Diese betrifft jedoch nicht die Potenzialfläche des Konverters (abgesehen von einer geringfügigen Überschneidung, s.o.). Die Stadt Ibbenbüren hat in ihrer Stellungnahme keine Bedenken bzgl. der Konverterplanung geäußert. Daher ist nach derzeitigem Stand nicht von Konflikten mit den Planungen der Stadt Ibbenbüren auszugehen. Auch ein Konflikt mit dem Ziel 19.5 des Regionalplans Münsterland ist nicht gegeben.

Zu beachten ist, dass die Nutzung als Konverter zwingend des Anschlusses mit dem Gleichstromerkabel bedarf. Die Festlegung als GIB steht der Nutzung als Erdkabeltrasse bei isolierter Betrachtung grundsätzlich entgegen. Allerdings handelt es sich bei dem Konverter um einen Zwangspunkt, der angeschlossen werden muss und daher die Führung des Erdkabels als untergeordnete Nutzung durch den GIB erforderlich ist. Es ist jedoch bei den weiteren Planungsschritten darauf zu achten, dass keine Konflikte mit der zukünftigen Nutzung des angrenzenden Geländes (155. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung Bebauungsplan Nr. 55) entstehen, so dass eine Abstimmung der Vorhabenträgerin mit der Stadt Ibbenbüren als erforderlich angesehen wird.

Ebenso ist zu beachten, dass der Konverter zur Anbindung an den Netzverknüpfungspunkt einer Stromleitung bedarf (Anbindungsleitung). Sofern diese als Freileitung umgesetzt wird, ist das Ziel 8.2-4 LEP NRW zu beachten, welches Abstände von neuen Höchstspannungsfreileitungen (≥ 220 kV) auf neuen Trassen zu Wohnbebauung festlegt. Der Konverterstandort kann nicht unabhängig von seiner Anbindungsmöglichkeit betrachtet werden, da im Falle einer Nichtanbindung der Standort nicht umsetzbar wäre. Nördlich und westlich der Potenzialfläche befinden sich einzelne Wohnhäuser. Im Süden der Fläche grenzt eine „Zentrale Unterbringungseinrichtung“ für Flüchtlinge (ZUE) an den Standort an. Die Vorhabenträgerin plant die Nutzung einer bestehenden Leitung, die ggf. etwas modifiziert werden muss. Soweit die Anpassungen im bestehenden Trassenkorridor erfolgen, wird somit keine neue Leitung auf einer neuen Trasse geplant, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand das Ziel 8.2-4 LEP NRW nicht einschlägig ist und der Errichtung eines Converters an diesem Standort nicht entgegensteht.

Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung bzw. Wohnnutzung und den von dem Konverter ausgehenden Immissionen hat die Vorhabenträgerin eine Schalltechnische Machbarkeitsuntersuchung (Unterlage 8, Anlage 5) vorgelegt. In dieser werden verschiedene Positionierungen des Converters auf der Potenzialfläche mit den Vorgaben der TA-Lärm untersucht. Diese kommt zu dem Schluss, dass eine Einhaltung der Grenzwerte möglich sein kann, eine abschließende Aussage auf Grundlage dieser Untersuchungen jedoch nicht vorgenommen werden kann. Eine abschließende Klärung ist dem anschließendem Zulassungsverfahren vorbehalten.

4.2.2 Schutzgut Freiraum, Natur und Landschaft, Wald

Aufgrund der Lage des Konverterstandortes in einem GIB mit einem Planzeichen für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“, werden grundsätzlich keine Flächen im Freiraum, die dem Schutz der Natur, der Landschaft oder des Waldes dienen, berührt. Nach Grundsatz 16.1 des Regionalplans Münsterland sollen u.a. bestehende Freiräume wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten

werden. Durch die Planung im Innenbereich in einem GIB kann diesem Grundsatz vollumfänglich entsprochen werden (ebenso Grundsatz 7.1-1 LEP NRW).

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Unterlage 8, Anlage 3) führt für diese Potenzialfläche zwar planungsrelevante, jedoch keine verfahrenskritischen Arten auf. Sie kommt zu dem Schluss, dass für diese Fläche eine grundsätzliche Eignung vorliegt.

4.2.3 Schutzgut Boden

Der Bau des Konverters innerhalb des bestehenden GIB des ehemaligen Kraftwerks beansprucht keine schutzwürdigen Böden. Nach dem Grundsatz 7.1-4 des LEP NRW sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz wird entsprochen, da es sich bei dem Konverterstandort um eine bereits bebaute Fläche handelt, die keiner weiteren Eingriffe in den Boden außerhalb der bereits versiegelten und beanspruchten Flächen bedarf. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass durch diesen Standort keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden (s. Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 LEP NRW).

Durch die bestehende Versiegelung und Beanspruchung des Bodens und die Lage im Innenbereich, wird der Boden nicht in einen natürlichen Zustand überführbar sein. Aufgrund der vorliegenden Bebauung besteht eine geringe Wahrscheinlichkeit zur Annäherung des Bodens.

Es ist zu beachten, dass auf der möglicherweise belasteten Fläche der Altlastenverdacht im Planungsprozess zu prüfen ist. Laut Unterlagen der Vorhabenträgerin besteht an dieser Stelle eine Altlastenverdachtsfläche (s. Unterlage 8, Anlage 1).

4.2.4 Schutzgut Wasser

Die Potenzialfläche berührt keine relevanten fließenden oder stehenden Oberflächengewässer. Außerdem liegt das Gebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie Bereichen, die von Hochwasser beeinflusst werden könnten. In der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW sind für die randlichen Bereiche der Potenzialfläche (geringe) Starkregengefahren vermerkt. Auf Ebene der Raumordnung ist die Bewertung des Risikos gem. Ziel I.2.1 BRPH für den Konverter nicht möglich. Auch eine Erhöhung der

Starkregengefahr durch das Vorhaben ist auf dieser Ebene nicht erkennbar und muss in dem nachfolgendem Zulassungsverfahren erfolgen. Die Unterlagen der Vorhabenträgerin zeigen ebenfalls keine Konflikte mit den Festlegungen des BRPH auf (vgl. Unterlage 8, Anlage 2).

Darüber hinaus ist eine nähere Betrachtung des Schutzgutes Wasser als Grundlage der raumordnerischen Bewertung des Konverters nicht notwendig.

4.2.5 Schutzgut Fläche

Der geplante Konverter wird einen Flächenbedarf von bis zu 15 ha aufweisen. Da es sich jedoch um eine industriell vorgeprägte Fläche handelt, kann eine Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen (nahezu) ausgeschlossen werden.

4.2.6 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine Hinweise bekannt geworden, dass auf der zu betrachteten Potenzialfläche Belange aus Sicht des kulturellen Erbes zu berücksichtigen sind. Im Bereich der Potenzialfläche sind – wie auch die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen darlegt – als wirtschaftlich bedeutsam einzustufende oberflächennahe Rohstoffvorkommen vorhanden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Standortgebundenheit der Lagerstätten gem. Grundsatz 28.3 Regionalplan Münsterland berücksichtigt werden. Aufgrund des großflächigen Vorkommens der wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen und den Zielen und Grundsätzen zur Nachnutzung gewerblich vorgeprägter Standorte, steht dieser Grundsatz der Nutzung als Konverterstandort nicht entgegen. Die Freileitung, die für die Anbindung des Konverters an den NVP genutzt werden soll, verläuft angrenzend an die Potenzialfläche durch ein im Entwurf des Regionalplans Münsterland festgelegtes Windenergiegebiet. Da es sich um eine bestehende Leitung handelt, ist derzeit kein Konflikt ersichtlich. Sollte die Festlegung in dieser Form Bestandteil des dann rechtskräftigen Plans sein, ist mit Blick auf die vorzunehmenden Modifikationen an der Anbindungsleitung jedoch eine erneute Prüfung erforderlich.

Darüber hinaus ist eine nähere Betrachtung dieses Schutzgutes als Grundlage der raumordnerischen Bewertung des Konverters nicht notwendig.

5 Gesamtabwägung

5.1 Gleichstromerkabel

In den Kapiteln B 3.3.1 und B 3.3.2 wurden der Antragskorridor und die Varianten getrennt beschrieben und bewertet. Hier erfolgt nun in der Gesamtabwägung eine Gegenüberstellung des Antragskorridors mit den Varianten und die abschließende Beurteilung der Raumverträglichkeit. Der Vergleich des Antragskorridors mit den Varianten bzw. mit der Variante 1a ist in den Unterlagen der Vorhabenträgerin mit den Variantenvergleichen 12 und 13 (zwei Vergleiche aufgrund eines unterschiedlichen Startpunkts in Niedersachsen) in den Unterlagen 2 (RVS), 3 (Umweltbericht) und 7 Teil C (Alternativenvergleich) erfolgt. Die Lage der Startpunkte in Niedersachsen ist aus Sicht der Vorhabenträgerin nachvollziehbar, erschwert jedoch den Abgleich mit der hier nur für Nordrhein-Westfalen vorgenommenen Gesamtbewertung. Hieraus können sich auch Unterschiede zu der Bewertung der Vorhabenträgerin ergeben.

Aus **siedlungsstruktureller Sicht** weisen sowohl der Antragskorridor als auch die Varianten keine bis wenig Konflikte auf. Die Bewertung des GIB im Endpunkt des Antragskorridors und der Alternativen auf der Fläche des ehemaligen Kraftwerks in Ibbenbüren wurde bisher ausgeklammert, da das Erdkabel als untergeordnete Nutzung zum geplanten Konverter auf dieser Fläche gesehen wird. Die Bewertung des Converters kommt für diesen GIB zu dem Schluss, dass eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet gegeben ist (vgl. Kap. B 4.2.1). Daher ist sowohl für den Antragskorridor als auch für die Varianten nicht von einem Konflikt mit Zielen der Raumordnung auszugehen. Die von den Varianten als insgesamt vorteilhafteste beurteilte Variante 1a weist gegenüber dem Antragskorridor einen weiteren GIB auf, der das Segment tangiert, jedoch voraussichtlich bei der Feintrassierung umgangen werden kann (sofern nicht andere Restriktionen die Trassierung erschweren, vgl. Kap. B 3.3.2.1). Für den Antragskorridor kann somit nur von einem geringfügigen Vorteil ausgegangen werden. Der Variantenvergleich der Vorhabenträgerin in der RVS und im Umweltbericht kommt auch zu dem Schluss, dass die Varianten und der Antragskorridor als gleichrangig bzw. mit einem leichten Vorteil für den Antragskorridor zu bewerten sind (vgl. Unterlagen 2 und 3). Zu beachten ist im Rahmen der Planfeststellung, dass ein im Entwurf

des Regionalplan Münsterland im Antragskorridor festgelegter ASB ggf. Rechtskraft erlangt haben könnte. Es wird aber davon ausgegangen, dass dieser im Zuge der Feintrassierung umgegangen werden kann und kein Konflikt mit Zielen der Raumordnung besteht.

Aus Sicht des **Schutzgutes Freiraum, Natur und Landschaft, Wald** wird die Gesamtabwägung geprägt von den BSN bzw. Schutzgebieten, die von den Korridoren gequert werden müssen. Für den Antragskorridor ist dies das „Recker und Mettinger Moor“ (zugleich FFH, VSG, NSG), welches nach Querung der Landesgrenze von Osten in den Korridor hineinragt. Nach der in Kap. B 3.3.1.3 formulierten Maßgabe, dass eine Trassierung außerhalb des BSN stattfindet, ist hier jedoch kein Konflikt mit Zielen der Raumordnung vorhanden. Des Weiteren muss der Antragskorridor den BSN „Recker Aa“ queren, der als Riegel im Korridor liegt. Dieser BSN stellt zwar eine Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung dar, ist jedoch naturschutzrechtlich nicht weiter unterlegt. Die Varianten hingegen müssen zwingend den BSN „Düsterdieker Niederung“ queren, welcher zugleich ein EU-Vogelschutzgebiet und Naturschutzgebiet ist. Im Vergleich zum Antragskorridor muss festgestellt werden, dass hier nur der BSN „Recker Aa“ gequert werden muss, diese Querung aber eine geringere Länge und das Gebiet von seiner Bedeutung her eine geringere Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweist. Unter Berücksichtigung der Festlegungen des LEP zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme bleibt damit für die Varianten festzustellen, dass mit dem Antragskorridor das Vorhaben an anderer Stelle (verträglicher) realisiert werden kann. Somit ist in der Gesamtbetrachtung aller vorgelegten Korridorverläufe eine Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP und des Regionalplans Münsterland zu den GSN bzw. BSN in den Varianten 1a, 1b und 2 nicht gegeben.

Die mögliche Inanspruchnahme von Waldbereichen unterliegt der gleichen Bewertung. Auch hier ist festzustellen, dass mit dem Antragskorridor eine Variante vorhanden ist, in der das Vorhaben voraussichtlich ohne oder mit nur geringer Inanspruchnahme von Waldbereichen umgesetzt werden kann. In den Varianten ist hingegen zwingend die Querung von Waldbereichen erforderlich.

Auch weitere Bewertungskriterien wie die BSLE oder Biotopverbundflächen stützen eine Vorzugswürdigkeit des Antragskorridors: Während diese in den Varianten flächendeckend (BSLE) bzw. mit einem höheren Anteil (Biotopverbundflächen) vorhanden sind, ist der Anteil im Antragskorridor geringer. Bei den LSG werden keine relevanten Unterschiede gesehen. Die Variantenvergleiche der Vorhabenträgerin führen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt für den Antragskorridor sehr deutliche Vorteile an (vgl. Unterlage 3). Bei dem Schutzgut Landschaft werden ebenfalls im Umweltbericht keine Unterschiede gesehen. Somit entspricht der Antragskorridor dem Grundsatz 7.2-5 LEP NRW.

Für das **Schutzgut Boden** ist festzustellen, dass im Untersuchungsraum keine wertvollen landwirtschaftlichen Böden (Bodenwertzahl von mehr als 55 Punkten) vorzufinden sind. Sowohl der Antragskorridor als auch die Varianten queren jedoch schutzwürdige Böden. Diesen liegen bei allen Varianten und dem Antragskorridor v.a. im südlichen Bereich fast flächendeckend vor. Die Querungslängen für den Antragskorridor und die Variante 1a unterscheiden sich nur geringfügig, mit einem leichten Vorteil für den Antragskorridor. Die kürzere Länge des Antragskorridors (isoliert für den nordrhein-westfälischen Teil betrachtet) spricht zudem für einen Vorteil aus Sicht der landwirtschaftlichen Belange, da hiermit ein geringerer Eingriff in den Boden verbunden ist. Die Variantenvergleiche der Vorhabenträgerin bestätigen den Vorteil des Antragskorridors (vgl. Unterlage 2).

Bei der Bewertung des **Schutzgutes Wasser** konnten keine Konflikte mit den Festlegungen des BRPH auf Ebene der Raumordnung festgestellt werden. Auf weitere erforderliche Prüfungen im anschließenden Planfeststellungsverfahren wurde in den entsprechenden Kapiteln hingewiesen. Auch die Vorprüfung nach WRRL lässt keine negativen Auswirkungen auf die Oberflächengewässerkörper und die Grundwasserkörper vermuten. Alle Varianten wie auch der Antragskorridor müssen je einen Überschwemmungsbereich (zugleich auch ÜSG) queren. Aufgrund der größeren Querungslänge des Antragskorridors gegenüber der Variante 1a lässt sich ein leichter Vorteil der Variante ausmachen. Jedoch wird aufgrund der Vorhabenwirkung (Erdkabel) nicht von negativen Wirkungen auf diese Bereiche ausgegangen, so dass insgesamt

von einer Vereinbarkeit mit der Vorrangwirkung der Überschwemmungsbereiche ausgegangen wird. Ein Abgleich mit dem Variantenvergleich der Vorhabenträgerin ist an dieser Stelle nicht möglich, da die ermittelten Flächenanteile im Umweltbericht bei diesem Schutzgut sehr stark von Restriktionen auf niedersächsischer Seite überlagert sind.

Bei dem **Schutzgut Fläche** sind auf Ebene der Raumordnung v.a. die Länge der Varianten bzw. des Antragskorridors und Bündelungsmöglichkeiten relevant. Kurze Bündelungsmöglichkeiten werden in allen Varianten, insbesondere den Varianten 1a und 2, sowie im Antragskorridor gesehen. Großräumige Bündelungsmöglichkeiten werden jedoch bei allen Korridoren nicht gesehen, sodass unter Abwägung der Grundsätze 4.1 Regionalplan Münsterland und 8.2-1 LEP NRW keinem Korridor bezüglich der Bündelung ein Vorzug gegeben werden kann. Im nordrhein-westfälischen Abschnitt weist der Antragskorridor mit ca. 12 km die kürzeste Länge auf. Die Varianten weisen dagegen Mehrlängen von ca. 8 bis etwas mehr als 50 % auf. Eine geringere Länge ist aus raumordnerischer Sicht positiv zu bewerten, da sie einen geringeren Eingriff in den Boden (Schutzgut Boden, Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange) und eine geringere Zerschneidungswirkung bedeutet.

Für das **Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** muss festgestellt werden, dass beim Antragskorridor und auch bei den Varianten archäologische Fundstellen und auch das Vorliegen von Bodendenkmälern nicht ausgeschlossen werden können, schwerwiegende Konflikte auf raumordnerischer Ebene bezüglich des Schutzgutes Kulturgüter aber nicht zu erwarten sind. Voraussetzung hierfür ist die Durchführung einer Baubegleitung, die vorhandene Funde erfasst und sichert. Dies ist auch von Seiten der Vorhabenträgerin vorgesehen. Eine Querung des Mittellandkanals ist sowohl durch den Antragskorridor als auch durch die Varianten erforderlich. Es ist jedoch kein Konflikt mit dem Ziel 8.1-9 LEP NRW gegeben. Mit Blick auf den aktuell geltenden Regionalplan Münsterland lassen sich keine Unterschiede zwischen dem Antragskorridor und den Varianten hinsichtlich Windenergiebereichen und BSAB feststellen. Auch wertvolle Lagerstätten sind nicht betroffen. Im Entwurf des Regionalplans Münsterland sind jedoch Windenergiegebiete festgelegt, die in den Varianten (insbesondere Seg-

ment 120b) und zum Teil auch im Antragskorridor liegen. Da die Ziele des Regionalplanentwurfs zum derzeitigen Stand noch keine Ziele in Aufstellung sind, kann dieser Punkt nicht in die Bewertung der Korridore einfließen. Die gegebenen Hinweise zum Umgang mit den Windenergiegebieten im anschließenden Planfeststellungsverfahren sind zu beachten.

Mögliche **Wechselwirkungen** zwischen den jeweiligen Schutzgütern wurden im Rahmen des Umweltberichts, soweit dies auf Ebene des ROV möglich ist, bereits bei der Betrachtung einzelner Schutzgüter mitberücksichtigt. So sind beispielsweise mögliche Auswirkungen auf den Boden häufig eng mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt verknüpft (z.B. Betrachtung grundwassernaher Standorte). Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die Auswirkung auf das jeweilige Schutzgut hinausgehen und damit zu weitergehenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Ökosystem insgesamt führen, ergeben sich daraus jedoch nicht. Nach Grundsatz 16.2 des Regionalplans Münsterland sollen die verschiedenen Freiraumfunktionen (u.a. hinsichtlich Land- und Forstwirtschaft, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Bodenschutz, Erholung) sachgerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Diese verschiedenen Freiraumfunktionen spiegeln sich in der Bewertungsmethodik der Vorhabenträgerin wider und wurden auch in dem Kap. B 3.3 berücksichtigt und abgewogen.

Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird dem von der Vorhabenträgerin beantragtem Korridor der Vorzug gegeben. Auch wenn bei einigen Schutzgütern keine (Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) oder nur leichte Vorteile (Siedlungsentwicklung, Boden) des Antragskorridors gegenüber den Varianten vorhanden sind, überwiegen die sehr deutlichen Vorteile bei dem Schutzgut Freiraum, Natur und Landschaft, Wald. Hier geben v.a. die Querung der Düsterdieker Niederung und der höhere Waldanteil bei den Varianten den Ausschlag zu Gunsten des Antragskorridors. Auch weist dieser die kürzeste Länge auf, was mit einem geringeren Eingriff in den Boden vorhanden ist und somit raumverträglicher ist. Insgesamt entspricht das Vorhaben von seiner Art (Erdkabel) und dem Ziel (Ausbau der Energienetze zur Nutzung erneuerbarer Energien) den Grundsätzen 8.2-5 und 10.1-1 LEP NRW. Die Raumverträglichkeit des Antragskorridors wird somit festgestellt.

5.2 Konverter

Die Vorhabenträgerin hat zur Prüfung des Konverterstandortes eine Potenzialfläche, die Fläche des ehemaligen Steinkohlenkraftwerks in Ibbenbüren, beantragt. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen wurden zu dieser Fläche nicht gesehen (vgl. Kap. B 1.2). Daher findet an dieser Stelle keine Gesamtabwägung mehrerer Alternativen, sondern eine Prüfung der Raumverträglichkeit der Potenzialfläche „Kraftwerk Ibbenbüren“ statt.

Aus Sicht der Siedlungsentwicklung sind keine Konflikte mit den diesbezüglichen Zielen von LEP NRW und Regionalplan Münsterland vorhanden. Dies betrifft sowohl die Festlegungen zur grundsätzlichen Siedlungsstruktur (Ziel 2-3 LEP NRW), zu den GIB (Ziel 14 Regionalplan Münsterland) als auch der bedarfsgerechten Entwicklung (Ziel 6.1-1 LEP NRW). Darüber hinaus wird festgestellt, dass der Potenzialstandort in hohem Maße den Grundsätzen zur Innenentwicklung und zur Konversion von Brachflächen entspricht. Die Anforderungen des Immissionsschutzes sind in dem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen.

Das **Schutzgut Freiraum, Natur und Landschaft, Wald** weist keine entgegenstehenden Ziele der Raumordnung oder fachrechtlichen Restriktionen auf. Die Potenzialfläche entspricht den raumordnerischen Festlegungen zum Schutz des Freiraums, da die Nutzung grundsätzlich auch im Freiraum genehmigungsfähig wäre.

Für die Schutzgüter **Boden und Fläche** wird festgestellt, dass es sich hier um einen bereits versiegelten Standort handelt. Somit werden keine schutzwürdigen Böden oder landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Eine Versiegelung bisher unversiegelter Flächen ist somit auszuschließen.

Auf Ebene der Raumordnung sind keine Konflikte mit den **Schutzgütern Wasser** sowie **Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** vorhanden.

Insgesamt die Raumverträglichkeit der Potenzialfläche für die Nutzung als Konverterstandort festgestellt.

5.3 Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Zu dem Prüfungsumfang eines Raumordnungsverfahrens gehört gem. ROG die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Hierzu wurden die folgenden Planungen bzw. Maßnahmen betrachtet:

- Vorhaben 49 gem. Anlage zu § 1 (1) BBPlG (Höchstspannungsgleichstrom-Übertragungsleitung Korridor B)
- Entwurf des Regionalplans Münsterland vom 12. Dezember 2022
- 2. Änderung des LEP NRW (als Ziele in Aufstellung berücksichtigt)
- Verfahren zur 155. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 der Stadt Ibbenbüren

Die Planungen bzw. Maßnahmen wurden auf ihre Berücksichtigungsfähigkeit geprüft und es wurden Aussagen zur Vereinbarkeit mit den Vorhaben des gegenständlichen Raumordnungsverfahrens getroffen. Diese sind bei den weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen.

5.4 Ergebnis

5.4.1 Gleichstromerkabel

Der Variantenvergleich ergibt einen Vorzugskorridor für den nordrhein-westfälischen Abschnitt bestehend aus dem Segment 138b, der schutzgutübergreifend und technisch über alle Belange die geringsten Konflikte aufweist. Darin können nicht alle Konflikte gänzlich vermieden werden. Insbesondere bei dem Schutzgut Freiraum, Natur und Landschaft, Wald gibt es Konflikte, die einerseits nicht zu vermeiden sind, andererseits aber nach Durchführung des Variantenvergleichs die günstigste Alternative darstellen. Sie sind damit alternativlos und unabweisbar. Die Eingriffe sind daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Der Antragskorridor ist ein 650 m breites Band, in dem die während der Bauphase 20 bis 30 m breite Leitungstrasse verlegt werden soll. Hiervon verbleibt ein 12 m breiter Schutzstreifen. Der Korridor bietet damit einen Untersuchungsraum, in dem in den

weiteren Planungsschritten nach den günstigsten Trassierungen für das Gleichstromerkabel gesucht werden sollte. Es bieten sich dadurch erhebliche Möglichkeiten, die im raumordnerischen Maßstab unvermeidbaren Konflikte zu minimieren. Kleinere Konfliktbereiche können umgangen werden, bei unvermeidbaren Konflikten können günstige Querungsstellen im Detail ermittelt werden. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind zur weiteren Konfliktminimierung im erforderlichen Umfang zu bestimmen.

Im Raumordnungsverfahren sind keine Informationen bekannt geworden, die geeignet gewesen wären, an der Besteignung des Antragskorridors zu zweifeln. Damit ergibt sich ein aus raumordnerischer Sicht zu befürwortender Vorzugskorridor. Er entspricht dem in den Verfahrensunterlagen dargestellten Antragskorridor. Er ist in Anlage A dargestellt.

Das Vorhaben berücksichtigt alle für dieses Projekt relevanten Ziele und Grundsätze, die vonseiten der Bundesraumordnung und Landesplanung vorgegeben werden. Auch an die regionalplanerischen Ziele ist das Vorhaben angepasst. Das Verfahren hat zudem ergeben, dass das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist.

5.4.2 Konverter

In dem Raumordnungsverfahren wurde eine ca. 26 ha große Potenzialfläche für den Konverter geprüft. Als Ergebnis wird die Raumverträglichkeit festgestellt. Auf Ebene der Raumordnung sind keine Konflikte mit Zielen der Raumordnung erkennbar.

Im Raumordnungsverfahren sind keine Informationen bekannt geworden, die geeignet gewesen wären, an der Eignung der Potenzialfläche zu zweifeln. Die Fläche wird daher aus raumordnerischer Sicht befürwortet. Sie stimmt nicht komplett mit der in den Verfahrensunterlagen dargestellten Fläche überein, entspricht aber der von der RWE erworbenen und in dieser raumordnerischen Beurteilung geprüften Fläche. Sie ist in Anlage B dargestellt.

Das Vorhaben berücksichtigt alle für dieses Projekt relevanten Ziele und Grundsätze, die vonseiten der Bundesraumordnung und Landesplanung vorgegeben werden. Auch

an die regionalplanerischen Ziele ist das Vorhaben angepasst. Das Verfahren hat zudem ergeben, dass das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist.

6 Hinweise

Für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren haben die beteiligten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eine Vielzahl von Hinweisen gegeben.

Leitungsnetzbetreiber haben Übersichten der im Planungsgebiet betriebenen Leitungsnetze zur Verfügung gestellt. Auf diese Unterlagen kann im Planfeststellungsverfahren zurückgegriffen werden.

Zu den verschiedenen Schutzgütern geben Beteiligte für die im Rahmen der Planfeststellung erforderliche Detailplanung einige inhaltliche und verfahrensbezogene Empfehlungen und weisen auf verschiedene Aspekte hin. Sie sollten in der weiteren Planung so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Verschiedene Beteiligte weisen auf Abstimmungsnotwendigkeiten zu verschiedenen Planungen, Einrichtungen, Infrastrukturen etc.. Kommunen verweisen auf Bauleitpläne sowie Gewerbe- und Siedlungsentwicklung.

Alle Hinweise wurden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt. Nach Bau des Gleichstromerkabels ist die genaue Trasse den berührten Kommunen für die nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungspläne und zur Berücksichtigung bei den verbindlichen Bauleitplänen und der Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster für die Übernahme in den Regionalplan Münsterland mitzuteilen.

7 Übersicht der Anlagen

Anlage A: Übersichtskarte Vorzugskorridor Maßstab 1 : 50.000

Anlage B: Übersichtskarte Konverterpotenzialfläche Maßstab 1 : 50.000

Anlage C: Legende für die Übersichtskarten in den Anlagen A und B

8 Quellenverzeichnis

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz i.d.F.d.B. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

BRPH: Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz) i.d.F.d.B. vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712).

Deutscher Bundestag (2022): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften, Drucksache 20/1634.

Dietz in Kment (2019): Raumordnungsgesetz, §15 Raumordnungsverfahren, Kommentar, 1. Auflage 2019.

FEP: Flächenentwicklungsplan 2023 für die deutsche Nord- und Ostsee, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, 2023

Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel (2018): Raumordnungsgesetz, §15 Raumordnungsverfahren, Kommentar, 2. Auflage 2018.

LPIG NRW: Landesplanungsgesetz (LPIG) i.d.F.d.B. vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes vom 08. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904).

LPIG NRW DVO: Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes i.d.F.d.B. vom 08. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527).

LEP NRW: Landesentwicklungsplan NRW vom 08. Februar 2017 mit 1. Änderung vom 06. August 2019

LEP NRW, Entwurf der 2. Änderung: Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Änderungen nach Auswertung der Beteiligung. Synopse, 2023

LWG NRW: Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d.B. vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).

Regionalplan Münsterland, Bezirksregierung Münster, 2014

Regionalplan Münsterland Entwurf, Bezirksregierung Münster, 2022

ROG: Raumordnungsgesetz i.d.F.d.B. vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

ROG a.F.: Raumordnungsgesetz i.d.F.d.B. vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) m.W. bis zum 27.09.2023.

RoV: Raumordnungsverordnung i.d.F.d.B. vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Sachlicher Teilplan Energie, Bezirksregierung Münster, 2016

Sachlicher Teilplan Kalkstein, Bezirksregierung Münster, 2018

Stadt Ibbenbüren, Schnittstelle Kohlekonversion (2019): Der Masterplan. Von Oeynhaus. Am Nordschacht. Strukturwandel in der Kohleregion Ibbenbüren. Dokumentation. o.O.

Spannowsky/Runkel/Goppel Raumordnungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2018

TA-Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz i.d.F.d.B. vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

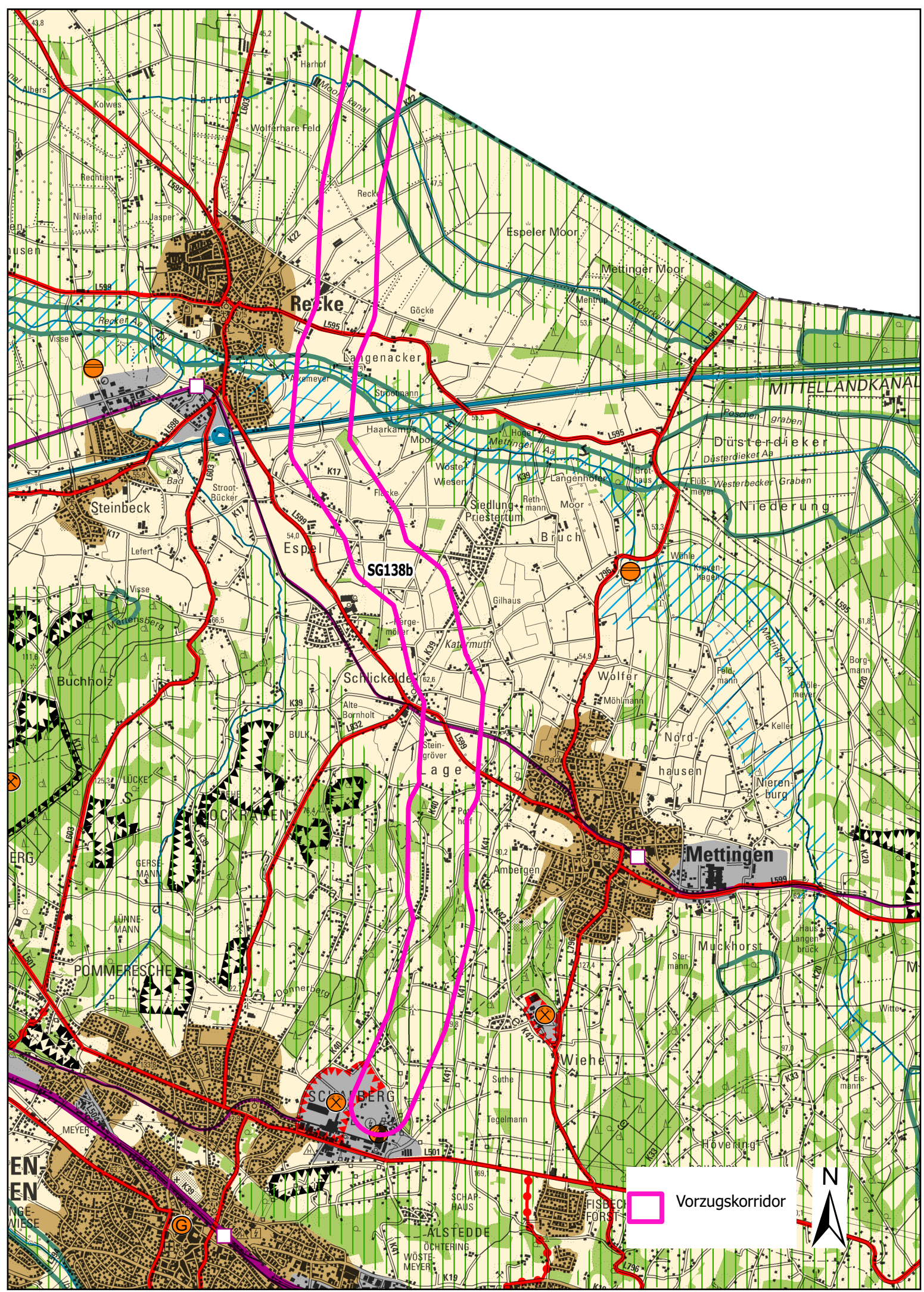
UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F.d.B. vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

WHG: Wasserhaushaltsgesetz i.d.F.d.B. vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

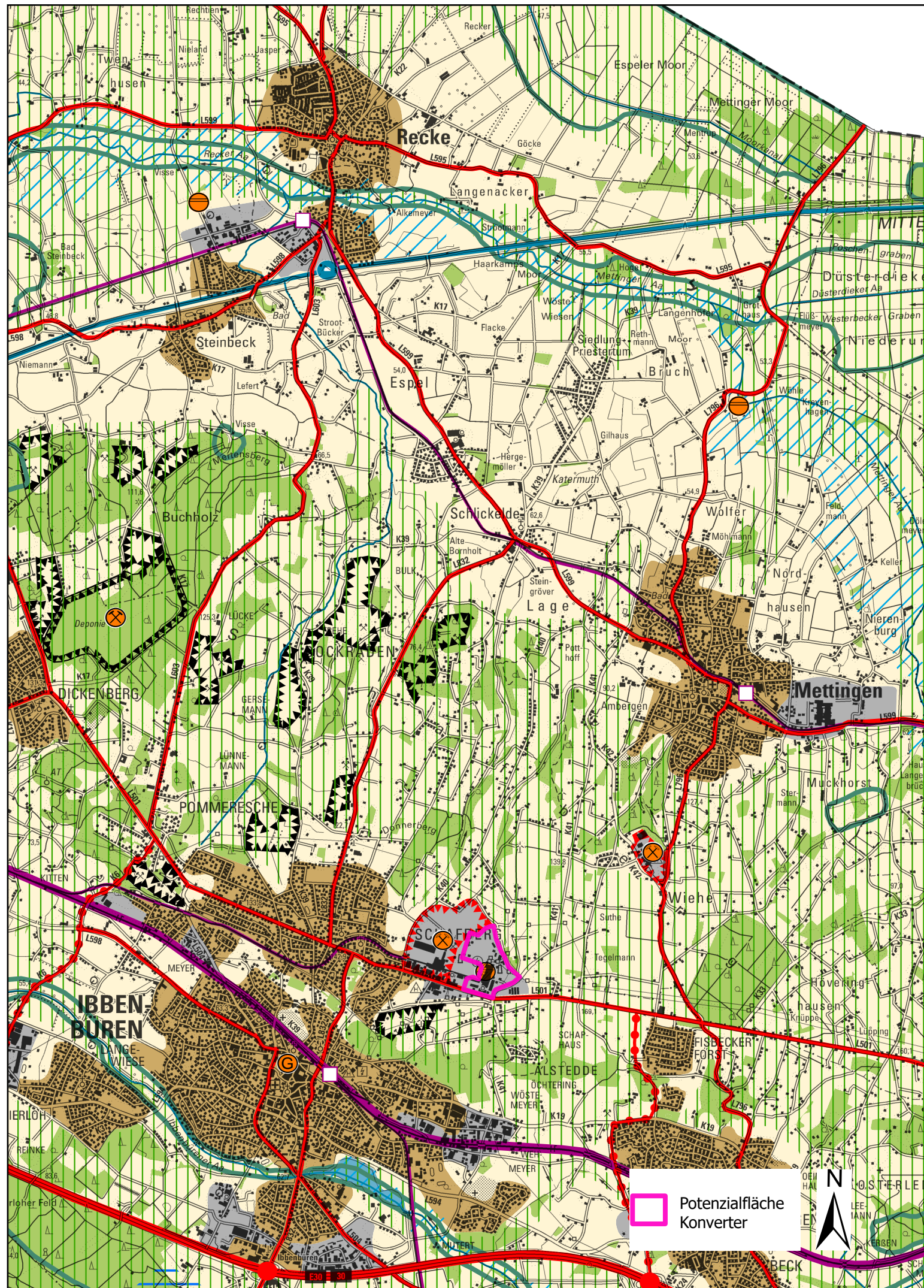
WindSeeG: Windenergie-auf-See-Gesetz i.F.d.B. vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

WRRL: Richtlinie 2000/ 60/ EG des Europäischen Parlaments und Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23. Oktober 2000.









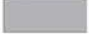










Anlage A: Vorzugskorridor



Anlage B: Potenzialfläche Konverter












1. Siedlungsraum


-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
-  f) Regenerative Energiegewinnung
 -  fa) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen
 -  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
-  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 -  ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
-  e) Grenzen der Lärmschutzbereiche

 Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

 Änderungsbereich